

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung
und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes**

A. Zielsetzung

Das Gesetz dient im Wesentlichen der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem zur Studienplatzvergabe im Studiengang Medizin ergangenen Urteil vom 19. Dezember 2017 – 1 BvL 3/14 und 1 BvL 4/14. Zudem wird das Zulassungsrecht im Lichte der Entscheidung fortentwickelt. Es knüpft damit an das bisherige Ziel an, Chancen auf einen Studienplatz in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch unterschiedliche Auswahlkriterien gerecht zu eröffnen.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf enthält die parlamentarische Zustimmung zu dem am 21. März 2019, 27. März 2019 und 4. April 2019 unterzeichneten Staatsvertrag über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag). Der Staatsvertrag sieht Neuregelungen für die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie vor und schafft die rechtlichen Voraussetzungen für deren Koordinierung im Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV). Im Hochschulzulassungsgesetz werden Spielräume des Landesgesetzgebers zur Ausgestaltung der hochschuleigenen Quoten, insbesondere der auf Vorschlag Baden-Württembergs etablierten Auswahl anhand schulnotenunabhängiger Kriterien, genutzt. Zugleich wird das Zulassungsrecht für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge fortentwickelt.

C. Alternativen

Keine. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber eine Frist zur Neuregelung bis zum 31. Dezember 2019 gewährt.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Zur Weiterentwicklung der verfassungsrechtlich erforderlichen schulnotenunabhängigen Auswahlkriterien fallen für Land und Hochschulen Kosten an. Zur Erneuerung der Software für das Zentrale Vergabeverfahren und dessen Integration in das DoSV sind in den Wirtschaftsplänen der Stiftung für Hochschulzulassung Mittel zu veranschlagen. Die Kosten für das DoSV werden künftig anteilig von Land und Hochschulen getragen. Insgesamt sind die durch die Neuordnung der Quoten veranlassten Mehrkosten noch nicht bekannt, da diese von unterschiedlichen Faktoren, unter anderem den Bewerberzahlen, abhängig sind.

E. Erfüllungsaufwand

Im Wesentlichen ergibt sich ein etwaiger Erfüllungsaufwand aus Regelungen, die in dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung enthalten sind.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft

Es ist kein Erfüllungsaufwand ersichtlich.

E.2 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Hochschulen müssen die Zulassungsverfahren auch in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen rechtlich, organisatorisch und technisch anpassen. Die hierfür an den Hochschulen anfallenden Kosten werden auf einmalig 198 000 Euro geschätzt, die jährlich anfallenden Kosten, insbesondere zur Anpassung der Bewerberinformationen, werden mit rund 2 700 Euro veranschlagt.

F. Nachhaltigkeitscheck

Das Vorhaben optimiert den verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine chancengerechte Auswahl und die Verfahrensprozesse bei der Studienplatzvergabe.

G. Sonstige Kosten für Private

Wie bisher können für Bewerberinnen und Bewerber Kosten und Zeitaufwand für die chancenerhöhende Teilnahme an Auswahlverfahren entstehen.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 9. Juli 2019

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Beteiligt sind das Ministerium für Finanzen, das Ministerium der Justiz und für Europa, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie das Ministerium für Soziales und Integration.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Artikel 1

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung

(1) Dem am 21. März 2019, 27. März 2019 und 4. April 2019 unterzeichneten Staatsvertrag über die Hochschulzulassung zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird als Anlage veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Artikel 2

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an den staatlichen Hochschulen, soweit nicht die Vergabe durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) im Zentralen Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019, 27. März 2019 und 4. April 2019 (Staatsvertrag) erfolgt, und enthält ergänzende Vorschriften zum Staatsvertrag. Zudem enthält es eine Regelung zum Anmeldeverfahren nach Artikel 2 Ab-

satz 1 Nummer 1 des Staatsvertrags für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung. Vom Geltungsbereich des Gesetzes nicht erfasst ist die Vergabe von Studienplätzen der staatlichen Hochschulen in grundständigen Studiengängen für den öffentlichen Dienst sowie der Dualen Hochschule.“

2. § 1 a wird folgender Satz angefügt:

„Dasselbe gilt für Personal, das im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91 b Absatz 1 des Grundgesetzes zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten vom 19. Oktober 2016 („Exzellenzstrategie“) finanziert wird, soweit das Rektorat dies festlegt.“

3. In der Überschrift des 2. Abschnitts, in § 3 Satz 1, in der Überschrift des 3. Abschnitts sowie in § 5 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zentrale“ jeweils durch das Wort „Zentrale“ ersetzt.

4. In § 2 Absatz 1 werden nach der Angabe „12“ die Wörter „und Artikel 18“ eingefügt.

5. § 2 a wird wie folgt gefasst:

„§ 2 a

*Auswahlverfahren bei den in das Zentrale
Vergabeverfahren einbezogenen Studiengängen*

(1) Die Auswahlentscheidung der Hochschule in den Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrags ist nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten zu treffen.

(2) In der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 des Staatsvertrags legt die Hochschule ihrer Auswahlentscheidung ausschließlich schulnotenunabhängige Kriterien nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummern 3 bis 5 mit folgenden Maßgaben zugrunde:

1. die Auswahlentscheidung ist anhand mindestens eines Kriteriums oder einer Kombination von Kriterien zu treffen,
2. das Ergebnis mindestens eines fachspezifischen Studieneignungstests nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 oder Auswahlgesprächs oder anderen mündlichen Verfahrens nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 ist zu berücksichtigen,
3. in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin sind im Falle einer Berücksichtigung von Kriterien nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 berufliche Vorerfahrungen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a und praktische Tätigkei-

ten nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b insgesamt höher zu gewichten als andere mögliche Vorerfahrungen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b.

Die Hochschule kann die Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags in zwei Unterquoten aufteilen. Bildet die Hochschule Unterquoten, findet für jede der Unterquoten Satz 1 Anwendung.

(3) In der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 3 des Staatsvertrags legt die Hochschule ihrer Auswahlentscheidung ausschließlich Kriterien nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 5 mit folgenden Maßgaben zugrunde:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 des Staatsvertrags und das Ergebnis mindestens eines fachspezifischen Studieneignungstests nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 sind zu berücksichtigen,
2. mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummern 3 bis 5 ist erheblich zu gewichten,
3. in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin ist zusätzlich zu den Kriterien nach Nummer 1 ein weiteres schulnotenunabhängiges Kriterium nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummern 3 bis 5 zu berücksichtigen,
4. in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin sind im Falle einer Berücksichtigung von Kriterien nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 berufliche Vorerfahrungen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a und praktische Tätigkeiten nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b insgesamt höher zu gewichten als andere mögliche Vorerfahrungen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b.

Die Hochschule kann die Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags in bis zu drei Unterquoten aufteilen. Bildet die Hochschule Unterquoten, findet für jede der Unterquoten Satz 1 Anwendung. Abweichend von Satz 3 kann die Hochschule für eine Unterquote nach Satz 2 im Umfang von bis zu 15 Prozent der in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags verfügbaren Studienplätze durch Satzung festsetzen, dass die Auswahlentscheidung nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 erfolgt.

(4) Die Hochschule kann in den Quoten nach den Absätzen 2 und 3 jeweils die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren zur

Durchführung aufwändiger individualisierter Auswahlverfahren, insbesondere nach Bewerbungsschluss durchzuführender Auswahlgespräche, anderer mündlicher Verfahren oder fachspezifischer Studieneignungstests nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummern 4 und 5, durch eine Vorauswahl begrenzen. Im Falle einer Vorauswahl in der Quote nach Absatz 2 trifft die Hochschule die Vorauswahlentscheidung anhand eines fachspezifischen Studieneignungstests nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4, einer nach Absatz 2 zulässigen Kombination von Kriterien oder nach Maßgabe des Satzes 4 nach dem Grad der Ortspräferenz. Im Falle einer Vorauswahl in der Quote nach Absatz 3 trifft die Hochschule die Vorauswahlentscheidung anhand einer nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 2 zulässigen Kombination von Kriterien, einer nach Absatz 3 zulässigen Kombination von Kriterien oder nach Maßgabe des Satzes 4 nach dem Grad der Ortspräferenz. Eine Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz darf nur für einen durch Satzung bestimmten Anteil an Studienplätzen erfolgen; der Anteil der Studienplätze nach Halbsatz 1 darf für die Quoten nach den Absätzen 2 und 3 insgesamt nicht mehr als 35 Prozent der in den Quoten nach den Absätzen 2 und 3 zu vergebenden Studienplätze betragen. Trifft die Hochschule eine Vorauswahlentscheidung, muss die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren mindestens das Dreifache der in der jeweiligen Quote zu vergebenden Studienplätze betragen.

(5) Besteht bei einer Auswahl nach den Absätzen 2 und 3 Rangleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags angehört. Besteht danach noch Rangleichheit, entscheidet das Los. Die Hochschule kann durch Satzung vorsehen, dass bei Rangleichheit vorrangig vor der Auswahl nach den Sätzen 1 und 2 nach einer für die Auswahl in der jeweiligen Quote zulässigen Kombination von Kriterien, nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests, eines Auswahlgesprächs oder anderen mündlichen Verfahrens nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummern 4 und 5 ausgewählt wird. Besteht bei einer Vorauswahl nach Absatz 4 Rangleichheit, gelten Sätze 1 bis 3 entsprechend, sofern nicht eine Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz nach Absatz 4 Satz 4 erfolgt ist. Besteht im Falle einer Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz in der Quote nach Absatz 2 Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge anhand eines fachspezifischen Studieneignungstests nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 oder einer nach Absatz 2 zulässigen Kombination von Kriterien. Besteht im Falle einer Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz in der Quote nach Absatz 3 Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge anhand einer nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 2

zulässigen Kombination von Kriterien oder einer nach Absatz 3 zulässigen Kombination von Kriterien. Besteht im Falle der Sätze 5 und 6 danach noch Rangleichheit, finden Sätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(6) Die Hochschulen können fachspezifische Studieneignungstests, Auswahlgespräche oder andere mündliche Verfahren nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummern 4 und 5 gemeinsam durchführen oder eine Hochschule oder einen Dritten mit der Durchführung beauftragen. Führt eine Hochschule oder eine andere Stelle ein Verfahren nach Satz 1 für mehrere Hochschulen durch, bestimmen die beteiligten Hochschulen, an wen der Antrag auf Teilnahme zu richten ist. Fachspezifische Studieneignungstests, Auswahlgespräche sowie andere mündliche Verfahren können vor Bewerbungsschluss durchgeführt werden.

(7) Die Hochschule ist verpflichtet, die Kriterien nach den Absätzen 2 bis 6 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 2 in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden. Die von der Hochschule in die Auswahlentscheidung einbezogenen Kriterien müssen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für die Eignung für das gewählte Studium und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten gewährleisten. Die Hochschulen können zur wissenschaftlichen Überprüfung und Sicherung der Qualität der Kriterien zusammenarbeiten.

(8) Die Hochschule setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für jeden Studiengang mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen.

(9) Das Wissenschaftsministerium regelt das Nähere zur Berücksichtigung und Berechnung des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung nach den Absätzen 3 bis 5 sowie zur Berücksichtigung eines Dienstes nach Artikel 8 Absatz 3 des Staatsvertrags und des Loses im Falle der Rangleichheit nach Absatz 5 durch Rechtsverordnung.“

6. § 2 b wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags Deutschen gleichgestellt sind, werden als Studienanfängerinnen und Studienanfänger nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ausgewählt.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann die Hochschule nach Maßgabe einer Satzung ihrer Auswahlent-

scheidung das Ergebnis eines Studieneignungstests, eines Auswahlgesprächs oder eines anderen mündlichen Verfahrens, jeweils einzeln, in Kombination oder in Kombination mit der Durchschnittsnote zugrunde legen; zusätzlich können durch Satzung weitere Kriterien nach § 6 Absatz 2 Satz 2 vorgesehen werden.“

- c) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Entscheidungen nach den Sätzen 3 und 4 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen.“

- d) Nach dem neuen Satz 6 werden folgende Sätze eingefügt:

„Besteht bei der Auswahl nach den Sätzen 1 bis 4 Rangleichheit, entscheidet das Los. Die Hochschule kann durch Satzung vorsehen, dass bei Rangleichheit vorrangig vor einer Auswahl nach Satz 7 nach einer nach Satz 2 zulässigen Kombination von Kriterien, nach dem Ergebnis eines Studieneignungstests, eines Auswahlgesprächs oder eines anderen mündlichen Verfahrens ausgewählt wird. § 2 a Absätze 6 bis 8 gilt für Auswahlverfahren nach den Sätzen 2 und 8 entsprechend.“

7. Nach § 2 b wird folgender § 2 c eingefügt:

„§ 2 c

Satzungen der Hochschulen

Die Hochschule regelt die nähere Ausgestaltung der Auswahlverfahren nach § 2 a und § 2 b Sätze 2 und 8 durch Satzung. Die Satzung enthält Regelungen zum Auswahlverfahren und zu dessen Anforderungen, insbesondere über

1. die Art, Kombination und Gewichtung der Kriterien, die die Hochschule in dem jeweiligen Auswahlverfahren ihrer Auswahlentscheidung zugrunde legt,
2. den Ablauf des Auswahlverfahrens, einschließlich einer etwaigen Vorauswahl zur Begrenzung der Teilnehmerzahl nach § 2 a Absatz 4 und der Auswahl bei Rangleichheit nach § 2 a Absatz 5,
3. den Ablauf von Studieneignungstests, Auswahlgesprächen oder anderen mündlichen Verfahren, insbesondere deren Art, Form, Ziel und Dauer,
4. die Voraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren, insbesondere die Zulassung zur Teilnahme an Studieneignungstests, Auswahlgesprächen und anderen mündlichen Verfahren, sowie die einzureichenden Nachweise,

5. die Ermittlung des Ergebnisses, insbesondere die Bewertung der Einzelkriterien und Ermittlung der Gesamtpunktzahl,
6. die Zusammensetzung der Auswahlkommission, die die Hochschule zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung einsetzt; erfahrene Berufspraktikerinnen und Berufspraktiker können beteiligt werden.

Die Satzung sowie deren Änderung sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen.“

8. In § 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „nach Artikel 12 des Staatsvertrags“ eingefügt.
9. In § 4 Satz 2 werden nach der Angabe „710“ die Wörter „, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
10. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Studienplatzvergabe“ die Wörter „für das erste Fachsemester“ eingefügt und die Angabe „8“ durch die Wörter „11 sowie den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes“ durch die Wörter „Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Eignung“ die Wörter „und Motivation“ gestrichen und die Wörter „den angestrebten Beruf“ durch die Wörter „sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 Nummer 2 wird das Wort „Qualifikation“ durch das Wort „Hochschulzugangsberechtigung“ ersetzt.
 - ee) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Berechnung der Wartezeit nach Satz 4 Nummer 2 bleiben Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule und eine über sieben Halbjahre hinausgehende Dauer der Wartezeit unberücksichtigt.“
 - ff) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Besteht bei der Auswahl nach Satz 4 Nummer 2 Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung; abweichend hiervon kann die Hochschule durch Satzung festlegen, dass sich die Rangfolge bei Ranggleichheit

nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nach Satz 4 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 bestimmt.“

gg) Nach dem neuen Satz 6 werden folgende Sätze eingefügt:

„Besteht danach noch Rangleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags angehört; besteht danach noch Rangleichheit, entscheidet das Los. Besteht bei der Auswahl nach Satz 2 Nummern 1 und 3 Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach Satz 7.“

hh) In dem neuen Satz 9 werden nach dem Wort „vergeben“ die Wörter „; in einer der Quoten nach Satz 4 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden in der anderen Quote vergeben“ eingefügt.

ii) Der neue Satz 11 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen gelten Artikel 5 Absatz 2 (Deutsche und Deutschen Gleichgestellte), Artikel 8 Absatz 2 (Nachteilsausgleich Hochschulzugangsberechtigung) und Absatz 3 Sätze 1 bis 3 (Benachteiligungsverbot), Artikel 9 Absatz 3 (außergewöhnliche Härte) und Absatz 4 (Zweitstudium), Artikel 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 (Nachteilsausgleich Wartezeit) des Staatsvertrags sowie §§ 2 b und 2 c entsprechend, soweit nicht ein Verfahren nach Absatz 3 durchgeführt wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Eignung“ die Wörter „und Motivation“ gestrichen und die Wörter „den angestrebten Beruf“ durch die Wörter „sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „Auswahlmaßstäbe“ wird durch das Wort „Auswahlkriterien“ ersetzt.

bbb) Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

- „1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Durchschnittsnote und Punkte),
2. gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,

3. folgende Vorerfahrungen:

- a) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, jeweils einzeln oder in Kombination, und
 - b) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, jeweils einzeln oder in Kombination,“
- ccc) In Nummer 4 wird das Wort „Studierfähigkeitstests“ durch das Wort „Studieneignungstests“ ersetzt.
- ddd) In Nummer 5 werden die Wörter „, in dem Motivation und“ durch die Wörter „,oder anderer mündlicher Verfahren, das Aufschluss über die“ und die Wörter „,festgestellt werden“ durch das Wort „,gibt“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Auswahlmaßstab“ jeweils durch das Wort „Auswahlkriterium“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 werden das Wort „Studierfähigkeitstests“ durch die Wörter „Fachspezifische Studieneignungstests“ ersetzt und nach dem Wort „Auswahlgespräche“ die Wörter „,oder andere mündliche Verfahren nach Satz 2 Nummern 4 und 5“ eingefügt.
- ee) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:
- „Abweichend von den Sätzen 2 und 3 kann die Hochschule für eine Unterquote nach Satz 4 im Umfang von bis zu 15 Prozent der nach Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 zu vergebenden Studienplätze durch Satzung festlegen, dass die Auswahlentscheidung ausschließlich anhand eines fachspezifischen Studieneignungstests, Auswahlgesprächs oder anderen mündlichen Verfahrens nach Satz 2 Nummern 4 und 5 oder in Kombination mit einem Kriterium oder mehreren Kriterien nach Satz 2 Nummern 3 bis 7 getroffen wird.“
- ff) Im neuen Satz 6 werden das Wort „Studierfähigkeitstests“ durch die Wörter „fachspezifischen Studieneignungstests“ ersetzt und nach dem Wort „Auswahlgesprächen“ die Wörter „,oder anderen mündlichen Verfahren nach Satz 2 Nummern 4 und 5“ sowie nach

dem Wort „werden“ die Wörter „, indem die Hochschule eine Vorauswahl nach einer gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässigen Verbindung der Auswahlkriterien trifft; im Falle des Satzes 5 trifft die Hochschule die Vorauswahlentscheidung anhand eines fachspezifischen Studieneignungstests nach Satz 2 Nummer 4“ eingefügt.

- gg) Nach dem neuen Satz 6 werden folgende Sätze eingefügt:

„Trifft die Hochschule eine Vorauswahlentscheidung, muss die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren mindestens das Dreifache der in der jeweiligen Quote zu vergebenden Studienplätze betragen. Besteht bei der Auswahl nach den Sätzen 2 bis 4 und 6 Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung; abweichend hiervon kann die Hochschule durch Satzung festlegen, dass sich die Rangfolge bei Rangleichheit nach einer für die Auswahl in der jeweiligen Quote zulässigen Kombination von Kriterien, nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests, eines Auswahlgesprächs oder anderen mündlichen Verfahrens nach Satz 2 Nummern 4 und 5 bestimmt. Besteht danach noch Rangleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags angehört; besteht danach noch Rangleichheit, entscheidet das Los. Besteht bei der Auswahl in der Quote nach Satz 5 Rangleichheit, findet § 2 a Absatz 5 Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.“

- hh) Die neuen Sätze 11 und 12 werden wie folgt gefasst:

„§ 2 a Absätze 6 bis 8 gilt entsprechend. Die Hochschule regelt nach Maßgabe einer Rechtsverordnung gemäß § 11 die nähere Ausgestaltung des Auswahlverfahrens durch Satzung; § 2 c Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Maßstäbe“ durch das Wort „Kriterien“ ersetzt.

- bb) In den Sätzen 1 und 3 werden die Wörter „die Zulassung“ jeweils durch die Wörter „den Zugang“ ersetzt.

- cc) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zusätzlich zu oder abweichend von Satz 1 kann die Auswahl auch aufgrund von Leistungen, die in dem Studium erbracht wurden, das Voraussetzung für den Zugang zu dem Auf-

bau- oder Masterstudiengang ist, oder von Kriterien nach Absatz 2 Satz 2 Nummern 4 bis 7, die Auskunft über die Eignung für den gewählten Aufbau- oder Masterstudiengang geben, jeweils einzeln oder in Kombination, getroffen werden.“

dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Besteht bei einer Auswahl nach den Sätzen 1 bis 3 Ranggleichheit, erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zu dem Aufbau- oder Masterstudiengang ist, oder nach Maßgabe einer Satzung der Hochschule nach einem zulässigen Kriterium oder einer zulässigen Kombination von Kriterien nach den Sätzen 1 bis 3; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.“

ee) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 4, 5 und 7“ durch die Wörter „Absatz 2 Sätze 4, 6, 7, 11 und 12“ ersetzt.

ff) Im neuen Satz 6 werden das Wort „gilt“ durch die Wörter „und Satz 4 Halbsatz 2 sowie Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 gelten“ ersetzt und nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „; für die Quote entsprechend Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 erfolgt die Auswahl nach den Sätzen 1 bis 5“ eingefügt.

11. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Zulassung zu höheren Fachsemestern

(1) Sind für das zweite oder ein höheres Fachsemester Zulassungsbeschränkungen festgesetzt, werden verfügbare Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das angestrebte höhere Fachsemester erfüllen, in folgender Reihenfolge vergeben:

1. an Personen, die für das erste Fachsemester in dem Studiengang, für den sie die Zulassung zu einem höheren Fachsemester beantragen, an der Hochschule zugelassen sind (Aufrückende),
2. an Personen, die im gleichen Studiengang an einer Hochschule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union endgültig und nicht nur auf einen Abschnitt des Studiengangs beschränkt zugelassen und immatrikuliert sind oder waren (Hochschulortwechselnde, Studienunterbrechende),
3. an sonstige Personen (Quereinsteigende).

(2) Ist eine Auswahl in der jeweiligen in Absatz 1 genannten Gruppe erforderlich, werden die Studienplätze wie folgt vergeben:

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1 und 3 aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen,
2. im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 zunächst zur Hälfte aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen und im Übrigen zunächst nach dem Grad des Angewiesenseins auf den angestrebten Studienort, insbesondere wegen einer amtlich festgestellten Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder wegen Pflege oder Betreuung eines Kindes, Elternteils oder Ehegatten, danach nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4.

Bei Bildung der Rangfolge nach Studienleistungen können auch zusätzliche Auswahlkriterien gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummern 5 bis 7 berücksichtigt werden. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(3) Im Studiengang Medizin haben Studierende der Universität Heidelberg beim Wechsel zwischen den Fakultäten Heidelberg und Heidelberg/Mannheim Vorrang vor den Hochschulortwechselnden.

(4) Das Nähere regelt die Hochschule nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums nach § 11 durch Satzung.“

12. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8

*Serviceleistungen der Stiftung für
Hochschulzulassung in Zulassungs-
und Anmeldeverfahren“*

b) In Satz 1 werden das Wort „Zulassungsverfahren“ durch die Wörter „Zulassungs- und Anmeldeverfahren“ sowie im Klammerzusatz das Wort „Serviceverfahren“ durch das Wort „Serviceleistungen“ ersetzt.

c) In Satz 2 wird das Wort „dialogorientierten“ durch das Wort „Dialogorientierten“ ersetzt.

13. § 9 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Artikel 11 Absatz 6 des Staatsvertrags gilt entsprechend.“

14. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Das Wissenschaftsministerium regelt das Nähere zu der Studienplatzvergabe nach den §§ 6 bis 10 durch Rechtsverordnungen. In diesen Rechtsverordnungen sind insbesondere zu regeln:

1. das Nähere zu der Auswahl in den einzelnen Quoten nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und § 6 Absatz 4 Satz 6, insbesondere deren Höhe sowie die Konkretisierung der Kriterien im Einzelnen; je Quote soll mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden,
2. das Nähere zur Berücksichtigung und Berechnung der Wartezeit nach § 6 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 und Satz 5, das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Auswahl bei der Zulassung zu höheren Fachsemestern nach § 7 sowie das Nähere zur Berücksichtigung eines Dienstes nach Artikel 8 Absatz 3 des Staatsvertrags und des Loses bei Rangleichheit nach den §§ 6 und 7,
3. das Nähere zur Berücksichtigung und Berechnung des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung nach § 6 sowie zu Verfahren und Methoden der Herstellung einer annähernden Vergleichbarkeit, insbesondere der Abiturdurchschnittsnoten, und deren Anwendung, soweit erforderlich,
4. der Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Form sowie Fristen und Ausschlussfristen des Zulassungsantrags, einschließlich der Zahl zulässiger Zulassungsanträge je Hochschule; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung vorgesehen werden,
5. die Beteiligung am Vergabeverfahren, erforderliche Nachweise und Verfahrenshandlungen sowie deren Rechtsfolgen, insbesondere auch bei Nichteinhaltung; dabei kann auch eine Beteiligung am Auswahlverfahren mit vorläufigem Zeugnis vorgesehen werden, sofern sichergestellt ist, dass das endgültige Zeugnis rechtzeitig nachgewiesen wird,
6. der Ablauf des Vergabeverfahrens, insbesondere die Reihenfolge der Quoten für die Vergabe der Studienplätze, die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die

die Fristen versäumt haben, sowie die Form der Bekanntgabe der Verfahrensergebnisse; dabei kann die Verpflichtung zu einem elektronischen Bescheidversand vorgesehen werden,

7. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach § 6 Absatz 1 Satz 11 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 des Staatsvertrags,
8. die Benennung der besonderen Studiengänge nach § 6 a und der Anteil der Studienplätze für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
9. die Einzelheiten der Serviceleistungen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen und Anmeldeverfahren, soweit diese nicht durch Verordnung nach Artikel 12 Absatz 1 Nummer 10 des Staatsvertrags zu regeln sind, und die Teilnahme der Hochschulen am Dialogorientierten Serviceverfahren und der Inanspruchnahme sonstiger Serviceleistungen nach § 8.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Satz 2 Nr.“ die Angabe „1 und“ gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2 Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.

15. § 12 werden folgende §§ 12 und 13 vorangestellt:

„§ 12

Überprüfung der Auswirkungen

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die Landesregierung überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis der Überprüfung.

§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Das Wissenschaftsministerium bestimmt für die Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin durch Rechtsverordnung das Nähere zur Berücksichtigung und Berechnung der Wartezeit nach Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrags.

(2) Für die Zeit, in der die technischen Voraussetzungen für die Anwendung der Kriterien und Verfahrensgrundsätze nach Artikel 10 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 2 a nicht in vollem Umfang gegeben sind, kann das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung

1. die Anwendung von § 2 a Absatz 4 und Absatz 5 Sätze 3 bis 7 ausschließen,
2. die Dauer der Einschränkungen nach Nummer 1 festlegen.“

16. Der bisherige § 12 wird § 14.

Artikel 3

Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

§ 16 Absatz 3 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Hochschulen können für die Durchführung von Studieneignungstests und von Auswahlgesprächen und anderen mündlichen Verfahren im Rahmen von Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren je Kriterium Bewerbungsgebühren von bis zu 100 Euro erheben, insgesamt jedoch nicht mehr als 250 Euro.“

Artikel 4

Neubekanntmachungsermächtigung

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Hochschulzulassungsgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung, soweit erforderlich, mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge neu bekanntmachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2019/2020 wird nach den bisherigen Vorschriften fortgeführt.

(2) Artikel 2 findet erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 Anwendung. Abweichend hiervon findet Artikel 2 Anwendung für das Vergabeverfahren für das erste Fachsemester

1. in Studiengängen im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 HZG erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021,

2. in bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingerichteten Aufbau- und Masterstudiengängen erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/2022; abweichend hiervon findet Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe c Doppelbuchstabe ff in Verbindung mit Buchstabe a Doppelbuchstabe bb in diesen Studiengängen (§ 6 Absatz 4 Satz 6 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 HZG) erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021 Anwendung.

Einem Wintersemester steht ein Studienhalbjahr gleich, dessen Ende in der Zeit zwischen dem 1. Oktober eines Jahres und dem 31. März des darauffolgenden Jahres liegt. Einem Sommersemester steht ein Studienhalbjahr gleich, dessen Ende in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 30. September eines Jahres liegt.

(3) Die nach diesem Gesetz oder nach Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes ergangen sind, für einen Studiengang erforderliche Satzung ist so rechtzeitig zu erlassen oder an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen, dass sie erstmals für das gemäß Absatz 2 für diesen Studiengang vorgesehene Vergabeverfahren Anwendung findet. Eine Anpassung ist nicht erforderlich, wenn Satzungen den Bestimmungen dieses Gesetzes bereits entsprechen; diese Satzungen sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen.

(4) Bis zur Anwendung gemäß Absatz 2 Satz 2 kommen das HZG und die aufgrund des HZG ergangenen Rechtsverordnungen sowie die aufgrund des HZG und diesen Rechtsverordnungen ergangenen Satzungen in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zur Anwendung. Satzungen, die aufgrund des HZG und aufgrund des HZG ergangenen Rechtsverordnungen in einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung ergangen sind, dürfen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nur insoweit geändert werden, als die Änderung auch mit diesem Gesetz vereinbar ist.

Anlage
(zu Artikel 1)

**Staatsvertrag
über die Hochschulzulassung**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Abschnitt 1

Aufgaben der Stiftung

Artikel 1

Gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung

(1) ¹Die Länder betreiben im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz eine gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung. ²Die gemeinsame Einrichtung ist nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen als Stiftung des öffentlichen Rechts durch das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012, GV. NRW. S. 90, im Folgenden: Errichtungsgesetz) mit Sitz in Dortmund errichtet.

(2) Die Stiftung trägt die Bezeichnung „Stiftung für Hochschulzulassung“ (im Folgenden: Stiftung).

Artikel 2

Aufgaben der Stiftung: Dialogorientiertes
Serviceverfahren

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe,

1. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 2 die Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungsverfahren und der Durchführung von Anmel-

deverfahren in zulassungsfreien Studiengängen zu unterstützen (Serviceleistungen),

2. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 3 das Zentrale Vergabeverfahren durchzuführen.

(2) ¹Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 führt die Stiftung die in den Verfahren nach Absatz 1 abgegebenen Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber in ihrem Webportal zusammen und führt den Abgleich von Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten für die Verfahren nach Absatz 1 in einem gemeinsamen Verfahren durch (Dialogorientiertes Serviceverfahren). ²Für das Dialogorientierte Serviceverfahren wird insbesondere geregelt:

1. die Beschränkung der Anzahl der Zulassungsanträge je Bewerberin oder Bewerber, wobei die Zahl von bundesweit zwölf Zulassungsanträgen nicht unterschritten werden darf; Artikel 8 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt,
2. die Festlegung einer verbindlichen Reihenfolge der Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung ihrer Präferenzen,
3. der Ausschluss der Bewerberinnen und Bewerber, die ein Zulassungsangebot angenommen oder eine Zulassung erhalten haben, von der weiteren Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren,
4. Fristen für Entscheidungen der Bewerberinnen und Bewerber zu Zulassungsangeboten.

(3) Zulassungsanträge und Zulassungsangebote im Sinne dieses Staatsvertrages schließen die entsprechenden Anträge und Angebote in Anmeldeverfahren für zulassungsfreie Studiengänge ein.

Artikel 3

Organe der Stiftung

¹Die Organe der Stiftung, ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren regelt das Errichtungsgesetz. ²Dabei muss gewährleistet sein, dass

1. dem Entscheidungsorgan alle Länder angehören und die Hochschulen mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sind,
2. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Beschlüsse, mit Ausnahme solcher nach Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1, nicht gegen die Mehrheit der Hochschulen zustande kommen,
3. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 allein die Länder stimmberechtigt sind.

Abschnitt 2

Serviceleistungen

Artikel 4

Dienstleistungsaufgabe

Nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts unterstützt die Stiftung die sie beauftragenden Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungs- und Anmeldeverfahren insbesondere durch den Betrieb eines Bewerbungsportals mit Information und Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber, Aufbereitung der Bewerberdaten, Abgleich der Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten sowie Vermittlung von nicht-besetzten Studienplätzen.

Abschnitt 3

Zentrales Vergabeverfahren

Artikel 5

Aufgaben im Zentralen Vergabeverfahren

(1) Im Zentralen Vergabeverfahren hat die Stiftung die Aufgabe

1. Studienplätze für das erste Fachsemester an Hochschulen in Auswahlverfahren in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 sowie Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und, soweit die Stiftung zuständig ist, nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 zu vergeben,
2. die Hochschulen bei der Durchführung der Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 und, soweit die Hochschulen zuständig sind, nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 zu unterstützen,
3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

(2) ¹Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. ²Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. ³Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

Artikel 6

Kapazitätsermittlung und Festsetzung
von Zulassungszahlen

(1) ¹Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind Zulassungszahlen nach Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. ²Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. ³Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. ⁴Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) ¹Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. ²Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) ¹Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. ²Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. ³Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. ⁴Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. ⁵Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. ⁶Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 festgesetzt. ⁷Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden

den (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 7

Einbeziehung von Studiengängen

¹Die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie sind in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen, solange für alle den jeweiligen Studiengang anbietenden Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt. ²Weitere Studiengänge können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einbezogen werden, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. ³Das Gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist. ⁴Die Einbeziehung eines Studiengangs ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedarf für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

Artikel 8

Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach den Artikeln 9 und 10 sowie nach den Bestimmungen dieses Artikels. ²Ein Zulassungsantrag nach Artikel 2 Absatz 2 ermöglicht im Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 Bewerbungen an allen Studienorten eines Studiengangs; dieser Zulassungsantrag zählt als ein Antrag im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1. ³Unbeschadet der Regelungen in Artikel 10 Absatz 6 Halbsatz 2 kann die Teilnahme in den Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 je Studiengang beschränkt werden; die Teilnahmemöglichkeit an sechs Hochschulen darf nicht unterschritten werden.

(2) Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3) besseren Wert zu er-

reichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(3) ¹Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12 a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387), in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in der jeweils geltenden Fassung,
4. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in der jeweils geltenden Fassung,
5. aus der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,
6. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

²Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 werden nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs vor der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Artikel 9 und 10 zugelassen. ³Sofern mehr Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 zuzulassen sind als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los. ⁴Stehen nach Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 nicht genügend Plätze für alle Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 zur Verfügung, werden die Plätze in der Reihenfolge des Artikels 9 Absatz 1 vergeben.

(4) Wer zum Bewerbungstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(5) Studienplätze nach Artikel 11 Absatz 3, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen

Hochschule nicht gewährleistet ist, können auch durch das Los vergeben werden.

Artikel 9

Vorabquoten

(1) ¹In einem Auswahlverfahren sind bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich aufgrund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium).

²Ferner kann nach Maßgabe des Landesrechts im Rahmen der Kapazität nach Satz 1 eine Quote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, vorgesehen werden; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach Artikel 10.

(2) ¹Die Quoten nach Absatz 1 werden für die Studienplätze je Studienort gebildet; je gebildeter Quote ist mindestens ein Studienplatz zur Verfügung zu stellen. ²Daneben kann bestimmt werden, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtheit. ³Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 werden nach Artikel 10 Absatz 1 vergeben.

(3) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 2 werden nach Maßgabe des Landesrechts nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten ausgewählt.

(6) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4 und Satz 2 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Artikel 10 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

(7) ¹Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 sowie Satz 2 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 angehört; im Falle des Absatzes 1 Satz 2 können durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 weitere Kriterien vorgesehen werden. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

Artikel 10

Hauptquoten

(1) ¹Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 und Artikel 9 verbleibenden Studienplätze an jeder Hochschule nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu 30 Prozent durch die Stiftung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
2. zu 10 Prozent durch die Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Absatz 2,
3. im Übrigen von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Absatz 3.

²Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Abiturdurchschnittsnoten innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen annähernd vergleichbar sind. ³Solange deren annähernde Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, erfolgt ein entsprechender Ausgleich bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber auf Basis von Prozentrangverfahren und unter Bildung von Landesquoten. ⁴Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für die nach Artikel 7 einbezogenen Studiengänge (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um dreißig Prozent erhöht. ⁵Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist.

(2) ¹In der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze nach Maßgabe des Landesrechts insbesondere

1. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
2. nach dem Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit

den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,

3. nach der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
4. nach besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen oder außerschulischen Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

²Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und deren Einzelnoten werden nicht berücksichtigt. ³Durch Landesrecht kann der Kriterienkatalog nach Satz 1 eingeschränkt werden.

(3) ¹In der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts insbesondere

1. nach folgenden Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung:
 - a. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),
 - b. gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben;
2. nach folgenden Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung:
 - a. Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
 - b. Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
 - c. Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
 - d. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

²In die Auswahlentscheidung ist neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 Nummer 1 mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium einzubeziehen; im Studiengang Medizin ist zusätzlich mindestens ein weiteres schulnotenunabhängiges Kriterium zu berücksichtigen. ³Mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium ist erheblich zu gewichten. ⁴In die Auswahlentscheidung fließt mindestens ein fachspezifischer

Studieneignungstest nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ein.

(4) ¹Das jeweilige Landesrecht kann in den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 Unterquoten zulassen oder festsetzen. ²Im Umfang von bis zu 15 Prozent der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 kann das Landesrecht abweichend von Absatz 3 Sätze 2 bis 4 zulassen oder festsetzen, dass in einer Unterquote nach Satz 1 ein Kriterium oder mehrere Kriterien ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 verwendet werden.

(5) ¹Die Kriterien nach den Absätzen 2 und 3 sind jeweils in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden. ²Sie müssen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten gewährleisten. ³Wird ein Kriterium als einziges Kriterium verwendet, muss es eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten haben.

(6) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren nach den Absätzen 2 und 3 kann nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts begrenzt werden; eine Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz darf nur für einen hinreichend beschränkten Anteil der nach den Absätzen 2 und 3 zu vergebenden Studienplätze und nur zur Durchführung aufwändiger individualisierter Auswahlverfahren erfolgen.

(7) ¹Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 angehört. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. ³In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 erfolgt eine Regelung durch das jeweilige Landesrecht.

(8) ¹Bei der Entscheidung über die Studienplatzvergabe ist zunächst die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, dann die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und danach die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzuarbeiten. ²Durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 kann für die Quoten nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 eine abweichende Reihenfolge festgelegt werden. ³Bewerberinnen und Bewerber, die in einer der Quoten ein Zulassungsangebot angenommen haben oder eine Zulassung erhalten haben, werden von der Teilnahme an weiteren Verfahren in den übrigen Quoten ausgeschlossen.

(9) Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 werden anteilig in den übrigen Quoten des Absatzes 1 vergeben.

Artikel 11

Verfahrensvorschriften

(1) ¹In den Fällen des Artikels 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 werden Zulassungen, Zulassungsangebote und Bescheide von der Hochschule erlassen. ²Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

(2) Die Stiftung ermittelt in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4, Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie in den Fällen des Artikels 8 Absatz 5 aufgrund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, für welchen Zulassungsantrag eine Zulassung oder ein Zulassungsangebot erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.

(3) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird der Zulassungsbescheid auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, die von der Stiftung Zugelassenen einzuschreiben, wenn die übrigen Einschreibvoraussetzungen vorliegen.

(5) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Stiftung findet nicht statt.

(6) ¹Beruhet der Zulassungsbescheid der Hochschule oder der Stiftung auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird er zurückgenommen; ist der Zulassungsbescheid sonst fehlerhaft, kann er zurückgenommen werden. ²Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme des Zulassungsbescheides durch die Stiftung ausgeschlossen.

(7) Die Stiftung ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 12 berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

Abschnitt 4

Verordnungsermächtigung, Beschlussfassung,
Staatlich anerkannte Hochschulen

Artikel 12

Verordnungsermächtigung

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Auswahlkriterien (Artikel 8 und 9 sowie Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1),
2. das Nähere zu Verfahren und Methoden der Herstellung einer annähernden Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten (Artikel 10 Absatz 1 Satz 3),

3. die Quoten nach Artikel 9 Absatz 1, insbesondere auch in Bezug auf den Erlass von Zulassungen, Zulassungsangeboten und Bescheiden in der Quote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2,
 4. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Stiftung zu richten sind, einschließlich der Fristen; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung und ein elektronischer Bescheidversand vorgesehen werden,
 5. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
 6. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 5,
 7. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Artikel 6,
 8. die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 6, soweit das Landesrecht dafür keine andere Rechtsform vorsieht,
 9. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 3,
 10. die Einzelheiten zur Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens nach Artikel 2 Absatz 2.
- (2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze und für den Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten und -studienmöglichkeiten im Dialogorientierten Serviceverfahren notwendig ist.

Artikel 13

Beschlussfassung

- (1) Die Stiftung beschließt über
1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 12),
 2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Zentrale Vergabeverfahren (Artikel 7 Sätze 2 und 3),
 3. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 7 Satz 4).
- (2) ¹In diesen Angelegenheiten ist das Entscheidungsorgan der Stiftung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter der Länder anwesend ist. ²Ein Land kann die Vertreterin oder den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigen.
- (3) Für Beschlüsse nach Absatz 1 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Ländervertreterinnen und Ländervertreter erforderlich.

Artikel 14

Staatlich anerkannte Hochschulen

¹Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen werden. ²Die Entscheidung trifft die Stiftung.

Abschnitt 5

Finanzierung, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 15

Finanzierung

(1) ¹Zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens erhebt die Stiftung von allen Hochschulen Beiträge; ausgenommen sind Hochschulen, die ausschließlich künstlerische Studiengänge, duale Studiengänge oder Fernstudiengänge anbieten, soweit diese Hochschulen nicht die Teilnahme am Verfahren erklären. ²Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge legt die Stiftung in einer Beitragsordnung fest.

(2) ¹Zur Durchführung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 verpflichten sich die Länder, der Stiftung die erforderlichen Mittel einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens als Zuschuss zur Verfügung zu stellen. ²Der Betrag wird von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. ³Der Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. ⁴Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans fällig. ⁵Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

Artikel 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Stiftung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stiftung.

Artikel 17

Auflösung der Zentralstelle

(1) ¹Mit der Errichtung der Stiftung ist die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (im Folgenden: Zentralstelle) aufgelöst worden. ²Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten der Zentralstelle sind auf die Stiftung übergegangen. ³Die Planstellen der Zentralstelle verbleiben bis zu ihrem Freiwerden als Planstellen ohne Besoldungsaufwand im Haushalt des Sitzlandes, das die darauf geführten Beamtinnen und Beamten zur Tätigkeit bei der Stiftung zuweist. ⁴Die Einzelheiten regelt das Errichtungsgesetz.

(2) Die Stiftung erstattet im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans die Kosten für bereits vorhandene und zukünftige Versorgungsempfänger.

Artikel 18

Übergangsregelungen

(1) ¹In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin wird im Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die Bildung der Ranglisten als ein Kriterium zusätzlich die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für den gewählten Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) nach folgenden Maßgaben berücksichtigt:

1. In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 und zum Wintersemester 2020/2021 wird eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr neben Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 mit 45 Prozent gewichtet.
2. In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021 und zum Wintersemester 2021/2022 wird eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr neben Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 mit 30 Prozent gewichtet.
3. In den Nummern 1 und 2 nimmt die Gewichtung bei einer Wartezeit von weniger als 15 Semestern linear ab.
4. Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung der Wartezeit besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze beteiligt.

²Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nach Satz 1 nicht angerechnet;

davon ausgenommen sind Zeiten eines Studiums aufgrund einer Zulassung nach Artikel 11 Absatz 3. ³Bei Ranggleichheit gilt Artikel 10 Absatz 7 Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) ¹Für die Zeit, in der die technischen Voraussetzungen für die Anwendung der Kriterien und Verfahrensgrundsätze nach Artikeln 9 und 10 nicht im vollen Umfang gegeben sind, gelten zur Gewährleistung der effizienten und rechtssicheren Durchführung der Zulassungsverfahren folgende Regelungen:

1. Die Länder können durch Rechtsverordnung Einschränkungen bei der Anwendung von Kriterien nach Artikeln 9 und 10 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 festlegen.
2. Abweichend von Artikel 10 Absatz 7 Satz 3 können die Länder durch Rechtsverordnung regeln, dass bei Ranggleichheit die Auswahl nach den Kriterien in Artikel 10 Absatz 7 Sätze 1 und 2 auch für die Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 erfolgt.

²Die Länder legen in den Rechtsverordnungen die Dauer der Einschränkungen nach Nummer 1 und der Abweichungen nach Nummer 2 fest.

(3) ¹Für den Studiengang Pharmazie können die Länder durch Rechtsverordnung von der Anwendung des Artikels 10 Absatz 3 Sätze 3 und 4 absehen. ²Für Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 können sie durch Rechtsverordnung festlegen, dass Studienplätze nach den Regelungen des Artikels 10 Absatz 3 unter Anwendung von Satz 1 vergeben werden. ³Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

Artikel 19

Schlussvorschriften

(1) ¹Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist. ²Er findet erstmals auf das nach seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren, frühestens jedoch auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020, Anwendung. ³Der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragsschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(3) ¹Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Stiftung aufzulösen. ²Bedienstete, die nach Auflösung der Zentralstelle der Stiftung zugewiesen oder von dieser

übernommen wurden und die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. ³Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt. ⁴Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, anteilig nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels zu erstatten. ⁵Über die Verwendung des von der Stiftung von der Zentralstelle übernommenen Vermögens beschließen die Kultusministerkonferenz und die Finanzministerkonferenz der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 04.04.2019

Winfried Kretschmann

Für das Land Bayern:

Berlin, den 21.03.2019

Markus Söder

Für das Land Berlin:

Berlin, den 21.03.2019

Michael Müller

Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 21.03.2019

Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 21.03.2019

Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 21.03.2019

Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 27.03.2019

Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 21.03.2019

Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 21.03.2019

Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 21.03.2019

Armin Laschet

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 21.03.2019

Malu Dreyer

Für das Saarland:

Berlin, den 21.03.2019

Tobias Hans

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 21.03.2019

Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 21.03.2019

Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Berlin, den 21.03.2019

Daniel Günther

Für das Land Thüringen:

Berlin, den 21.03.2019

Bodo Ramelow

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Das Gesetz dient im Wesentlichen der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem zur Studienplatzvergabe im Studiengang Medizin ergangenen Urteil vom 19. Dezember 2017 – 1 BvL 3/14 und 1 BvL 4/14. Die Länder sind durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 aufgefordert, die Zulassung zum Medizinstudium bis 31. Dezember 2019 in Teilen neu zu regeln. Die Länder haben am 21. März 2019, 27. März 2019 und 4. April 2019 einen neuen Staatsvertrag über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag) geschlossen, der die Monita aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ausräumt und die Studienplatzvergabe für die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie weiterentwickelt.

Mit dem „Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung“ in Artikel 1 ist die parlamentarische Zustimmung zu dem am 21. März 2019, 27. März 2019 und 4. April 2019 unterzeichneten Staatsvertrag vorgesehen. Mit Änderungen im Hochschulzulassungsgesetz in Artikel 2 nutzt der Landesgesetzgeber die im Staatsvertrag vorgesehenen Spielräume zur Ausgestaltung der Auswahlverfahren in den hochschuleigenen Auswahlquoten – Auswahlverfahren der Hochschulen und die neue zusätzliche Eignungsquote – entsprechend den verfassungsgerichtlichen Vorgaben. Darüber hinaus wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Anlass genommen, auch die Studienplatzvergabe für Studiengänge mit örtlicher Zulassungsbeschränkung entsprechend den im Gesetz angelegten Grundstrukturen beider Verfahren weiterzuentwickeln.

Ziel des Gesetzes ist es, den verfassungsrechtlichen Anspruch der Bewerberinnen und Bewerber auf ein chancengerechtes und chancenoffenes Auswahlverfahren bei der Hochschulzulassung zu realisieren. Dies erfolgt durch ein Gesamtsystem, das Bewerberinnen und Bewerbern in unterschiedlichen Quoten ausgewogen Chancen bietet, die fachspezifische Eignung sowohl durch schulische Kriterien als auch durch schulnotenunabhängige Kriterien nachzuweisen.

2. Inhalt

Zentrale Forderung des Bundesverfassungsgerichts ist, die Studienplätze in zulassungsbeschränkten Studiengängen vorrangig nach Eignung, die sich an den Erfordernissen des konkreten Studiengangs und sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten misst, zu vergeben. Eine Wartezeitquote sei – da nicht eignungsorientiert – verfassungsrechtlich nicht geboten. Eine Wartezeit von sieben Semestern oder mehr sei überdies dysfunktional. Darüber hinaus müsse der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen der Auswahl selbst treffen und sicherstellen, dass die Auswahlverfahren die unterschiedlichen Eignungsanforderungen abbilden. Das Bundesverfassungsgericht fordert daher, schulnotenunabhängige Kriterien mit erheblichem Gewicht bundesweit bei der Auswahl in standardisierter und strukturierter Weise zu berücksichtigen. Zudem müsse die annähernde Vergleichbarkeit der Abiturnoten unter den Ländern zumindest durch einen Ausgleichsmechanismus bei der Zulassung hergestellt werden.

Mit dem geschlossenen Staatsvertrag und den Anpassungen des Hochschulzulassungsgesetzes werden die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts aus seiner Entscheidung vom 19. Dezember 2017 auch für die Studiengänge Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie umgesetzt.

Als wesentliche Neuerungen des Staatsvertrags werden im Zentralen Vergabeverfahren die Wartezeitquote abgeschafft sowie die Hauptquoten neu geordnet und entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vorrangig eignungsorientiert ausgestaltet. Künftig werden durch die Stiftung für Hochschulzulassung 30 Prozent der Hauptquotenplätze nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben. 70 Prozent der Studienplätze, anstatt bisher 60 Prozent, vergeben die Hochschulen in hochschuleigenen Auswahlverfahren anhand unterschiedlicher Kriterien. Dabei bleibt das bestehende sogenannte „Auswahlverfahren der Hochschulen“ im Umfang von 60 Prozent erhalten. Wie bisher in Baden-Württemberg, erfolgt die Studienplatzvergabe im Studiengang Medizin im Auswahlverfahren der Hochschulen neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung anhand eines Studieneignungstests und mindestens eines weiteren schulnotenunabhängigen Auswahlkriteriums. Damit trägt der Staatsvertrag auch den Zielen des Masterplans Medizinstudium 2020 Rechnung. Auf Vorschlag Baden-Württembergs wird eine zusätzliche Eignungsquote von 10 Prozent der Studienplätze etabliert, die es Bewerberinnen und Bewerbern ermöglicht, sich unabhängig von der im Abitur erreichten Note als für den Studiengang geeignet zu empfehlen; die Hochschule kann diese Quote im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen erweitern. Einheitliche Verfahrensgrundsätze sorgen für hinreichende Verfahrenstransparenz.

Im Hochschulzulassungsgesetz trifft der Gesetzgeber die wesentlichen Festlegungen zur Ausgestaltung der hochschuleigenen Auswahlverfahren und belässt den Hochschulen Konkretisierungsspielräume. Unter anderem schafft er die Voraussetzungen für eine auch auf Studienschwerpunkte gerichtete Auswahl, die zum Beispiel zur Stärkung der Allgemeinmedizin und hausärztlichen Versorgung genutzt werden kann. Für den Studiengang Zahnmedizin werden, angesichts der vergleichbaren Bewerbersituation, dieselben Regelungen wie für den Studiengang Medizin festgelegt. Der Kriterienkatalog wurde entsprechend den Erfahrungen der Hochschulen und den wissenschaftlichen Erkenntnissen erweitert. Auf dessen Basis können bei der Auswahl etwa für das Medizinstudium berufliche Vorbildungen und Freiwilligendienste, wie ein freiwilliger Sanitätsdienst bei der Bundeswehr, ein Freiwilliges Soziales Jahr im Krankenhaus oder ein entsprechender Bundesfreiwilligendienst, sowie Studieneignungstests und mündliche Verfahren berücksichtigt werden. Dies ermöglicht es zum Beispiel, Verfahren zu entwickeln und einzusetzen, um auch soziale und kommunikative Kompetenzen oder praktische Fertigkeiten, die für eine ärztliche Tätigkeit erforderlich sein können, bei der Auswahl zu berücksichtigen. Das Gesetz ermöglicht die aus Gründen der Chancengleichheit und Qualitätssicherung erforderliche Weiterentwicklung der Verfahren. Die neuen Quoten ermöglichen die Auswahl einer Studierendenschaft, die den unterschiedlichen Anforderungen der Fachrichtungen und Berufsfelder gerecht wird – in der Medizin etwa vom praktizierenden Arzt bis zum Forscher. In Baden-Württemberg sind von den Neuregelungen im Zentralen Vergabeverfahren über 2.100 Studienplätze der Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie betroffen.

Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird in der neuen Eignungsquote die Wartezeit als Kriterium auslaufend berücksichtigt, um aufgrund des bisherigen Systems lange Zeit Wartenden weitere Chancen zu eröffnen.

Die Änderungen im Zentralen Vergabeverfahren werden zum Anlass genommen, auch das Hochschulzulassungsrecht für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Hochschulen fortzuentwickeln. Neben systematischen Anpassungen wird auch Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen. So erfolgen auch für alle örtlichen Verfahren die wesentlichen Festlegungen zu den Auswahlkriterien durch den parlamentarischen Gesetzgeber. Zudem werden die anrechenbare Wartezeit auf sieben Semester begrenzt und auch im örtlichen Verfahren die Voraussetzungen für eine Auswahl nach rein schulnotenunabhängigen Kriterien geschaffen. Dies ermöglicht es auch hier, „versteckten Talenten“ die Chance auf einen Studienbeginn ohne Wartezeiten zu bieten.

Unterstützt wird das Ziel einer chancengerechten Studienplatzvergabe durch die Einbindung auch der Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens in das Dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV). Das DoSV ist ein webbasiertes System zum Abgleich von Mehrfachzulassungsangeboten bei der Studienplatzvergabe. Ziel ist eine vollständige und schnelle Studienplatzvergabe entsprechend der Nachfrage unter Vermeidung von Mehrfachzulassungen und damit langwierigen Nachrückverfahren. Dadurch werden sowohl im Interesse der Bewerberinnen und Bewerber als auch der Hochschulen und des Landes die Effekte des DoSV weiter ausgebaut.

3. Alternativen

Keine.

4. Wegfall von Vorschriften

Im Hinblick auf die – nicht zuletzt vom Bundesverfassungsgericht geforderte – größere Regelungsdichte des Gesetzes, bedarf es insoweit bisheriger Rechtsverordnungsermächtigungen nicht mehr.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die baden-württembergischen Hochschulen führen bereits jetzt in den Studiengängen des Zentralen Vergabeverfahrens qualifizierte Auswahlverfahren durch. Entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben muss künftig noch mehr als bisher der Blick auf schulnotenunabhängige Auswahlkriterien gerichtet werden. Dazu müssen unter anderem auch in anderen Studiengängen Studieneignungstests entwickelt werden. Artikel 3 dieses Gesetzes sieht durch Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes eine im Hinblick auf die deutlich erhöhten Chancen auf einen Studienplatz angemessene Kostenbeteiligung der Bewerberinnen und Bewerber vor. Durch die Verfahrensumstellung etwaig veranlasste Mehrkosten sind noch nicht abschließend bekannt, da diese unter anderem auch von der Bewerberzahlentwicklung abhängen. Durch die Integration des Zentralen Vergabeverfahrens in das DoSV und die Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben entstehen bei der Stiftung für Hochschulzulassung Kosten, insbesondere für Softwareentwicklung. Die durch die Stiftung zu leistenden Aufgaben im Zentralen Vergabeverfahren einschließlich der anteiligen Kosten für das DoSV werden von den Ländern entsprechend dem Königsteiner Schlüssel finanziert. Die Kosten für das DoSV in den übrigen Studiengängen werden von den DoSV-relevanten Hochschulen getragen.

6. Erfüllungsaufwand

Im Wesentlichen ergibt sich ein etwaiger Erfüllungsaufwand aus Regelungen, die in dem Staatsvertrag angelegt sind oder bereits nach geltendem Recht bestehen.

Für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft sind keine Erfüllungsaufwände über die bisherige Rechtslage hinaus ersichtlich.

Für die Hochschulen ergibt sich über den Staatsvertrag hinaus die Pflicht, auch in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen das Verfahren technisch, organisatorisch und rechtlich anzupassen. Die hierfür an den Hochschulen anfallenden Kosten werden auf einmalig rund 198 000 Euro geschätzt. Sie umfassen den Programmieraufwand sowie die Anpassung von Satzungen und Bewerberinformationen. Für die allfälligen Anpassungen der Bewerberinformationen wird mit Kosten von jährlich 2 700 Euro gerechnet.

7. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben realisiert den verfassungsrechtlichen Anspruch der Bewerberinnen und Bewerber auf eine chancengerechte eignungsorientierte Auswahl bei der Studienplatzvergabe. Es zielt zudem im Interesse der Bewerberinnen und Bewerber auf eine Optimierung der Zulassungsverfahren durch die Einbeziehung des Zentralen Vergabeverfahrens sowie zulassungsfreier Studiengänge in das DoSV. Die Möglichkeit eines elektronischen Bescheidversands ist ein weiterer Schritt hin zu einem weitgehend elektronischen Zulassungsverfahren.

8. Sonstige Kosten für Private

Für Bürgerinnen und Bürger, die sich um einen Studienplatz mit Zulassungsbeschränkung bewerben, können bereits jetzt Kosten und Zeitaufwand für die Teilnahme an den Auswahlverfahren anfallen. Demgegenüber steht eine deutliche Erhöhung der Chancen auf Erhalt eines Studienplatzes.

9. Befristung/Evaluierung

Der Gesetzentwurf sieht eine Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes nach einem Erfahrungszeitraum von zwei Jahren vor, insbesondere unter Aspekten der Verfahrenstransparenz, der Vermeidung diskriminierender Anwendung der Kriterien und der Möglichkeit auf Basis weiterer Erfahrungen und Erkenntnisse die Chancengerechtigkeit und -offenheit fortzuentwickeln. Außerdem sollen die örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge, deren Ausgangssituation sich vom Studiengang Medizin unterscheidet, dahingehend überprüft werden, inwieweit – über die mit diesem Gesetz erfolgten Anpassungen hinaus – weitere Anpassungen erforderlich sind.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung)

Zu Absatz 1

Am 21. März 2019, 27. März 2019 und 4. April 2019 haben die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder den Staatsvertrag über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag) unterzeichnet. Mit dem Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung stimmt der Landtag dem Staatsvertrag zu. Der Staatsvertrag wird mit dem Zustimmungsgesetz veröffentlicht und als Anlage abgedruckt. Anlass des Abschlusses eines neuen Staatsvertrags über die Hochschulzulassung ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 19. Dezember 2017 – 1 BvL 3/14 und 1 BvL 4/14 – zur Vergabe knapper Studienplätze im Studiengang Medizin.

Das neue Zulassungssystem des Staatsvertrags ist als Gesamtsystem zu betrachten. Es ermöglicht ausgewogen Chancen in unterschiedlichen Quoten und nach unterschiedlichen Kriterien, die eine Vorhersage für einen Erfolg im Studium und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten ermöglichen. Als wesentliche Neuerung im Zentralen Vergabeverfahren werden die Wartezeitquote abgeschafft sowie die Hauptquoten neu geordnet. Die Abiturbestenquote (Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Staatsvertrags), in der die Studienplätze weiterhin durch die Stiftung für Hochschulzulassung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben werden, beträgt künftig 30 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Die Hochschulen vergeben künftig 70 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze, anstatt

bisher 60 Prozent. Das Auswahlverfahren der Hochschulen bleibt im bisherigen Umfang von bis zu 60 Prozent erhalten (Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3 des Staatsvertrags). Zusätzlich wird eine schulnotenunabhängige Eignungsquote von 10 Prozent der Studienplätze etabliert, die es Bewerberinnen und Bewerbern ermöglicht, unabhängig von der in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Note, ihre fachspezifische Eignung nachzuweisen (Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 des Staatsvertrags). Diese Quote kann im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen durch Landesrecht erweitert werden (Artikel 10 Absatz 4 des Staatsvertrags). Hiervon macht § 2 a Absatz 3 Satz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes als Option für die Hochschulen Gebrauch.

Neue einheitliche Verfahrensgrundsätze sorgen im dezentral mehrgleisigen System für hinreichende Verfahrenstransparenz. Im Auswahlverfahren der Hochschulen ist neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung grundsätzlich mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium mit erheblichem Gewicht zu berücksichtigen. In die Auswahlentscheidung muss ein Studieneignungstest einfließen, wozu der in Baden-Württemberg seit Jahren durchgeführte fachspezifische Test für Medizinische Studiengänge (TMS) gehört. Im Studiengang Medizin sind mindestens zwei schulnotenunabhängige Kriterien neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung zu berücksichtigen. Der Katalog der schulnotenunabhängigen Kriterien wurde bundesweit unter anderem um praktische Erfahrungen, wie z. B. einschlägige Freiwilligendienste, die bisher in Baden-Württemberg schon berücksichtigt werden, erweitert. Zudem wurde der Kriterienkatalog um qualifizierte mündliche Verfahren ergänzt, um soziale und kommunikative Kompetenzen valide messen zu können. Damit trägt der Staatsvertrag auch den Zielen des zwischen Bund und Ländern vereinbarten „Masterplans Medizinstudium 2020“ Rechnung. In Umsetzung des Urteils werden die in eignungsdiagnostischen Verfahren notwendigen Standardisierungs- und Strukturierungspflichten vorgesehen, die der Landesgesetzgeber gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf die Hochschulen übertragen kann. Die Bedeutung der Ortspräferenz wird zur Wahrung des Teilhabeanspruchs auf eine chancenreiche Auswahl deutlich reduziert. Schließlich wird ein Verfahren eingeführt, das die vom Bundesverfassungsgericht festgestellten strukturellen Bewertungsunterschiede der Abiturnoten bis zu deren Vergleichbarkeit unter den Ländern ausgleicht (Artikel 10 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 des Staatsvertrags).

Der Staatsvertrag schafft zudem die rechtlichen Voraussetzungen, neben den Studiengängen des örtlichen Vergabeverfahrens auch die des Zentralen Vergabeverfahrens im Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) zu koordinieren. Als Option können auch zulassungsfreie Studiengänge eingebunden werden (Artikel 2 des Staatsvertrags).

In Artikel 18 enthält der Staatsvertrag Übergangsregelungen. Unter anderem sieht Absatz 1 eine Regelung vor, wonach für einen Zeitraum von zwei Jahren auslaufend Wartezeit als Kriterium in der zusätzlichen Eignungsquote neben Eignungskriterien berücksichtigt wird.

Im Übrigen wird auf den Staatsvertrag und dessen Begründung verwiesen.

Der Staatsvertrag tritt an die Stelle des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält den Hinweis auf die Bekanntgabe des Inkrafttretens des Staatsvertrags im Gesetzblatt nach der Ratifizierung des Staatsvertrags durch alle Länder.

Zu Artikel 2 (Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 – § 1 (Geltungsbereich)

§ 1 wird redaktionell aktualisiert und an die Möglichkeiten des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag) hinsichtlich des Anmeldeverfahrens nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 des Staatsvertrags angepasst. Damit regelt das Hochschulzulassungsgesetz künftig im Wesentlichen

- wie bisher die Vergabe der von den Hochschulen zu vergebenden Studienplätze der in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge (Abschnitt 2),
- wie bisher die Vergabe der Studienplätze in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen (Abschnitt 3),
- die Teilnahme am DoSV, auch für zulassungsfreie Studiengänge, und die Inanspruchnahme von sonstigen Serviceleistungen der Stiftung für Hochschulzulassung (Abschnitt 3 § 8).

Zu Nummer 2 – § 1 a (Kapazitätsneutralität)

Im Rahmen der bisherigen Exzellenzinitiativen geförderte Professuren waren bereits bislang gemäß § 1 a kapazitätsneutral, da die Fördermittel nach dem bisherigen System von den Hochschulen als Drittmittel vereinnahmt wurden. Im Rahmen der neuen Exzellenzstrategie wird die Förderung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten nunmehr an das Land geleistet, das die Förderung als Landesmittel zusammen mit dem Landesanteil an die Universitäten weiterreicht. Mit der Änderung in § 1 a soll die Kapazitätsneutralität der Fördermittel auch unter den veränderten Rahmenbedingungen sichergestellt werden. Der Umfang der Freistellung soll dabei einer Entscheidung des Rektorats vorbehalten bleiben.

Zu Nummer 3 – Überschrift des 2. Abschnitts, § 3 Satz 1, Überschrift des 3. Abschnitts sowie § 5 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Staatsvertrag über die Hochschulzulassung.

Zu Nummer 4 – § 2 (Zuständigkeiten)

Es handelt sich um eine Anpassung an den Staatsvertrag. Dieser enthält neben der Rechtsverordnungsermächtigung nach Artikel 12 übergangsweise Rechtsverordnungsermächtigungen für Übergangsregelungen nach Artikel 18. So stehen bei erstmaliger Anwendung des neuen Verfahrens nicht alle der möglichen Kriterien bereits zur Verfügung. Gründe hierfür sind sowohl softwaretechnischer als auch tatsächlicher Art, weil zum Beispiel im Studiengang Pharmazie ein Studieneignungstest sich derzeit noch in der Entwicklung befindet. Die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Maßstäbe ist sichergestellt. Zuständig ist, wie auch für die übrigen Rechtsverordnungen nach Artikel 12 des Staatsvertrags, das Wissenschaftsministerium. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 18 des Staatsvertrags verwiesen.

Zu Nummer 5 – § 2 a (Auswahlverfahren bei den in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengängen)

§ 2 a wird mit Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 und die Neuordnung der Quoten im Staatsvertrag neu gefasst. § 2 a

enthält Regelungen zur Auswahl in denjenigen Quoten im Zentralen Vergabeverfahren, in denen die Studienplätze von den Hochschulen an Deutsche und Deutschen Gleichgestellte vergeben werden. Dies sind zum einen das Auswahlverfahren der Hochschulen nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags und zum anderen die neue schulnotenunabhängige zusätzliche Eignungsquote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags. In § 2 a werden Spielräume des Landesgesetzgebers genutzt. Die Systematik des Gesetzes bleibt erhalten. Allerdings gibt das Gesetz selbst nunmehr die wesentlichen Regelungen für die Auswahlentscheidung vor, in dessen Rahmen die Hochschulen die Auswahlverfahren ausgestalten können. Hierzu werden auch Regelungen, die bisher im Wege des Ordnungsrechts geregelt waren und sich bewährt haben, in das Hochschulzulassungsgesetz aufgenommen. Insoweit entfallen bisherige Rechtsverordnungsermächtigungen.

Zu Absatz 1 (Auswahl nach Eignung)

Absatz 1 enthält wie bisher das Ziel einer eignungsorientierten Studienplatzvergabe. Die Vorschrift wurde präzisiert und um die neue zusätzliche Eignungsquote erweitert. Die Eignung misst sich wie bisher an den Erfordernissen des gewählten Studiengangs sowie gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an „den sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten“. Anders als bisher in § 2 a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 wird das Wort „Motivation“ neben Eignung nicht eigens erwähnt, denn auch die Motivation kann ein Eignungsmerkmal sein, das zum Erfolg eines bestimmten Studiums beiträgt. Ebenso wird die bisherige Begrifflichkeit des angestrebten Berufs an die Rechtsprechung angepasst, ohne dass damit eine inhaltliche Veränderung verbunden ist. Im bisherigen wie im neuen Begriff bilden mit dem Studium typischerweise verbundene Berufsoptionen den Maßstab. Absatz 1 ist im Gesamtkontext des § 2 a, insbesondere des Absatzes 7 (vgl. auch Artikel 10 Absatz 5 des Staatsvertrags), zu betrachten. Die im jeweiligen Auswahlverfahren die Eignung messenden Kriterien müssen daher in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft haben. Im Rahmen der Ausgestaltung des eignungsorientierten Verfahrens kann die Hochschule auch eigene fachliche Schwerpunkte des Studiengangs bei der Auswahl berücksichtigen.

Zu Absatz 2 (Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags)

Absatz 2 gestaltet die Kriterien der neuen zusätzlichen Eignungsquote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 des Staatsvertrags hinsichtlich Art, Kombination und Gewichtung näher aus. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Staatsvertrags wird in dieser Quote unter den hochschulzugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerbern ausschließlich anhand schulnotenunabhängiger Kriterien ausgewählt. Absatz 2 verweist daher – entsprechend der bisherigen Systematik des § 2 a und entsprechend des Kriterienkatalogs des Staatsvertrags – auf die schulnotenunabhängigen Kriterien des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummern 3 bis 5. In diesem Rahmen hat die Hochschule aufgrund ihrer Fachexpertise einen Konkretisierungsspielraum zur Ausgestaltung des konkreten Auswahlverfahrens.

Nach Satz 1 Nummer 1 kann die Auswahlentscheidung anhand eines Kriteriums, zum Beispiel als reine Testquote, oder anhand einer Kriterienkombination erfolgen. Nach Nummer 2 muss in dieser Quote mindestens das Ergebnis eines Studieneignungstests, eines Auswahlgesprächs oder eines sonstigen mündlichen Verfahrens berücksichtigt werden. Nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen hat ein fachspezifischer Studieneignungstest, namentlich der an den baden-württembergischen Hochschulen bereits seit über 10 Jahren genutzte Test für Medizinische Studiengänge, eine hohe Validität zur Vorhersage des Studienerfolgs und

eignet sich daher für eine reine Testquote (vgl. Hell, Trapmann, Schuler, Eine Metaanalyse der Validität von fachspezifischen Studierfähigkeitstests im deutschsprachigen Raum, in: Empirische Pädagogik 21 [2007], 3, S.251 ff., URN: urn:nbn:de:bsz:352-opus-71901; so auch BT-Drs. 15/ 3475, S. 11; Kadmon, Kadmon, Studienleistung von Studierenden mit den besten versus mittelmäßigen Abiturnoten: Gleicht der Test für Medizinische Studiengänge (TMS) ihre Prognosen aus?, in: GMS Journal for Medical Education 33 (1) [2016], S. 15 ff., DOI: 10.3205/zma001006, URN: urn:nbn:de:0183-zma0010062). Auch Auswahlgespräche und die neuerdings vermehrt eingesetzten Multiple-Mini-Interviewverfahren eignen sich für die Auswahlentscheidung in dieser Quote. Satz 1 Nummer 2 konkretisiert unter Berücksichtigung des derzeitigen Stands wissenschaftlicher Studien Artikel 10 Absatz 5 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags sowie Absatz 7. Gleichzeitig schränkt Nummer 2 den Kriterienkatalog insoweit ein, als das Kriterium nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 nicht als alleiniges Kriterium verwendet werden darf.

Satz 1 Nummer 3 enthält eine Gewichtungsvorgabe für das Kriterium einschlägige „Vorerfahrungen“ nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3. Wenn die Hochschule das Kriterium „Vorerfahrung“ bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt, sind Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten sowie praktische Tätigkeiten, etwa Freiwilligendienste und Ehrenämter, im medizinischen Bereich insgesamt höher zu gewichten als andere einschlägige Vorerfahrungen, wie Preise bei Wettbewerben.

Bei Anwendung der Kriterien ist Absatz 7 von den Hochschulen zu beachten.

Nach Satz 2 kann die Hochschule die Quote in zwei Unterquoten aufteilen. Mit der Regelung macht der Landesgesetzgeber von seinem Spielraum gemäß Artikel 10 Absatz 4 Satz 1 des Staatsvertrags Gebrauch. Die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Unterquoten zu bilden, gab es bereits bisher im Auswahlverfahren der Hochschulen. Der Begriff „Unterquote“ im Staatsvertrag ist nicht größenanteilig zu verstehen. Vielmehr wird die Hauptquote in eine oder mehrere Quoten aufgeteilt, sodass auch gleich große Quoten eingerichtet werden können. Angesichts des Umfangs der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags darf diese in zwei Unterquoten aufgeteilt werden. Die Vorgaben des Satzes 1 gelten für jede der Unterquoten; dies bringt Satz 3 klarstellend zum Ausdruck. In der jeweiligen Unterquote können daher im Rahmen der Vorgaben des Satzes 1 unterschiedliche Kriterien oder Kriterienkombinationen der Auswahlentscheidung oder dieselben Kriterien mit unterschiedlicher Gewichtung zugrunde gelegt werden. Unterquoten können so auch genutzt werden, um Studien-schwerpunkte bei der Auswahl zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3 (Auswahlverfahren der Hochschulen)

Absatz 3 gestaltet die Kriterien der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 3 des Staatsvertrags hinsichtlich Art, Kombination und Gewichtung näher aus. In diesem Rahmen hat die Hochschule aufgrund ihrer Fachexpertise einen Konkretisierungsspielraum zur Ausgestaltung des konkreten Auswahlverfahrens.

Der Staatsvertrag hat für das sogenannte „Auswahlverfahren der Hochschulen“ das an den baden-württembergischen medizinischen Fakultäten bereits durchgeführte Auswahlverfahren im Wesentlichen übernommen. Es gilt daher im Grundsatz die Regelung, dass die Auswahlentscheidung in einem in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengang anhand einer Kriterienkombination aus mindestens einem schulnotenunabhängigen Kriterium und dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung getroffen wird. Nach dem Staatsvertrag und entsprechend nach Satz 1 Nummer 1 ist das eine schulnotenunabhängige Kriterium, das mindestens vorgesehen werden muss, ein fachspezifischer Studieneignungstest. Weitere Kriterien können hinzukommen. Für den Studiengang Medizin sehen der Staatsvertrag und Satz 1 Nummer 3 – wie in Baden-Württemberg be-

reits praktiziert – eine Kombination des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung und zweier schulnotenunabhängiger Kriterien vor. Angesichts der ähnlich gelagerten Situation hinsichtlich Anforderungsprofil und Bewerberlage im Studiengang Zahnmedizin wird die für den Studiengang Medizin geltende Regelung auf den Studiengang Zahnmedizin übertragen. Eine entsprechende Praxis hat sich im Studiengang Zahnmedizin überdies seit Jahren bewährt.

Nach der Vorgabe des Staatsvertrags und Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 muss mindestens eines der schulnotenunabhängigen Kriterien im Auswahlverfahren der Hochschulen erhebliches Gewicht haben. Eine konkrete Gewichtung wird hiermit nicht vorgegeben, sondern den Hochschulen verbleibt ein gewisser Spielraum, der auch aus wissenschaftlichen Gründen erforderlich ist. Auswahlverfahren unterliegen der Beobachtung durch die Hochschulen und müssen mit Blick auf Chancengerechtigkeit und Chancengleichheit regelmäßig angepasst werden.

Zu Satz 1 Nummer 4 siehe obige Begründung zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 3.

Bei Anwendung der Kriterien ist Absatz 7 von den Hochschulen zu beachten.

In Satz 2 macht der Landesgesetzgeber von dem Spielraum gemäß Artikel 10 Absatz 4 Satz 1 des Staatsvertrags Gebrauch, es den Hochschulen zu ermöglichen, auch die Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags in Unterquoten aufzuteilen. Zum Verständnis der Unterquoten allgemein siehe die Begründung zu Absatz 2 Satz 2.

Aus Transparenzgründen und Gründen der Chancengerechtigkeit kann das Auswahlverfahren der Hochschulen nicht in mehr als drei Unterquoten aufgeteilt werden. In den jeweiligen Unterquoten gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie in der jeweiligen Hauptquote selbst. Das heißt, im Auswahlverfahren der Hochschulen sind in jeder nach Satz 2 gebildeten Quote grundsätzlich das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und ein fachspezifischer Studieneignungstest zu berücksichtigen; in Medizin und Zahnmedizin zusätzlich ein weiteres schulnotenunabhängiges Kriterium. Es muss sich jedoch nicht in jeder der nach Satz 2 gebildeten Quoten um denselben fachspezifischen Studieneignungstest handeln. Die Hochschulen können auch dieselben Kriterien verwenden, diese jedoch unterschiedlich gewichten. Auch hier können die Unterquoten beispielsweise genutzt werden, um die Auswahlentscheidung mit Bezug zu Studienschwerpunkten auszugestalten.

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Regelgleichheit sieht Satz 4 vor. Für eine Unterquote im Umfang von 15 Prozent der Studienplätze der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags kann die Hochschule die Auswahlentscheidung allein aufgrund schulnotenunabhängiger Kriterien nach den Regeln des Absatzes 2 Satz 1 festlegen und damit die zusätzliche Eignungsquote nach Absatz 2 erweitern. Richtet die Hochschule diese Quote ein, gelten die Regelungen des Absatzes 2 Satz 1.

Zu Absatz 4 (Vorauswahl)

Mit der Regelung nutzt der Landesgesetzgeber seinen Spielraum nach Artikel 10 Absatz 6 des Staatsvertrags zur Regelung eines Vorauswahlverfahrens in den Quoten nach Absatz 2 und Absatz 3.

Das Bundesverfassungsgericht lässt eine Vorauswahl nur noch in engen Grenzen zu. Bei der Gestaltung der Vorauswahl muss der Anspruch auf gleiche Teilhabe der hochschulzugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber beachtet werden. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 ist eine Vorauswahl jedenfalls dann zulässig, wenn sie dazu dient, in einer zweiten Stufe „ein in größerem Maße individualisiertes Auswahlverfahren“ durchzuführen (BVerfG, a. a. O. Rn. 166). Um den Teilhabeanspruch nicht zu gefährden,

ist die Vorauswahlstufe chancengerecht und eignungsorientiert auszugestalten. Dies bedeutet, dass an die Vorauswahl derselbe strenge verfassungsrechtliche Maßstab wie an die eigentliche Auswahlentscheidung anzulegen ist.

Satz 1 beschränkt die Vorauswahl generell auf aufwändige individualisierte Auswahlverfahren, auch dann, wenn die Vorauswahl nicht nach dem Grad der Ortspräferenz erfolgt; nur hier besteht für ein Auswahlverfahren auch ein – vom Bundesverfassungsgericht akzeptiertes – praktisches Bedürfnis. Dies sind in der Regel komplexere Auswahlverfahren mit aufwändigen Kriterien, wie etwa von den Hochschulen nach Bewerbungsschluss durchgeführte Auswahlgespräche oder Multiple-Mini-Interviews. Auch Studieneignungstests können unter Umständen aufwändig individualisiert sein und nach Bewerbungsschluss durchgeführt werden, etwa praktische Tests oder videobasierte Situational-Judgement-Tests. Daher kann auch ein bestimmtes Testformat eine Vorauswahl rechtfertigen.

Sätze 2 und 3 stellen in jeder der Auswahlquoten eine den verfassungsrechtlichen Maßstäben genügende Vorauswahl sicher. Auch den übrigen Anforderungen an eine chancengerechte Auswahl muss das Auswahlverfahren grundsätzlich genügen, vgl. etwa Absatz 7.

Für einen hinreichend bestimmten Anteil der Studienplätze kann eine Vorauswahl auch nach dem Grad der Ortspräferenz erfolgen. Das Bundesverfassungsgericht erkennt dieses Kriterium in Grenzen an, weil dieses mit einer hohen Wahrscheinlichkeit verbunden ist, dass der Studienplatz im Falle einer Zulassung auch angenommen wird (BVerfG, a. a. O. Rn. 170). Eine Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz, die nicht an die Eignung knüpft, unterliegt daher einer weiteren verfassungsrechtlichen Beschränkung. Das Auswahlkriterium darf ausschließlich für einen hinreichend beschränkten Anteil der Studienplätze genutzt werden. Andernfalls hätte es eine die Teilhabe unzulässig beschränkende Wirkung. Satz 4 begrenzt den Anteil der Studienplätze für eine Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz daher auf 35 Prozent der in den Auswahlquoten nach den Absätzen 2 und 3 zur Verfügung stehenden Studienplätze insgesamt. Dies entspricht einem Anteil an den Hauptquoten von 25 Prozent der Plätze. Dieser Anteil kann auf die beiden von den Hochschulen zu vergebenden Hauptquoten aufgeteilt werden. Auswahlverfahren können daher insbesondere bei Bildung von Unterquoten zur Abbildung hochschulspezifischer Studienschwerpunkte, etwa im Bereich der allgemeinmedizinischen Ausbildung, in Betracht kommen. Der Anteil der Studienplätze, für den eine Auswahl nach dem Grad der Ortspräferenz erfolgt, ist durch Satzung zu bestimmen. Unter den Bewerberinnen und Bewerbern kann im Rahmen der Vorauswahl eine Ranggleichheitsentscheidung nach Absatz 5 erforderlich sein.

Führt die Hochschule eine Vorauswahl durch, muss sichergestellt sein, dass mindestens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber am Auswahlverfahren teilnehmen können wie in der jeweiligen Quote Studienplätze zur Verfügung stehen. Die Hochschulen haben eine ausreichende Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren entsprechend der Bewerberlage sicherzustellen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Regelung für die Auswahl bei Ranggleichheit (Artikel 10 Absatz 7 Satz 3 des Staatsvertrags), die bisher nur durch Verordnungsrecht vorgesehen war. Da die Gestaltung des konkreten Auswahlverfahrens letztlich bei der Hochschule aufgrund ihrer Fachexpertise liegt, ist es folgerichtig, sie grundsätzlich auch in die Ausgestaltung der Auswahlkriterien bei Ranggleichheit einzubeziehen.

Die Regelung betrifft sowohl Ranggleichheit bei der Auswahlentscheidung als auch bei der Vorauswahlentscheidung. Da bereits die Auswahlentscheidung anhand einer Kriterienkombination erfolgt ist, sieht Absatz 5 Sätze 1 und 2 – wie

auch in der sogenannten Abiturbestenquote und in den Vorabquoten – bei Ranggleichheit eine Auswahl vorrangig von Bewerberinnen und Bewerbern vor, die einen anerkannten Freiwilligendienst oder vergleichbaren Dienst absolviert haben. In einem weiteren Schritt entscheidet bei Ranggleichheit das Los als eindeutiges Zuteilungskriterium. Die Hochschule kann durch Satzung regeln, dass – vor einer Auswahl nach Dienst und Los – die Ranggleichheitsentscheidung eignungsorientiert getroffen wird, etwa um bestimmten Eignungsanforderungen besonderes Gewicht zu verleihen. Sätze 4 bis 7 enthalten eine gesonderte Regelung für die Ranggleichheit bei Vorauswahl, die wegen des Vorauswahlkriteriums „Grad der Ortspräferenz“ erforderlich ist. Hier hat die Ranggleichheitsentscheidung verfassungsrechtlichen Maßstäben zu genügen, vor allem wenn unter einer Vielzahl von Bewerberinnen und Bewerbern zu entscheiden ist.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt aktualisiert den bisherigen § 2 a Absatz 1 Satz 4 sowie die bisher in § 10 Absatz 4 Sätze 8 und 9 der Vergabeverordnung Stiftung enthaltene Detailregelung, die jetzt aus Gründen des Sachzusammenhangs in das Gesetz aufgenommen wurde. Die Regelung ist im Kontext mit Absatz 7 zu sehen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 sowie Artikel 10 Absatz 5 des Staatsvertrags enthalten Vorgaben zur Qualitätssicherung der Auswahlverfahren, die eine chancengerechte und transparente Auswahl sicherstellen, sowie zur Vorhersagekraft der Kriterien hinsichtlich der Eignung.

Mit Absatz 7 Satz 1 verpflichtet der Gesetzgeber – entsprechend den verfassungsgerichtlichen Vorgaben – die Hochschulen dazu, insbesondere die Kriterien wie Tests, Gespräche, aber auch einschlägige Vorerfahrungen jeweils in standardisierter und strukturierter Weise einzusetzen. Die Übertragung dieser Verpflichtung auf die Hochschulen erfolgt aufgrund deren Fachnähe und Expertise. Standardisierung bedeutet im Wesentlichen, dass für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Auswahlverfahrens an einer Hochschule, einschließlich der einzelnen Kriterien, z. B. eines Testverfahrens oder eines Gesprächs, einheitliche Bedingungen insbesondere hinsichtlich Inhalt, Durchführung und Ablauf, sowie einheitliche Beurteilungsmaßstäbe bestehen. Strukturierung stellt Anforderungen an Aufbau, Reihenfolge und Systematik der Aufgaben oder Fragen. Die Abläufe im Einzelnen sind im Vorfeld festzulegen.

Wesentliche Aussagen sind aus Gründen der Transparenz auch in Satzungen zu treffen, siehe § 2 c. Die Hochschulen tragen hiermit dem Grundrechtsschutz durch die Verfahrensgestaltung Rechnung.

Nach Satz 2 müssen die Kriterien, die die Hochschule ihrer Auswahlentscheidung zugrunde legt, in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für die Eignung haben. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts bemisst sich die relevante Eignung „an den Erfordernissen des konkreten Studienfachs und den sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten“ (BVerfG, a. a. O. Rn. 110). Ob und inwieweit ein Kriterium oder eine Kriterienkombination eine hinreichende Vorhersagekraft hat, mithin valide ist, ist eine „Tatsachenfrage“ (BVerfG, a. a. O. Rn. 112). Gütekriterien der Eignungsdiagnostik zur Qualitätssicherung und Chancengerechtigkeit, unter anderem Objektivität, Zuverlässigkeit, Gültigkeit, Fairness etc., sind zu beachten. Die Verfahren sind regelmäßig unter verschiedenen Aspekten mit Blick auf die Anforderungsanalyse für den jeweiligen Studiengang zu evaluieren und an gegebenenfalls veränderte Bedingungen z. B. im Studium anzupassen.

Satz 3 ermöglicht, korrespondierend mit Absatz 6, die Zusammenarbeit der Hochschulen bei Überprüfung und Sicherung der Qualität der Kriterien. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

Zu Absatz 8 (Auswahlkommission)

Einen Teilaspekt der Standardisierung und der Güte von Verfahren bilden wie bisher Auswahlkommissionen. Wie bisher sind auch bei Besetzung der Auswahlkommission die für das Prüfungsrecht geltenden Grundsätze zu beachten, da Auswahlverfahren mit Prüfungen vergleichbar sind. Daher gilt auch für Auswahlverfahren das Gebot der Fachkunde. Entsprechend gehört es auch zu den hauptberuflichen Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Landeshochschulgesetzes, bei der Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber und an Auswahlverfahren mitzuwirken. Wie bisher können die Hochschulen auf der Grundlage einer Satzung auch Berufspraktikerinnen und Berufspraktiker mit mehrjähriger Berufserfahrung an der Auswahlkommission beteiligen (§ 2 c Satz 2 Nummer 6). Die Auswahlkommission darf aber nicht ausschließlich aus Berufspraktikerinnen und Berufspraktikern bestehen.

Wer die Letztentscheidung über die Zulassung trifft, richtet sich nach den allgemeinen hochschulrechtlichen Bestimmungen. Durch die Auswahlkommission ausgefüllte Beurteilungsspielräume können durch die für die abschließende Entscheidung zuständigen Stellen nach allgemeinen Grundsätzen aber nur beschränkt nachgeprüft werden.

Zu Absatz 9 (Verordnungsermächtigungen)

Absatz 9 enthält Verordnungsermächtigungen zur Konkretisierung von Kriterien, die vom Gesetzgeber festgesetzt sind, soweit diese nicht bereits von der Ermächtigung nach Artikel 12 des Staatsvertrags zu Verfahrensregelungen erfasst sind. Für das Kriterium Wartezeit, das in der Übergangszeit nach Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrags im Rahmen der zusätzlichen Eignungsquote anzuwenden ist, findet sich eine entsprechende Regelung in § 13 Absatz 1.

Zu Nummer 6 – § 2 b (Zulassung ausländischer Studienbewerber)

§ 2 b regelt die Auswahl in der Quote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags für Bewerberinnen und Bewerber, die Deutschen nicht gleichgestellt sind. Satz 1 sieht als Regelfall und wie bisher in der Praxis üblich die Auswahl nach dem Ergebnis der Durchschnittsnote vor. Satz 2 ermöglicht es den Hochschulen, durch Satzung davon abzuweichen und wie bisher auch andere Kriterien zu berücksichtigen. Hierzu wird der Kriterienkatalog erweitert, was einem praktischen Bedürfnis Rechnung trägt. Im Rahmen der Auswahl nach Satz 2 dürfen, anders als in § 2 a in Verbindung mit § 6, auch allgemeine Studieneignungstests zur Ranglistenbildung eingesetzt werden. Sowohl im Auswahlverfahren nach Satz 1 als auch im Auswahlverfahren nach Satz 2 können wie bisher besondere Umstände berücksichtigt werden (Sätze 3 und 4 neu).

Der neue Satz 5 wurde aus bisherigem Ordnungsrecht übernommen; es handelt sich um eine klarstellende Regelung bezogen auf die nach den Sätzen 3 und 4 zu treffende Entscheidung. Die neuen Sätze 7 und 8 enthalten eine Ranggleichheitsregelung ähnlich wie in § 2 a.

Der neue Satz 9 verweist für Verfahren mit schulnotenunabhängigen Kriterien nach den Sätzen 2 und 8 auf § 2 a Absätze 6 bis 8.

Zu Nummer 7 – § 2 c (Satzungen der Hochschulen)

Gemäß der Wesentlichkeitsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts regelt der Gesetzgeber die wesentlichen Fragen hinsichtlich Art und Ausgestaltung der Kriterien selbst. Insoweit entfällt die bisherige Verordnungsermächtigung zur Ausgestaltung der Grundsätze der Auswahlverfahren des bisherigen § 2 a Absatz 2. Der Gesetzgeber räumt den Hochschulen einen Konkretisierungsspielraum ein, um die Auswahlverfahren fachlich anhand der Eignungsanforderungsprofile auszugestalten und auch Schwerpunkte unter Einbeziehung auch hochschulspezifischer Profilbildungen zu setzen (BVerfG, a. a. O. Rn. 154).

Vor diesem Hintergrund und im Gesamtkontext des § 2 a Absatz 7 wurde § 2 c, der die Regelungsgegenstände von Auswahlverfahren enthält, neu in das Gesetz aufgenommen. Die Regelung dient der Qualitätssicherung und der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Transparenz der Verfahren (BVerfG, a. a. O. Rn. 195).

Zu berücksichtigen ist, dass bei den Auswahlverfahren wegen deren prüfungsrechtlichen Charakters die prüfungsrechtlichen Grundsätze gelten.

Die Satzungen sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen.

Zu Nummer 8 – § 3 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 9 – § 4 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 10 – § 6 (Auswahlverfahren)

§ 6, der das örtliche Auswahlverfahren regelt, wird entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Wesentlichkeitsprinzip angepasst. Außerdem wird, neben weiteren Anpassungen an den Staatsvertrag, das Zulassungsrecht im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts fortentwickelt.

Zu a) – Absatz 1

Zu aa) – Satz 1

Es handelt sich um eine klarstellende und eine redaktionelle Änderung.

Zu bb) – Satz 2 Nummer 4

Mit der Änderung wird die Vorschrift an die neuen Kaderbezeichnungen aufgrund der geänderten Kaderstrukturen des Deutschen Olympischen Sportbunds angepasst.

Zu cc) – Satz 3

Die Streichung in Satz 3 dient der Klarstellung, weil auch die Motivation ein Eignungsmerkmal sein kann, das zum Erfolg eines bestimmten Studiums beiträgt. Im Übrigen erfolgt eine Anpassung an die Begrifflichkeit des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017, vgl. die Begründung zu § 2 a Absatz 1.

Zu dd) – Satz 4 Nummer 2

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an dieses Gesetz und den Staatsvertrag.

Zu ee) – Satz 5 (neu)

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 ist eine Wartezeitquote bezogen auf den Studiengang Medizin, wenn sie einen Umfang von 20 Prozent der Studienplätze nicht überschreitet, zwar verfassungsrechtlich zulässig, aber nicht geboten. Insbesondere beurteilt das Gericht eine Wartezeit von acht Semestern oder mehr als „dysfunktional“ (BVerfG, a. a. O. Rn. 225).

Anders als im Zentralen Vergabeverfahren bleibt die Wartezeitquote nach Satz 4 Nummer 2, die im örtlichen Vergabeverfahren nur 10 Prozent der in den Hauptquoten verfügbaren Studienplätze beträgt, einstweilen erhalten. Die Dauer der individuell anrechenbaren Wartezeit wird jedoch auf maximal sieben Semester beschränkt. Die Regelung trägt damit dem Gedanken des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 19. Dezember 2017 Rechnung. Über Ordnungsrecht war die Anrechnung der Wartezeit bisher auf 16 Semester beschränkt. Im Übrigen verbleibt es bei der bisher geltenden Regelung, wonach Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule nicht als Wartezeit gelten. Wegen des Wegfalls der Wartezeitregelung im Zentralen Vergabeverfahren war hier eine Regelung erforderlich.

Die Auswirkungen der Wartezeitquote sind in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen deutlich andere als im Studiengang Medizin. Hierfür gibt es verschiedene Anhaltspunkte. Zum einen hat die Wartezeitquote im örtlichen Auswahlverfahren nur einen Umfang von 10 Prozent, gleichwohl liegen die Auswahlgrenzen in dieser Quote überwiegend unter sieben Semestern Wartezeit. Zum anderen findet an baden-württembergischen Hochschulen schon seit Jahren ein Auswahlverfahren anhand einer Kriterienkombination von schulischen und schulnotenunabhängigen Kriterien statt. Die Auswahlgrenzen in der 90-Prozent-Quote sind daher in der Regel nicht starr und teilweise von Hochschule zu Hochschule unterschiedlich. Anders als in der Medizin lässt sich ein angestrebter Beruf häufig nicht nur über einen bestimmten Weg erreichen. Auch deuten Erfahrungen der Hochschulen darauf hin, dass die Studienentscheidung der über die Wartezeitquote zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber häufig erst später, etwa nach einer Ausbildung, fällt. Hohe Wartezeiten im bisherigen System lassen daher nicht zwingend den gleichen Rückschluss zu wie in der Medizin. Schließlich findet anders als im Zentralen Vergabeverfahren bereits jetzt ein Nachrückverfahren auch in der Wartezeitquote statt. Selbst in dem bundesweit stark nachgefragten Studiengang Psychologie lag in den letzten Jahren die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mit einer Wartezeit von sieben oder mehr Semestern überwiegend unter 5 Prozent. Die Wartezeitquote nimmt daher in vielen Studiengängen eine die Zulassungsbeschränkung über einen Zeitraum von ein bis drei Jahren ausgleichende Funktion ein.

Eine unmittelbare Abschaffung der Wartezeit ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht angezeigt, sie ist aber für die nähere Zukunft nicht ausgeschlossen.

Insbesondere könnte es, etwa bei Studiengängen, deren Auswahlgrenzen in der künftigen Wartezeitquote genau oder annähernd bei sieben Semestern liegen, angezeigt sein, eine Quote entsprechend Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags einzuführen, um schulnotenunabhängig auch sogenannten „versteckten Talenten“ Chancen auf einen sofortigen Studienbeginn zu öffnen. Daher schafft § 6 Absatz 2 Satz 5 bereits jetzt die Möglichkeit, auch in der hochschul-eigenen Auswahlquote im örtlichen Auswahlverfahren (90-Prozent-Quote) eine Unterquote allein auf Basis schulnotenunabhängiger Auswahlkriterien einzurichten. Im Zuge der Begrenzung der Berechnung der Wartezeit werden auch Mög-

lichkeiten geschaffen, die Auswahlregelungen bei Ranggleichheit eignungsorientiert und entsprechend dem Auswahlverfahren der Hochschulen auszugestalten (vgl. zu Satz 6 Halbsatz 2).

Zu ff) und gg) – Sätze 6 bis 8 (neu)

Sätze 6 bis 8 enthalten die Auswahlkriterien bei Ranggleichheit bei Auswahl nach Wartezeit und für die Vorabquoten nach Satz 2 Nummern 1 (Härtefälle) und 3 (Zweitstudium).

Die Auswahl bei Ranggleichheit in der Wartezeitquote kann nach Satz 6 Halbsatz 1 einstweilen – wie bisher in Satz 5 geregelt – nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung erfolgen. Mit Halbsatz 2 ist aber bereits eine Weiterentwicklungsmöglichkeit im Gesetz angelegt. Sie ermöglicht es den Hochschulen, durch Satz 6 die Auswahl bei Ranggleichheit an die Auswahl in der 90-Prozent-Quote anzupassen, da dort ohnehin alle Bewerberinnen und Bewerber in eine Rangliste einfließen, in der neben schulischen Kriterien auch außerschulische berücksichtigt werden. Entsprechend der Regelung im Zentralen Vergabeverfahren kann die Hochschule alternativ die Entscheidung bei Ranggleichheit auch anhand des Ergebnisses eines fachspezifischen Studieneignungstests treffen. Diese Regelung ermöglicht daher in geeigneten Fällen, sobald die technischen Voraussetzungen bestehen, eignungsorientiert auszuwählen, wenn etwa ausschließlich unter Bewerberinnen und Bewerbern mit sieben Semestern anrechenbarer Wartezeit auszuwählen ist. Nachrangige Kriterien sind wie bisher Dienst und Los.

Satz 8 sieht – wie bisher § 16 Absatz 2 Halbsatz 2 der Hochschulvergabeverordnung – für die Vorabquoten nach Satz 2 Nummern 1 und 3 eine Ranggleichheitsentscheidung nach dem Kriterium „Dienst im Sinne des Artikels 8 Absatz 3 des Staatsvertrags“ und danach dem Los vor.

Die Regelungen bei Ranggleichheit für die Vorabquote nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 (Drittstaatsangehörige) ergeben sich aus dem Verweis in Satz 11 auf § 2 b, der insgesamt für die Zulassung dieser Personengruppe auch im örtlichen Vergabeverfahren gilt. Für die Quote nach Satz 2 Nummer 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) ergibt sich die Ranggleichheitsregelung durch den Verweis in Satz 3 auf Absatz 2. Die Regelung bei Ranggleichheit in der Quote nach Satz 4 Nummer 1 (Hochschulauswahlverfahren) ergibt sich aus Absatz 2 Satz 8 ff. selbst.

Zu hh) – Satz 9 (neu)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Verfahrensregelung im Staatsvertrag. Nähere Regelungen erfolgen durch Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6.

Zu ii) – Satz 11 (neu)

Die Regelung des bisherigen Satzes 8 wurde an den neuen Staatsvertrag angepasst. Durch Satz 11 werden wie bisher folgende Vorschriften des Staatsvertrags auch für das örtliche Zulassungsverfahren übernommen, soweit der bisherige Verweis nicht an anderer Stelle durch eine Vollregelung ersetzt wurde (z. B. Wartezeit und Ranggleichheit):

- Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrags, wonach Personen, die Deutschen gleichgestellt sind, im Verfahren für Deutsche teilnehmen,
- der in Artikel 8 Absatz 2 des Staatsvertrags geregelte Nachteilsausgleich,
- das sogenannte Benachteiligungsverbot des Artikels 8 Absatz 3 des Staatsvertrags, wonach Personen, die eine Zulassung wegen Ableistung eines Dienstes

- nicht in Anspruch nehmen können, keinen Nachteil haben; übernommen werden auch die neuen Regelungen zur Vorabzulassung dieser Personen, die – anders als bisher – vor der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 2 (Vorabquoten) und Satz 4 (Hauptquoten) zugelassen werden,
- die Definition und Kriterien einer außergewöhnlichen Härte nach Artikel 9 Absatz 3 des Staatsvertrags sowie die Kriterien für die Auswahl eines Zweitstudiums nach Artikel 9 Absatz 4 des Staatsvertrags,
 - der in Artikel 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Staatsvertrags geregelte Nachteilsausgleich in der Wartezeitquote; es handelt sich um eine inhaltliche Verweisung.

Außerdem findet § 2 b (Zulassung von Drittstaatsangehörigen) wie bisher auch im örtlichen Vergabeverfahren Anwendung.

Ergänzende Regelungen erfolgen durch Rechtsverordnungen nach § 11 Absatz 1 Satz 2, insbesondere Nummern 1 und 2.

Der bisherige Satz 8 Halbsatz 2 entfällt, weil der Staatsvertrag den freiwilligen Wehrdienst sowie andere Freiwilligendienste in Artikel 8 Absatz 3 des Staatsvertrags nunmehr ausdrücklich benennt.

Zu b) – Absatz 2

§ 6 Absatz 2, der das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen regelt, wird – anknüpfend an die bisherige Systematik des Hochschulzulassungsgesetzes – soweit geboten und möglich angepasst. Dies gilt in erster Linie für den Kriterienkatalog, der, soweit er gemäß Staatsvertrag auch für das Zentrale Vergabeverfahren gilt, angepasst und modernisiert wird. Entsprechend der Auswahl für die hochschuleigenen Quoten im Zentralen Vergabeverfahren regelt künftig auch § 6 für das örtliche Verfahren die wesentlichen Fragen der Studienplatzvergabe hinsichtlich der Art der zulässigen Kriterien abschließend und belässt den Hochschulen Konkretisierungsspielräume. Eine auf Eignung für Studium und Beruf ausgerichtete Auswahl auch anhand schulnotenunabhängiger Kriterien ist bereits seit Jahren im baden-württembergischen Hochschulzulassungsrecht für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge verankert.

Zu aa) – Satz 1

Satz 1 wird der Begrifflichkeit des Staatsvertrags, der der Terminologie aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 folgt, angepasst. Wie in Absatz 1 Satz 3 bedeutet die Streichung der Wörter „und Motivation“ keine inhaltliche Änderung, da auch Motivation ein Eignungsmerkmal sein kann. Im Übrigen siehe Begründung zu Nummer 5 (§ 2 a Absatz 1).

Zu bb) – Satz 2

Satz 2 Nummern 1 bis 5 wird inhaltlich an den Kriterienkatalog des Staatsvertrags angepasst und damit entsprechend modernisiert.

Zu aaa)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an den Staatsvertrag.

Zu bbb) – Nummern 1 bis 3

Zu Nummern 1 und 2: Die bisherigen schulischen Kriterien wurden inhaltlich dem Staatsvertrag angepasst. Der Klammerzusatz in Nummer 1 weist darauf hin,

dass es bei Abiturzeugnissen zwei verschiedene Darstellungsweisen des Ergebnisses gibt.

Zu Nummer 3: Wie bisher im baden-württembergischen Hochschulzulassungsrecht, bleiben die Gruppe der Auswahlkriterien „Art der abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit“ sowie die Gruppe der Auswahlkriterien „besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen“ in Nummer 3 verbunden. Beide Gruppen werden in einer Nummer unter dem Begriff „Vorerfahrungen“ zusammengefasst. Beide Gruppen sind durch das Wort „und“ verbunden. Innerhalb der jeweiligen Gruppe sind die Auswahlkriterien mit dem Wort „oder“ verbunden. Dies bedeutet, dass die Hochschule – greift sie auf die Gesamtkriteriengruppe nach Satz 2 Nummer 3 für die Auswahlentscheidung zurück – mindestens ein Auswahlkriterium der jeweiligen Einzelgruppe berücksichtigen muss. Insoweit wurde die bisherige Regelung präzisiert. Die Zusammenführung beider Gruppen hat sich mit Blick auf die Chancengerechtigkeit bewährt. Die Kriterien einer Gruppe können jeweils einzeln oder in Kombination berücksichtigt werden. Dies ermöglicht den Hochschulen eine sachgerechte eignungsorientierte Anwendung dieses Kriteriums je nach Studienfach, die auch eine additive Berücksichtigung der Kriterien und unterschiedliche Gewichtungen erlaubt.

Zu ccc) und ddd) – Nummern 4 und 5

Der Begriff „Studieneignungstest“ ist ein Oberbegriff für verschiedene Testverfahren, die Eignung messen. Darunter fällt auch der bisher in Nummer 4 genannte „fachspezifische Studierfähigkeitstest“. Die Formulierung „Test“ allein gibt das Format selbst nicht vor. Ein Test beinhaltet in der Regel verschiedene Aufgabenstellungen oder Fragen. Möglich ist neben einer schriftlichen Leistungserhebung zum Beispiel auch die Feststellung praktischer Fähigkeiten, die beispielsweise für die Zulassung zum Zahnmedizinstudium oder zu technischen Studiengängen in Betracht kommt.

Neben dem klassischen Auswahlgespräch können künftig auch andere mündliche Verfahren eingesetzt werden. Hier wurden in jüngster Zeit Assessmentverfahren wie Multiple-Mini-Interviews für die Studienzulassung mit vielversprechenden Ergebnissen erforscht. Gerade soziale und kommunikative Kompetenzen lassen sich so messen und, wie vom Bundesverfassungsgericht für den Studiengang Medizin gefordert, einbeziehen.

Im Übrigen wird auf die ausführliche Begründung zu Artikel 10 des Staatsvertrags verwiesen (Anlage zu dieser Begründung).

Zu cc) – Satz 3

Es handelt sich um eine Anpassung an die Terminologie des Staatsvertrags.

Zu dd) – Satz 4

Es handelt sich um eine Anpassung an Satz 2.

Zu ee) – Satz 5 (neu)

Der neue Satz 5 ermöglicht auch im örtlichen Zulassungsverfahren wie im Zentralen Vergabeverfahren eine Unterquote im Umfang von 15 Prozent der in der 90-Prozent-Quote verfügbaren Studienplätze, in der die Auswahl ausschließlich nach schulnotenunabhängigen Kriterien unter den hochschulzugangsberechtigten Studienbewerberinnen und Studienbewerbern erfolgt. Die Unterquote soll es bereits jetzt ermöglichen, „versteckten Talenten“ die Chance auf einen sofortigen

Studienbeginn ohne Wartezeit zu eröffnen. Wie im Zentralen Vergabeverfahren und im Übrigen im örtlichen Verfahren in jeder Unterquote muss mindestens ein fachspezifischer Studieneignungstest, Auswahlgespräch oder anderes mündliches Verfahren in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise durchgeführt werden. Soweit nicht bereits entsprechende Verfahren zur Verfügung stehen, benötigen die Hochschulen hierfür eine Vorbereitungszeit.

Zu ff) und gg) – Sätze 6 bis 10 (neu)

Die Vorschrift wird um eine Regelung zur Vorauswahl ergänzt. Zur Vorauswahl siehe auch die Begründung zu § 2 a Absatz 4. Im Übrigen handelt es sich um eine Anpassung in Folge der Änderungen in Satz 2 Nummern 4 und 5.

Satz 8 übernimmt einstweilen die Regelungen aus dem Verordnungsrecht, enthält aber auch eine im Gesetz angelegte Weiterentwicklungsmöglichkeit. Besteht danach noch Ranggleichheit entscheiden nach Satz 9 die Kriterien „Dienst nach Artikel 8 Absatz 3 des Staatsvertrags“ und schließlich das Los. Satz 10 enthält eine Ranggleichheitsregelung für eine schulnotenunabhängige Quote nach Satz 5.

Zu hh) – Sätze 11 und 12 (neu)

Nach Satz 11 sind die Regelungen unter anderem zur Standardisierung und Strukturierung der Kriterien entsprechend § 2 a Absatz 7 anzuwenden. Es handelt sich überwiegend um Regelungen, die bisher im Verordnungsrecht geregelt waren oder entsprechend den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 19. Dezember 2017 auch für das örtliche Zulassungsverfahren übernommen werden. Hinsichtlich der Satzungsvorgaben verweist Satz 12 auf § 2 c, siehe daher die Begründung zu Nummer 7.

Zu c) – Absatz 4

Zu aa) – Satz 1

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung.

Zu bb) – Sätze 1 und 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu cc) – Satz 2

Anpassung der Vorschrift hinsichtlich der Kriterien an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Siehe im Übrigen die Begründung zu Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1.

Zu dd) – Satz 4 (neu)

Der neue Satz 4 enthält eine Ranggleichheitsregelung in Anlehnung an die bisherige Regelung im Verordnungsrecht sowie die übrigen Ranggleichheitsregelungen bei den hochschuleigenen Auswahlverfahren nach diesem Gesetz.

Zu ee) – Satz 5

Satz 5 verweist wie bisher auf die Möglichkeit, Unterquoten zu bilden, eine Vorauswahl durchzuführen und die Notwendigkeit, die Auswahlverfahren durch Satzung zu regeln.

Zu ff) – Satz 6 (neu)

Künftig wird neben der Härtefallquote die Vorabquote „Ortsbindung im öffentlichen Interesse“ auch für die Zulassung zum Masterstudium vorgesehen. Die Quote gibt es bisher nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 für grundständige örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge.

Zu Nummer 11 – § 7 (Zulassung zu höheren Fachsemestern)

Die Regelung über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester wird aufgrund des Wesentlichkeitsprinzips aus § 19 der Hochschulvergabeverordnung in das Gesetz übernommen und aktualisiert.

Zu Absatz 1

Zulassungen in einem höheren Fachsemester können nur in dem Umfang erfolgen wie Studienplätze in dem betreffenden Semester frei geworden sind. Sind Plätze frei geworden und gibt es mehr Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende Fachsemester erfüllen, erfolgt unter ihnen eine Auswahl nach § 7. Danach werden zuerst Studierende berücksichtigt, die an der Hochschule in dem Studiengang, für den sie die Zulassung im höheren Fachsemester beantragen, für das erste Fachsemester zugelassen sind. Anschließend werden noch freie Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule innerhalb der Europäischen Union studieren und einen Studienortwechsel anstreben. Danach werden die sogenannten „Quereinsteigenden“, die anrechenbare Leistungen aus einem anderen Studiengang mitbringen, berücksichtigt.

Die Voraussetzungen für das jeweils angestrebte Fachsemester ergeben sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

Zu Absatz 2

Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern für die insgesamt verfügbaren Plätze erfolgt grundsätzlich eignungsorientiert aufgrund bisheriger Studienleistungen. Nur bei einem Ortswechsel nach Absatz 1 Nummer 2 ist es wie bisher geboten, zu einem gewissen Teil auch das Maß des Angewiesenseins auf den Studienort während des Studiums anzuerkennen, um im Einzelfall bestehende Härten abzumildern. Bevorzugungen für den Studienort sind aus Gründen der Chancengerechtigkeit eng zu fassen. Die Ortsbindung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Dabei finden nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nachrangig auch die Ortsbindungsgründe aus öffentlichem Interesse nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Berücksichtigung. Nach Satz 2 kann die Hochschule bei der Vergabe der Plätze nach Studienleistungen weitere Kriterien aus dem Katalog des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummern 5 bis 7 berücksichtigen. Satz 3 enthält eine Regelung bei Ranggleichheit.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 regelt die Hochschule das Nähere durch Satzung nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 11 Satz 2 Nummer 2, die sich auch auf Absatz 1 erstreckt, um den Bedürfnissen unterschiedlicher Studiengänge sachgerecht Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 12 – § 8 (Serviceleistungen der Stiftung für Hochschulzulassung in Zulassungs- und Anmeldeverfahren)

Die Überschrift wird begrifflich an Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 4 und Artikel 2 Absatz 2 des Staatsvertrags angepasst. Unter anderem spricht der Staatsvertrag nicht mehr von „Serviceverfahren“, sondern von „Serviceleistungen“. Eine dieser Serviceleistungen ist zum Beispiel die Bereitstellung des Dialogorientierten Serviceverfahrens. Zwischenzeitlich sind die technischen Voraussetzungen dafür gegeben, dass auch zulassungsfreie Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren koordiniert werden können. § 8 schafft für eine Teilnahme auch mit zulassungsfreien Studiengängen die rechtlichen Voraussetzungen. Im Übrigen wird auf die Begründung des Staatsvertrags zu Artikel 4 verwiesen.

Zu Nummer 13 – § 9 (Verfahrensvorschriften)

Der neue Absatz 1 Satz 3 regelt die Rücknahme von Zulassungsbescheiden im örtlichen Vergabeverfahren. Die Vorschrift war bisher im Verordnungsrecht geregelt und wurde in Angleichung an den Staatsvertrag unverändert übernommen.

Zu Nummer 14 – § 11 (Ermächtigung zum Erlass von Rechtsvorschriften)

Zu a) – Absatz 1

Zu aa) – Sätze 1 und 2

Infolge der Neuregelung der Auswahlgrundsätze im Lichte des Wesentlichkeitsprinzips und der insoweit bestehenden Konkretisierungsspielräume der Hochschulen liegt der Schwerpunkt der verordnungsrechtlichen Regelungen künftig auf der Gestaltung des Ablaufs des Bewerbungs- und des Vergabeverfahrens. Konkretisierungen obliegen dem Verordnungsgeber in der Regel zu Kriterien, die vom Gesetzgeber festgesetzt worden sind, und die an verschiedenen Stellen an allen Hochschulen einheitlich berücksichtigt beziehungsweise berechnet werden sollen. Es handelt sich um Kriterien wie die Hochschulzugangsberechtigung und die Wartezeit sowie die Ranggleichheitskriterien „Dienst“ und „Los“. Zudem hat der Verordnungsgeber, wie bisher und entsprechend der Regelung im Staatsvertrag, Konkretisierungsbefugnisse bei den Vorabquoten sowie bei der Zulassung zu höheren Fachsemestern. Dies ist geboten, um in den Quoten und Verfahren, mit denen der Gesetzgeber besondere soziale oder öffentliche Zwecke verfolgt, eine einheitliche Handhabung an den Hochschulen im Interesse der Bewerberinnen und Bewerber zu gewährleisten.

Auch bisher hat der Verordnungsgeber den Ablauf des Bewerbungs- und Vergabeverfahrens geregelt. Insoweit bestehen in § 11 und Artikel 12 des Staatsvertrags entsprechende Verordnungsermächtigungen für Studiengänge mit örtlicher und bundesweiter Zulassungsbeschränkung. Die bisherigen Verordnungsermächtigungen bleiben erhalten und werden teilweise klarstellend konkretisiert und systematisch neu geordnet.

Satz 2 Nummern 1 und 2 übernimmt und konkretisiert die bisherigen Nummer 1 und teilweise Nummer 2 für die Vorabquoten und die Zulassung nach Wartezeit sowie zu höheren Fachsemestern nach § 7 aus der bisherigen Nummer 5. Außerdem enthält Nummer 2 eine Ermächtigungsgrundlage für Regelungen zur näheren Berücksichtigung und Berechnung der festgelegten Ranggleichheitskriterien. Entsprechende Ordnungsregelungen sind auch für das Zentrale Vergabeverfahren über Artikel 12 des Staatsvertrags vorgesehen. Für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung findet sich die Regelung in Nummer 3.

Die neue Nummer 3 ermöglicht es zudem, auch für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge eine Regelung zur annähernden Vergleichbarkeit zu treffen. Angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Studiengänge und Quotenregelungen im örtlichen Zulassungsverfahren gelten nicht überall dieselben Voraussetzungen wie im Studiengang Medizin. Nicht überall müssen daher – wie im Studiengang Medizin – die derzeitigen, vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Bewertungsunterschiede dieselbe Auswirkung einer „gewichtigen Ungleichbehandlung“ für „eine große Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern“ haben (BVerfG, a. a. O. Rn. 179). Ungeachtet dessen ist auch in Studiengängen mit örtlicher Zulassungsbeschränkung eine gleichheitsgerechte Beurteilung der Eignung sicherzustellen und daher auch hier – soweit erforderlich – ein Ausgleich der Benotungsunterschiede unter den Ländern durch die Zulassung herzustellen. Da hierfür ausreichend Vorbereitungszeit auch unter technischen Aspekten erforderlich ist, wird das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Kultusministerium ermächtigt, den Ausgleichsmechanismus einzuführen, soweit dies erforderlich ist und die notwendigen Voraussetzungen an den Hochschulen hierfür geschaffen sind. Zu den Maßnahmen der Kultusministerkonferenz, die annähernde Vergleichbarkeit der Abiturnoten unter den Ländern künftig herzustellen, wird auf die Begründung zum Staatsvertrag zu Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 verwiesen.

Nummern 4 bis 6 enthalten die bisherigen Verordnungsermächtigungen zur Regelung des Ablaufs des Bewerbungs- und Vergabeverfahrens für alle Verfahren nach diesem Gesetz, einschließlich für Personen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind (bisherige Nummer 7). Neu und im Gleichklang mit dem Staatsvertrag wurde die Möglichkeit geschaffen, durch Verordnungsrecht im Interesse der Digitalisierung der Zulassungsverfahren die elektronische Antragstellung sowie einen elektronischen Bescheidversand vorzusehen. Dies ist ressourcenschonend und führt zur weiteren Beschleunigung des Zulassungsverfahrens. Bisher war dies nur möglich, wenn sich eine Bewerberin oder ein Bewerber ausdrücklich im Vorfeld des Verfahrens mit einem elektronischen Bescheidversand einverstanden erklärt hat. Die Erfahrungen der Hochschulen und der Stiftung für Hochschulzulassung sind diesbezüglich positiv.

Die neue Nummer 7 wurde in Angleichung an den Staatsvertrag für das örtliche Vergabeverfahren aufgenommen.

Nummer 8 wurde unverändert übernommen.

Nummer 9 wurde dem Staatsvertrag angepasst, siehe auch Begründung zu § 8. Künftig werden im Dialogorientierten Serviceverfahren neben den Ranglisten der örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge auch die des Zentralen Vergabeverfahrens koordiniert. Die Ermächtigungsgrundlage für die Regelungen des Dialogorientierten Serviceverfahrens findet sich jetzt in Artikel 12 Absatz 1 Nummer 10 des Staatsvertrags, da die Verfahrensregelungen insoweit bundesweit einheitlich sein müssen.

Zu bb) – bisheriger Satz 3

Im Jahr 2010 wurde begleitend zur Einführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens die Zustimmungspflicht des Wissenschaftsausschusses zu Regelungen des Dialogorientierten Serviceverfahrens eingeführt. Wegen der Integration des Zentralen Vergabeverfahrens in das Dialogorientierte Serviceverfahren findet sich die Rechtsverordnungsermächtigung zur Regelung des Verfahrensablaufs in Artikel 12 Absatz 1 Nummer 10 des Staatsvertrags. Die Regelung der bundesweiten Koordination der Ranglisten muss bundeseinheitlich erfolgen. Die bisherige Zustimmungspflicht entfällt daher. Zudem sind zwischenzeitlich alle baden-württembergischen Hochschulen, die örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge anbieten, an das Dialogorientierte Serviceverfahren angebunden.

Zu b) – Absatz 2 Satz 1

Die Änderung ist eine Folge der Wesentlichkeitsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Zu c) – Absatz 3 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Absatz 1 Satz 2.

Zu Nummer 15 – § 12 (Überprüfung der Auswirkungen) und § 13 (Übergangsvorschriften)

§ 12 trägt der Pflicht des Gesetzgebers, das Zulassungsverfahren zu beobachten und es gegebenenfalls – nach dem Stand der jeweiligen Erfahrungen – sachgerecht anzupassen, Rechnung. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Pflicht des Gesetzgebers betont (vgl. BVerfGE 33, 303 [338, 343 f.]; 37, 104 [114]; 39, 258 [266]; 43, 291 [317]; BVerfGE 147, 253, Rn. 132). § 12 enthält daher die Verpflichtung der Landesregierung, die Auswirkungen des neu geregelten Verfahrens zu beobachten und dem Landtag einen Erfahrungsbericht vorzulegen. Dabei ist der Blick auch auf die örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge hinsichtlich weiterer Anpassungsbedarfe zu richten. Insbesondere ist zu überprüfen, ob sich die in § 6 Absatz 1 Satz 5 geregelte Begrenzung der anrechenbaren Wartezeitsemester bewährt und ob die Wartezeitquote auch weiterhin geboten ist. Unter anderem soll auch festgestellt werden, ob und für welche Studiengänge eine schulnotenunabhängige Eignungsquote aus Gründen der Chancengerechtigkeit geboten ist, um Chancen für „versteckte Talente“ eignungsorientiert auf eine Zulassung ohne Wartezeit zu erhöhen. Nach § 6 Absatz 2 Satz 5 besteht die Möglichkeit, eine schulnotenunabhängige Quote im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens einzuführen, sobald ein geeignetes Verfahren hierfür zur Verfügung steht.

§ 13 Absatz 1 dient der Konkretisierung des Kriteriums Wartezeit, das in der Übergangszeit nach Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrags im Rahmen der zusätzlichen Eignungsquote nach § 2 a anzuwenden ist. Absatz 2 enthält – korrespondierend und ergänzend zu Artikel 18 Absatz 2 des Staatsvertrags – die Ermächtigung des Wissenschaftsministeriums, durch Verordnung bestimmte landesindividuelle Regelungen für die Dauer der technisch bedingten Übergangszeit im Zentralen Vergabeverfahren einzuschränken.

Zu Nummer 16

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes)

Es handelt sich zum einen um eine Anpassung an die schulnotenunabhängigen Kriterien des Artikels 2 des Staatsvertrags. Zum anderen ist in Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 und der daraufhin erfolgten Neuordnung der Hochschulzulassung zu erwarten, dass – nach einer entsprechenden Vorbereitungszeit – neben einem Studierfähigkeitstest zusätzliche Verfahren eingesetzt werden, um weitere Eignungsanforderungen zu erfassen. Zu nennen sind hier etwa Verfahren, die soziale und kommunikative Kompetenzen messen. Die Teilnahme an solchen Verfahren, die standardisiert, strukturiert und qualitätsgesichert sein müssen, führt zu einer deutlichen Erhöhung der Chancen auf Erhalt eines Studienplatzes. Es ist daher angemessen, die Bewerberinnen und Bewerber maßvoll an den Kosten zu beteiligen. § 16 Absatz 3 regelt daher, dass eine Bewerbungsgebühr je Kriterium in Höhe von bis zu 100 Euro möglich ist; die Obergrenze für das Auswahlverfahren insgesamt wird auf 250 Euro festge-

legt. Die Obergrenze wird unter Beachtung der Chancenerhöhung und allgemeiner Preissteigerungen maßvoll festgelegt. Zugleich ist die Regelung Anreiz für die Hochschulen, entsprechende Kriterien zu entwickeln und einzusetzen.

Zu Artikel 4 (Neubekanntmachungsermächtigung)

Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, das Hochschulzulassungsgesetz mit neuem Wortlaut neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Der Staatsvertrag und die Vorschriften für die Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens finden erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 Anwendung, siehe Artikel 19 Absatz 1 des Staatsvertrags und Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes. Im Übrigen findet Artikel 2 gestaffelt Anwendung. Für die örtlich zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengänge beginnt die Anwendbarkeit des Artikels 2 für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021. Schließlich kommen die Regelungen des Artikels 2 für örtlich zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/2022 zur Anwendung. Abweichend hiervon kommt die Vorabquote für Bewerberinnen und Bewerber, die an einen Studienort gebunden sind, insbesondere Angehörige der Spitzensportkader, bereits zum Wintersemester 2020/2021 zur Anwendung.

Durch die gestaffelte Anwendbarkeit soll der Aufwand der Hochschulen bei der Anpassung ihrer Zulassungssatzungen reduziert werden, indem die Anpassung über einen längeren Zeitraum hinweg entzerrt wird. So erhalten die Hochschulen ausreichend Zeit, um ihre Zulassungssatzungen fundiert und qualitativ hochwertig an die neuen Regelungen anzupassen.

Während des Übergangszeitraums bis zur jeweiligen Anwendbarkeit des Artikels 2 richten sich die Vergabeverfahren weiterhin nach dem bisherigen HZG. Änderungen an den Zulassungssatzungen sind aufgrund der bisherigen Rechtslage jedoch nur dann möglich, wenn diese zugleich der neuen Rechtslage entsprechen.

III. Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse

1. Angehörte Hochschulen, Institutionen, Verbände und Studierendenvertretungen

Das Wissenschaftsministerium hat den Entwurf des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg und den Universitätskliniken, den Akademien, den Landesrektorenkonferenzen der Universitäten, der Pädagogischen Hochschulen, der Kunst- und Musikhochschulen und der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, dem Präsidenten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, der Geschäftsstelle der Landesrektorenkonferenz Baden-Württemberg, dem Präsidium der Landesstudierendenvertretung, dem Normenprüfungsausschuss, dem Hauptpersonalrat beim Wissenschaftsministerium, dem Normenkontrollrat, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie folgenden Institutionen und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet: Deutscher Hochschulverband – Landesverband Baden-Württemberg, Hochschullehrerbund Baden-Württemberg, Verband Hochschule

und Wissenschaft Baden-Württemberg e.V., Landesvertretung Akademischer Mittelbau, Berufsverband für Studien- und Laufbahnberatung, Orientierung und Information an Hochschulen in Baden-Württemberg e.V., Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands – Landesverband Baden-Württemberg, Deutscher Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Baden-Württemberg, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft – Landesverband Baden-Württemberg, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Baden-Württemberg, Beamtenbund Tarifunion Baden-Württemberg, Deutsche Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e.V. – Landesgruppe Baden-Württemberg, Landesärztekammer, Landeszahnärztekammer, Landesapothekerkammer, Marburger Bund – Landesverband Baden-Württemberg, Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltverein, Baden-Württembergischer Handwerkstag, Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag, Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie e.V., Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e.V., Servicestelle Hochschule-Wirtschaft, Gemeindetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg.

Weiterhin wurde der Anhörungsentwurf dem Rechnungshof, den beiden evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg, dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg-Stuttgart, dem Katholischen Büro Stuttgart, dem Beauftragten der evangelischen Landeskirche bei Landtag und Landesregierung, der Kultusministerkonferenz, der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz, der Hochschulrektorenkonferenz, dem Wissenschaftsrat, dem Stifterverband für die deutsche Wissenschaft und dem Centrum für Hochschulentwicklung, dem Medizinischen Fakultätentag, dem Deutschen Krebsforschungszentrum, dem Zentralinstitut für Seelische Gesundheit, der Evaluationsagentur Baden-Württemberg, den Studierendenwerken in Baden-Württemberg, dem Landesfrauenrat, der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs, der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg und der DHBW, dem Verband Baden-Württembergischer Wissenschaftlerinnen e.V., dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, den Wissenschaftsressorts der übrigen Länder sowie den anderen Landesressorts zur Kenntnis gegeben.

Ferner wurde der Anhörungsentwurf in Gremien und Arbeitsgruppen mit Hochschulvertreterinnen und -vertretern der betroffenen Hochschularten, insbesondere im Rahmen der Arbeitsgruppe Zulassungsverfahren 2020 mit Vertreterinnen und Vertretern der medizin- und pharmazieführenden Universitäten, behandelt.

Der Anhörungsentwurf war zudem seit dem 16. April 2019 im Beteiligungsportal des Landes sowie auf der Homepage des Wissenschaftsministeriums mit einem Link zum Beteiligungsportal veröffentlicht.

Die Stellungnahmen werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt. Dabei werden ähnliche und inhaltlich in die gleiche Richtung zielende Äußerungen aus Darstellungsgründen gebündelt wiedergegeben. Insgesamt sind rund 20 Stellungnahmen eingegangen.

2. Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf im Allgemeinen

2.1 Universitäten

Nach Auffassung der Universitäten wird der Gesetzentwurf dem Anspruch der Bewerberinnen und Bewerber auf ein chancengerechtes und chancenoffenes Auswahlverfahren entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gerecht. Die Landesrektorenkonferenz der Universitäten (LRK-Universitäten) begrüßt die Änderungen zur Verbesserung des Ablaufs des Bewerbungsverfahrens,

insbesondere mit Blick auf eine weitere Digitalisierung, die Ausweitung der möglichen Auswahlkriterien auch außerhalb des Zentralen Vergabeverfahrens und die Möglichkeit, bei aufwändigen Testverfahren zu kooperieren. Begrüßt werden auch die Beibehaltung der Wartezeit in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen bei gleichzeitiger Reduzierung der Wartezeit auf sieben Semester sowie die Möglichkeit, in geeigneten Fällen eine „Hidden-Talent-Quote“ einzurichten. Die Universitäten weisen auf den mit den Änderungen verbundenen Aufwand hinsichtlich Satzungs- und Softwareanpassungen hin und bitten um Berücksichtigung, insbesondere in den Übergangsregelungen.

Hierzu und zu Kritik zu Einzelregelungen wird auf Abschnitt III. 3 verwiesen.

2.2 Pädagogische Hochschulen

Die Landesrektorenkonferenz der Pädagogischen Hochschulen hat im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts keine Änderungsvorschläge. Sie regt an, den zweijährigen Überprüfungszeitraum auch für Weiterentwicklungen der Auswahlverfahren im Bereich ihrer Studiengänge zu nutzen.

Hierzu wird bemerkt: Das Wissenschaftsministerium richtet eine Arbeitsgruppe mit von den Landesrektorenkonferenzen benannten Vertreterinnen und Vertretern ein. Ziel ist neben der Überprüfung der Auswirkungen die Weiterentwicklung des Hochschulzulassungsrechts und passender Auswahlverfahren auch mit Blick auf die Ergebnisse aktuell bestehender Projekte.

2.3 Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW BW)

Die HAW BW begrüßen die Einbeziehung der zulassungsfreien Studiengänge in das Dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV). Die HAW BW halten die Wartezeitquote in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen für entbehrlich und politisch überholt. Zur Begründung werden höhere Studienabbruchquoten im Zusammenhang mit der Wartezeit genannt. Eine Abschaffung der Wartezeit würde zudem das Verfahren vereinfachen, den Verwaltungsaufwand reduzieren und für mehr Transparenz sorgen.

Hierzu und zu Kritik zu Einzelregelungen wird auf Abschnitt III. 3 verwiesen.

2.4 Hauptpersonalrat (HPR)

Der HPR sieht für die Anpassung der Zulassungsverfahren und die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben, einschließlich der Einführung schulnotenunabhängiger Kriterien, einen zusätzlichen Personalaufwand. Er spricht sich dafür aus, diesem im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes Rechnung zu tragen und den durch die zusätzlichen Aufgaben entstehenden „Erfüllungsaufwand der Verwaltung“ realistisch offenzulegen und angemessen zu berücksichtigen.

Hierzu wird bemerkt: Das Ministerium unterstützt die Hochschulen bereits mit einer besonderen Förderlinie bei der Entwicklung und Etablierung qualifizierter Auswahlverfahren. Der Gesetzentwurf sieht zudem Möglichkeiten vor, den Erfüllungsaufwand hinsichtlich der Etablierung valider Auswahlkriterien zu reduzieren, etwa Hochschulkooperationen bei der Durchführung und Überprüfung der Verfahren sowie angemessene Bewerbungsgebühren. Die Darstellung des Erfüllungsaufwands wurde im Regierungsentwurf präzisiert und die Übergangsregelung angepasst.

2.5 Gleichstellungsorganisationen und -verbände

Die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten (LaKoG) und der Verband Baden-Württembergischer Wissenschaftlerinnen (VBWW) begrüßen die Anpas-

sung der Zulassungsregelungen an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017. Sie fordern, die Auswahlverfahren mit mehreren Kriterien durch geschultes Personal diskriminierungsfrei, objektiv, fair und chancengleich auszugestalten. Insbesondere müssten auch die Belange von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit Behinderung, chronischer Erkrankung, mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern berücksichtigt werden. Dies gelte auch für die Übergangsregelungen nach Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrags.

Hierzu wird bemerkt: Diesen Anliegen trägt der Gesetzentwurf Rechnung. Er enthält die rechtlichen Vorgaben für eine chancengerechte Auswahl.

Hierzu und zu Kritik zu Einzelregelungen wird auf Abschnitt III. 3 verwiesen.

2.6 Verbände und Gewerkschaften

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Baden-Württemberg (DHV) und der Hochschullehrerbund (hlb) begrüßen die Umsetzung der Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere die Vergabe der Studienplätze zu 70 Prozent dezentral durch die Hochschulen in standardisierten Verfahren. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft – Landesverband Baden-Württemberg (GEW) sieht die Verantwortung beim Bund und plädiert für ein bundesweit einheitliches Verfahren. DHV, hlb, GEW und der Marburger Bund – Landesverband Baden-Württemberg (Marburger Bund) begrüßen die Ausweitung schulnotenunabhängiger Kriterien gerade mit Blick auf die ärztliche Berufstätigkeit. Positiv beurteilt der DHV die Gestaltung des Auswahlverfahrens der Hochschulen in Anlehnung an das bisherige Auswahlverfahren an baden-württembergischen Hochschulen und hält den Gesetzentwurf für eine geeignete und folgerichtige Umsetzung des Urteils, der gerechtere Verfahren ermögliche und den Hochschulen gleichzeitig in gewissem Umfang Spielräume erhalte. Der hlb hält die Verfahren für deutlich aufwändiger. Er und die GEW fordern, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Vorgaben hinsichtlich Chancengerechtigkeit, Qualität, Standardisierung, Strukturierung und Vorhersagekraft der Kriterien hinsichtlich Eignung für Studium und Beruf sowie die Transparenz der dezentralen Verfahren sicherzustellen.

Der DHV und der Marburger Bund fordern sicherzustellen, dass den Medizinischen Fakultäten keine Mehrkosten entstehen, und sehen hierzu Bund und Länder in der Verpflichtung. Der DHV verweist insoweit auch auf die vorgesehenen Veränderungen bei der Studienstruktur und den Ausbildungsinhalten (Masterplan Medizinstudium 2020) sowie Softwarekosten im Zusammenhang mit der Integration des DoSV in das Zentrale Vergabeverfahren. Der hlb regt an, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine plausible Kostenplanung vorzulegen.

Hierzu wird bemerkt: Eine chancengerechte und chancenoffene Auswahl ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung. Die langjährigen positiven Erfahrungen der baden-württembergischen Universitäten mit qualifizierten Auswahlverfahren anhand von drei Auswahlkriterien haben in den Staatsvertrag Eingang gefunden. Verschiedene im Gesetzentwurf enthaltene und begleitende Maßnahmen dienen auch der Sicherstellung der verfassungsrechtlichen Vorgaben, unter anderem einheitliche Kriterien- und Satzungsvorgaben sowie die Förderung von Testverfahren, Verfahrenskooperationen und Studien zur Validität der Kriterien. Für die Zeit nach der technisch bedingten Übergangsregelung (vgl. Artikel 18 Absatz 2 des Staatsvertrags) fördert das Wissenschaftsministerium die Entwicklung Multipler-Mini-Interviews. Dies führt für einen Teil der Studienplätze zu einem weiteren Aufwand, der jedoch vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben geboten ist. Weiterhin sorgt eine Reihe von Maßnahmen dafür, bei Wahrung der Chancengerechtigkeit und Transparenz den Aufwand ausgewogen zu gestalten und dadurch solche Verfahren zu ermöglichen. So können die Hochschulen Unterquoten bilden und für die Teilnahme an Tests und mündlichen Verfahren eine

angemessene Gebühr erheben; für einen Gebührenerlass im Einzelfall gelten die allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen.

Die GEW fordert außerdem den Ausbau der Studienplätze in Mangelfächern und Hochschulmaßnahmen, „die eine qualifizierte Studienfachwahl ermöglichen und auf diese Weise Fehlentscheidungen und Studienabbruchrisiken reduzieren.“

Hierzu wird bemerkt: Das Land plant eine Erhöhung der Anzahl der Medizinstudienplätze um 10 Prozent (150 Studienplätze). Außerdem hat das Land zahlreiche Maßnahmen für eine zielgerichtete Berufs- und Studienorientierung veranlasst. Zu nennen sind etwa der Orientierungstest und fachspezifische Selbsteinschätzungsverfahren als Maßnahmen des verpflichtenden Orientierungsverfahrens, transparente Studieninformationen und Stärkung der Studienberatung. Hierzu gehören Entscheidungstrainings, Studienbotschafterinnen und Studienbotschafter, verschiedene (Online-)Angebote für Studieninteressierte sowie Unterstützungsmaßnahmen für Lehrerinnen und Lehrer.

Zu Kritik zu Einzelregelungen wird auf Abschnitt III. 3 verwiesen.

2.7 Kammern

Die Landesärztekammer (LÄK) fordert für die Durchführung von Auswahlgesprächen eine vollständige Finanzierung durch Bund und Länder und eine Reduzierung des Aufwands.

Hierzu wird bemerkt: Verschiedene Maßnahmen der Landesregierung dienen dazu, die Hochschulen bei der Durchführung der Verfahren zu unterstützen und den Aufwand für Hochschulen bei Wahrung der Chancengerechtigkeit für die Bewerberinnen und Bewerber zu reduzieren. So fördert das Wissenschaftsministerium die Entwicklung und Validierung von Kriterien, wie Multiple-Mini-Interviews. Gefördert werden auch im Interesse der Bewerberinnen und Bewerber ausdrücklich Kooperationen der Hochschulen. Zudem können aufwändige Interview-Verfahren auch nur für einen Teil der Studienplätze durchgeführt werden; der Gesetzesentwurf eröffnet im Rahmen des verfassungsrechtlich Möglichen zudem eine Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz.

Zu Kritik zu Einzelregelungen wird auf Abschnitt III. 3 verwiesen.

Der Industrie- und Handelskammertag Baden-Württemberg (IHKT BW) begrüßt das Ziel, den verfassungsrechtlich verankerten Anspruch auf ein chancengerechtes und chancenoffenes Auswahlverfahren sicherzustellen. Auch die Vergabe der Studienplätze am Maßstab der Eignung, die sich am Studiengang und an typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten messe, sowie die Möglichkeit, „versteckten Talenten“ die Chancen auf einen Studienbeginn ohne Wartezeiten zu bieten, wird begrüßt. Er bedauert jedoch, dass die nach dem Staatsvertrag mögliche Vorabquote für beruflich Qualifizierte nicht genutzt werde, was aus seiner Sicht ein wichtiges Signal der Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung gewesen wäre.

Hierzu wird bemerkt: Der Staatsvertrag ermöglicht nur für Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens, landesrechtlich eine Quote für Bewerberinnen und Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung einzurichten. Eine solche Quote ist während der technisch bedingten Übergangszeit des Artikels 18 des Staatsvertrags nicht möglich. Abgesehen davon ist sie derzeit auch nicht angezeigt. Nach bisherigen Informationen der Stiftung für Hochschulzulassung haben beruflich Qualifizierte keine schlechteren Zulassungschancen bei einer Bewerbung im Rahmen der Hauptquoten. Bei Einrichtung einer Vorabquote wären sie von den Hauptquoten ausgeschlossen. Die Entwicklung wird, auch mit Blick auf örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge, weiterhin beobachtet.

2.8 Normenprüfungsausschuss

Der Normenprüfungsausschuss hat einige redaktionelle und sprachliche Vorschläge zum Anhörungsentwurf unterbreitet. Sie wurden in den Gesetzentwurf eingearbeitet.

2.9 Normenkontrollrat

Der Normenkontrollrat hat im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen erhoben.

3. Zu den einzelnen Vorschriften

Die wesentlichen Stellungnahmen können wie folgt zusammengefasst werden:

3.1 Zu Artikel 1 – Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung

Der DHV, der hlb, die GEW und die LaKoG äußern sich explizit zu Regelungen des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung.

Zur Neuordnung der Hauptquoten (Artikel 8 bis 10 des Staatsvertrags)

Der DHV hält die Vergabe der Studienplätze zu 30 Prozent nach der Abiturdurchschnittsnote und zu 70 Prozent durch Auswahlverfahren der Hochschulen für sinnvoll, ebenso die Möglichkeit, weitere Studiengänge einzubeziehen. Auch der hlb begrüßt die neue Quotenaufteilung, insbesondere, dass 70 Prozent der Studienplätze dezentral durch die Hochschulen vergeben werden und auch andere Kriterien als die Abiturdurchschnittsnote vorgesehen seien.

Der DHV und die GEW beurteilen die neue zusätzliche schulnotenunabhängige Eignungsquote von 10 Prozent positiv.

Der hlb bittet um Information, wie die Herstellung einer annähernden Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten erfolge.

Hierzu wird bemerkt: Hierzu wird auf die Begründung zu Artikel 10 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 des Staatsvertrags verwiesen. Die rechtliche Ausgestaltung des Verfahrens erfolgt gemäß Artikel 12 des Staatsvertrags auf Verordnungsebene.

Die LaKoG und der VBWW fordern klare Regelungen, nach welchen Quotenverfahren Bewerbungen entgegengenommen werden und in welchem Verhältnis die Quoten zueinanderstehen.

Hierzu wird bemerkt: Der Staatsvertrag sieht Regelungen zum Verhältnis der Quoten, insbesondere Vorabquoten und Hauptquoten in Artikel 9 Absatz 6 und Artikel 10, sowie zu deren Abarbeitung vor. Die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, dass eine Bewerbung in der Abiturbestenquote an allen Medizin anbietenden Universitäten möglich sein müsse, ist durch Artikel 8 Absatz 1 des Staatsvertrags sichergestellt. Einzelheiten des Bewerbungs- und Vergabeverfahrens werden wie bisher durch Verordnung geregelt.

Die LaKoG, der VBWW und die GEW fordern, Eltern und Personen mit Pflegeverantwortung bei der Ortswahl zu begünstigen.

Hierzu wird bemerkt: Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts erfolgt die Studienplatzvergabe vorrangig eignungsorientiert. Daher ist eine vorrangige Ortsberücksichtigung im Staatsvertrag nur sehr eingeschränkt möglich. Bei der Auswahl für ein höheres Fachsemester werden diese Aspekte in gewissem Umfang weiterhin berücksichtigt, vgl. Artikel 2 Nummer 11 des Gesetzentwurfs (zu § 7).

Zu den Vorabquoten (Artikel 9 des Staatsvertrags)

Der DHV und die LÄK sprechen sich dafür aus, den Umfang der Vorabquoten auf 15 Prozent zu reduzieren und diese Veränderung in einigen Jahren zu evaluieren. Der DHV verweist dabei auf Hinweise zu höheren Studienabbruchquoten in der Quote für Drittstaatsangehörige.

Hierzu wird bemerkt: Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Die Begrenzung der Vorabquoten auf 20 Prozent der Studienplätze ist wie bisher im Staatsvertrag festgelegt. Das Bundesverfassungsgericht hat die Vorabquoten nicht beanstandet. Der verordnungsrechtlich festgelegte Umfang der einzelnen Vorabquoten je Studiengang liegt im Zentralen Vergabeverfahren unter 15 Prozent (12,2 Prozent im Studiengang Medizin).

Zur Übergangsregelung (Artikel 18 des Staatsvertrags)

Hinsichtlich der künftig entfallenden Wartezeitquote fordert der DHV eine längere Übergangszeit in Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrags. Der Marburger Bund bittet um eine Erläuterung, wie aufgrund der Übergangsregelung des Artikels 18 Absatz 1 des Staatsvertrags die Wartezeiten berücksichtigt werden.

Hierzu wird bemerkt: Das Bundesverfassungsgericht hat für die mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbarenden Regelungen eine Übergangszeit bis Ende 2019 gewährt. Dies gilt auch für die beanstandete Wartezeitquote. Darüber hinaus wird nach Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrags für zwei weitere Jahre das Kriterium Wartezeit neben Eignungskriterien in der zusätzlichen Eignungsquote degressiv auslaufend berücksichtigt. Dies bietet lange Wartenden neben der Übergangszeit des Bundesverfassungsgerichts und der Stärkung schulnotenunabhängiger Eignungskriterien weitere Chancen. Artikel 18 des Staatsvertrags entfaltet nach der parlamentarischen Zustimmung unmittelbare Wirkung. Im Rahmen der zusätzlichen Eignungsquote wird daher das Kriterium Wartezeit im staatsvertraglich vorgegebenen Umfang neben den übrigen Vorgaben des § 2 a Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) berücksichtigt.

3.2 Zu Artikel 2 – Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Zu Nummer 1 – § 1 (Geltungsbereich)

Die HAW BW begrüßen die Einbeziehung zulassungsfreier Studiengänge in das Dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV). Sie bedauern jedoch, dass eine Teilnahme der kirchlichen Hochschulen am DoSV nicht vorgesehen sei.

Hierzu wird bemerkt: Das Anliegen wird außerhalb dieses Gesetzgebungsverfahrens geprüft.

Zu Nummer 5 – § 2 a (Auswahlverfahren bei den in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengängen)

Zu Absätzen 2 und 3

Die LaKoG und der VBWW fordern, generell mehr als ein Auswahlkriterium zu berücksichtigen; sie plädieren insoweit für ein Zulassungsverfahren, das das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, eines Studieneignungstests sowie Berufsausbildungen im medizinischen Bereich und sonstige Eignungsvoraussetzungen berücksichtigt. Der DHV spricht sich für verpflichtende Auswahlgespräche aus.

Hierzu wird bemerkt: Staatsvertrag und Gesetzentwurf sehen für einen Großteil der Studienplätze einen Kriterienmix vor, wie dies auch der bisherigen Praxis in

Baden-Württemberg bereits entspricht. Über den Staatsvertrag hinaus sieht § 2 a Absatz 3 die strengeren Vorgaben für den Studiengang Medizin auch für den Studiengang Zahnmedizin vor. Das Hinzuziehen weiterer Kriterien obliegt der Entscheidung der Hochschule im Rahmen ihres Konkretisierungsspielraums. Ungeachtet dessen, fördert das Wissenschaftsministerium aktuell ein Projekt zur Einführung Multipler-Mini-Interviews im Studiengang Medizin.

Zu Absatz 3 Satz 4

Der Marburger Bund begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzwurf über die zusätzliche Eignungsquote hinaus den Hochschulen die Möglichkeit einer Unterquote im Auswahlverfahren der Hochschulen im Umfang von 15 Prozent ausschließlich mit schulnotenunabhängigen Kriterien einräumt.

Zu Absatz 4 (Vorauswahl)

Die LaKoG und der VBWW fordern, Kriterien für die Vorauswahl bei einem Bewerber-Platz-Verhältnis von 3 zu 1 festzulegen.

Hierzu wird bemerkt: Der Gesetzentwurf legt die möglichen Kriterien für die Vorauswahl abschließend fest und belässt den Hochschulen – wie vom Bundesverfassungsgericht vorgesehen – Konkretisierungsspielräume. Dies ist erforderlich für eine Auswahl, die den Anforderungen des jeweiligen Studiengangs und der Bewerbersituation Rechnung trägt. Der Gesetzentwurf stellt eine verfassungsgemäße Vorauswahl sicher.

Die LÄK schlägt vor, die Vorauswahl für Auswahlgespräche auf die zweifache Menge der Plätze zu begrenzen, da andernfalls die Auswahlgespräche aufgrund des hohen Aufwands für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kaum durchführbar seien.

Hierzu wird bemerkt: Gründe der Chancengerechtigkeit gebieten eine ausreichende Zahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Auswahlverfahren. Die vorgesehene mindestens dreifache Menge der Quotenplätze wurde in der Arbeitsgruppe Zulassungsverfahren 2020 erarbeitet. Auch haben Rückmeldungen von Hochschulen, die Auswahlgespräche führen, ergeben, dass bereits jetzt zumeist mehr Studieninteressierte als die zweifache Menge in ein Auswahlgespräch eingeladen werden. Der Gesetzentwurf sieht zudem eine Reihe von Maßnahmen vor, um den Aufwand bei der Durchführung von Auswahlgesprächen zu reduzieren und die Hochschulen zu unterstützen, siehe hierzu unter III. 2.

Zu Absatz 5 (Ranggleichheit)

Die medizinische Fakultät der Universität Tübingen bewertet die staatsvertraglich vorgesehene Auswahl allein nach Dienst und Los bei Ranggleichheit als nicht ausreichend. Sie spricht sich für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als geeigneteres Studienerfolgskriterium aus und hält die Möglichkeit, einen Kriterienmix vorzusehen, für aufwändig.

Hierzu wird bemerkt: Der Vorschlag wird für die Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens nicht aufgegriffen. Während der Zeit, in der die technischen Voraussetzungen gemäß Artikel 18 Absatz 2 des Staatsvertrags noch nicht in vollem Umfang bestehen, wird die Auswahl bei Ranggleichheit auf Dienst und Los beschränkt. Die für die Folgezeit vorgesehene Satzungsmöglichkeit dient der verfassungsrechtlich geforderten Vermeidung der Überbetonung der Abiturnote und ermöglicht nicht nur einen Kriterienmix, zumal die Kriterien bereits vorliegen. Gleichwohl wird auch dieser Aspekt beobachtet.

Zu Absatz 7 (Standardisierung, Strukturierung, Qualitätssicherung, Transparenz)

Die LRK-Universitäten und die Medizinische Fakultät der Universität Tübingen weisen darauf hin, dass es noch keine gesicherte Datengrundlage für eine hinreichende Vorhersagekraft in Bezug auf den Grad der Eignung für sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten gebe. Sie regen an, die rechtlichen Voraussetzungen sicherzustellen, um prospektiv Studien hierzu durchführen zu können.

Hierzu wird bemerkt: Die Entwicklung valider Kriterien ist ein wichtiges verfassungsrechtliches Erfordernis und Anliegen der Landesregierung. Dem Anliegen wurde durch eine Ergänzung in Absatz 7 Rechnung getragen, die es ermöglicht, gemeinsam geeignete Studien durchzuführen. Unterstützt werden die Hochschulen in mehreren Verbundprojekten durch das aktuelle Förderprogramm der Förderlinie 4 „Eignung und Auswahl“ im Fonds „Erfolgreich Studieren in Baden-Württemberg“ (FEST-BW).

Der DHV erachtet die Übertragung der Pflicht zur Qualitätssicherung, Standardisierung und Strukturierung auf die Hochschulen für sinnvoll und sieht durch die gesetzlichen Vorgaben eine chancengerechtere und transparente Auswahl sichergestellt. Die LaKoG, der VBWW und der hlb fordern, die Einhaltung dieser Vorgaben sicherzustellen. Die LaKoG und der VBWW sprechen sich zudem dafür aus, die Hochschulen aufzufordern, gendergerechte Auswahlkriterien und Verfahren zu entwickeln und diese nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten ständig auch unter gleichstellungspolitischen Aspekten zu evaluieren und weiterzuentwickeln.

Hierzu wird bemerkt: Der Gesetzentwurf enthält ausreichend Regelungen, um die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen. Als begleitende Maßnahme fördert das Wissenschaftsministerium die Hochschulen im Rahmen einer Förderlinie bei der Entwicklung, Etablierung und Evaluierung valider Auswahlverfahren; dabei werden auch Genderspekte beachtet.

Zu Absatz 8 (Auswahlkommission)

Die LRK-Universitäten schlägt vor, zum Zwecke eines zügigen Ausspruchs von Zulassungen § 2 a Absatz 8 um die Möglichkeit einer abschließenden Entscheidung durch die Auswahlkommission zu ergänzen.

Der hlb hinterfragt, ob die abschließende Zulassungsentscheidung zur Vermeidung von Willkür nicht von einer neutralen bzw. unabhängigen Auswahlkommission getroffen werden müsse.

Hierzu wird bemerkt: Nach Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Staatsvertrags liegt die Zuständigkeit sachgerecht in der Verantwortung der Hochschule. Mit Blick auf die landeshochschulgesetzlichen Zuständigkeiten wurde die Vorschrift modifiziert und die Begründung zu Absatz 8 angepasst.

Der DHV und die LaKoG pflichten den Ausführungen in der Begründung bei, dass prüfungsrechtliche Grundsätze, einschließlich dem Gebot der sachkundigen Bewertung, zu beachten seien.

Die LaKoG und der VBWW schlagen vor, festzuschreiben, dass in individualisierten Auswahlgesprächen und Multiplen-Mini-Interviews nur geschulte Mitglieder in der Auswahlkommission vertreten sind. Außerdem solle die Auswahlkommission aus mehr als zwei Personen bestehen und geschlechterparitätisch besetzt sein.

Hierzu wird bemerkt: Der Gesetzentwurf sieht ausreichend Regelungen vor, ein standardisiertes, strukturiertes und qualitätsgesichertes sowie chancengerechtes Verfahren zu gewährleisten. Dies schließt ein diversitätsgerechtes Verfahren ein. Darüber hinaus gelten § 4 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG), das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz sowie Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes.

Zu Nummer 6 – § 2 b (Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern)

Zu Satz 1 und Satz 8 (Sätze 1, 2 und 9 des Regierungsentwurfs)

Die LRK-Universitäten und die Universität Ulm sprechen sich dafür aus, die Wörter „in erster Linie“ zu streichen, um die Möglichkeit zu eröffnen, die Gewichtung der Hochschulzugangsberechtigung zu verringern und einen geeigneten Studieneignungstest, wie den TestAS, anzuwenden. In der Praxis zeige sich, dass die Ergebnisse eines auf die Inhalte eines Studiums in Deutschland ausgerichteten Studieneignungstests belastbarer seien als die unterschiedlichen Hochschulzugangsberechtigungen. Zudem schlagen sie vor, das Kriterium „Durchschnittsnote“ bei der Zulassung für Drittstaatsangehörige ohne nähere satzungsmäßige Ausgestaltung anwenden zu können und eine Satzungsregelung nur dann treffen zu müssen, wenn die Auswahl nicht ausschließlich nach der Durchschnittsnote erfolge. Die Universität Freiburg hält das Satzungserfordernis auch für die Zulassung ausländischer Studierender mit Blick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zwar für folgerichtig, sieht jedoch die vorgesehene Übergangsfrist als zu kurz an.

Hierzu wird bemerkt: Den Anliegen wird durch eine entsprechende Änderung des § 2 b Rechnung getragen und die Begründung entsprechend angepasst. Bereits nach bisheriger Formulierung war es möglich, auf die Durchschnittsnote zu verzichten und anhand eines geeigneten Studieneignungstests, wie dem TestAS, auszuwählen.

Die Universität Heidelberg regt an, die Satzungsverpflichtung zu streichen, da die Regelung, wonach die Hochschulen die Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen treffen, einen größeren Handlungsspielraum ermögliche.

Hierzu wird bemerkt: Die Neugestaltung der Sätze 1 und 2 trägt diesem Anliegen Rechnung. Im Übrigen wurde die Begründung zu Satz 5 nochmals ergänzt.

Zu Satz 3 – ergänzend

Die HAW BW regen an, eine Erweiterung der besonderen Umstände zu prüfen.

Hierzu wird bemerkt: Dies ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens und wird im Rahmen der nächsten Novellierung geprüft.

Zu Nummer 7 – § 2 c (Satzungen)

Der DHV begrüßt den neuen § 2 c, der zur Qualitätssicherung und Transparenz das Satzungsrecht beschreibe.

Die LaKoG, der VBWW und die GEW fordern bei der Entwicklung der Zulassungssatzungen eine Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten sowie ein Monitoring, das Genderaspekte beachtet und möglichst diskriminierungsfrei ist.

Hierzu wird bemerkt: Dem Anliegen wird durch das Landeshochschulgesetz hinreichend Rechnung getragen. Gemäß § 4 Absatz 3 LHG ist die Gleichstellungsbeauftragte für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben in erforderlichem Umfang frühzeitig und umfassend zu informieren; außerdem sind die Zulassungssatzungen gemäß § 19 Absatz 1 LHG im Senat zu beschließen, dem auch die Gleichstellungsbeauftragte angehört. Schließlich sind nach § 4 Absatz 1 LHG die geschlechterspezifischen Auswirkungen bei allen Aufgaben zu beachten.

Zu Satz 2

Die LRK-Universitäten schlägt vor, Satz 2 Nummer 1 Halbsatz 2 zu streichen und die Benennung der Fähigkeiten und Fertigkeiten, die mit dem jeweiligen Kriterium gemessen werden, auf eine Dokumentationspflicht zu beschränken, jedenfalls soweit sie nicht Studieneignungstests, Auswahlgespräche oder sonstige mündliche Verfahren betreffen. Die Medizinische Fakultät der Universität Tübingen weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Effekte beruflich-praktischer Vorqualifikationen derzeit untersucht würden. Auch die Universitäten Freiburg und Heidelberg plädieren für eine Streichung auch mit Blick auf die örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge und regen an, diese Anforderungen durch eine Dokumentationspflicht außerhalb der Satzungen sicherzustellen.

Hierzu wird bemerkt: § 2 c Satz 2 wurde im Zuge der Anhörung in Teilen nochmals überarbeitet und die Begründung ergänzt.

Zu Satz 3 (Anzeigepflicht von Satzungen)

Die LRK-Universitäten und die Universität Freiburg sprechen sich dafür aus, die Anzeigepflicht für Satzungen zu streichen. Sie führe zu unnötigem Verwaltungsaufwand für die Hochschulen, da für Beschlüsse ein längerer Vorlauf eingeplant werden müsse.

Hierzu wird bemerkt: Dem Anliegen wird nicht entsprochen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 19. Dezember 2017 die hohe Verantwortung des Gesetzgebers für die Verfahren zur Studienplatzvergabe und zur Sicherstellung eines Anspruchs der Bewerberinnen und Bewerber auf ein chancengerechtes Verfahren betont. Hierzu gehört auch, eine nicht nur auf Einzelfälle und Petitionen gerichtete Rechtsaufsicht sicherzustellen. Dem wird die Regelung gerecht. Auch mit Blick auf die Überprüfungsklausel in § 12 ist die Regelung sachgerecht.

Zu Nummer 10 – § 6 (Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen)

Zu Buchstabe a) – § 6 Absatz 1

Zu bb (neu) – § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 – ergänzend

Die LRK-Universitäten und die Universität Heidelberg regen an, die neuen Bezeichnungen der Kader des Deutschen Olympischen Sportbundes in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 anzupassen.

Hierzu wird bemerkt: Der Vorschlag wird aufgegriffen. Aber auch die bisherige Vorschrift ermöglicht es den Hochschulen, die neuen Begrifflichkeiten umzusetzen.

Zu cc) (bb des Anhörungsentwurfs) – § 6 Absatz 1 Satz 3

Die HAW BW regen an, in der Begründung klarzustellen, dass sich an dem Verständnis des Merkmals „sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten“ gegenüber der bisherigen Formulierung „angestrebten Berufs“ nichts ändere.

Hierzu wird bemerkt: Der Vorschlag wird aufgegriffen und die Begründung ergänzt.

Zu ee) (dd des Anhörungsentwurfs) – § 6 Absatz 1 Satz 5

Die LRK-Universitäten und der DHV begrüßen die Regelung zur Wartezeit und halten deren Beibehaltung bei Begrenzung auf sieben Semester mit Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts für sachgerecht. Diese führe bei kurzen Wartezeiten zu einer Verbesserung der Gewährleistung der Berufsfreiheit. Andernfalls wären mehr Bewerberinnen und Bewerber daran gehindert, ihr Wunschstudium aufzunehmen.

Die HAW BW halten die Wartezeitquote für entbehrlich und plädieren für eine Vereinheitlichung mit dem Zentralen Vergabeverfahren einschließlich einer dem Artikel 18 des Staatsvertrags nachempfundenen Übergangsregelung.

Hierzu wird bemerkt: Wie in der Begründung zu § 6 ausgeführt, ist derzeit eine Abschaffung der Wartezeit nicht angezeigt, für die Zukunft aber auch nicht ausgeschlossen.

Die LaKoG und der VBWW fordern, die Begrenzung der Wartezeit auf sieben Semester kritisch zu begleiten. Sie befürchten Nachteile für Eltern, die die Haupt-sorge für Kinder übernommen haben, und fordern, in der Wartezeitquote zusätzlich Kindererziehungszeiten und Zeiten für Pflege anzuerkennen und positiv zu bewerten.

Hierzu wird bemerkt: Die Wartezeit bemisst sich ab dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung. Was während dieser Zeit gemacht wird, spielt für die Zulassung keine Rolle. Eine Wartezeit über sieben Semester ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht mehr geboten. Das Gesetz sieht eine Nachteilsausgleichsregelung vor. Außerdem können Zeiten der Betreuung und Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 des Staatsvertrags als Dienst bei Ranggleichheit berücksichtigt werden. Im Übrigen werden die Auswirkungen der Regelung überprüft, siehe § 12.

Zu ff) (ee des Anhörungsentwurfs) – § 6 Absatz 1 Satz 6

Die LRK-Universitäten, die Universität Freiburg und das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) bitten um eine Verlängerung der Übergangsregelung für den Fall, dass die technischen Anpassungen nicht rechtzeitig erfolgen können.

Die HAW BW sehen unabhängig von einem Wegfall der Wartezeitquote bei Ranggleichheit das Bedürfnis, die Durchschnittsnote als einfachen Filter anzuwenden.

Hierzu wird bemerkt: Der Vorschlag wird teilweise aufgegriffen. Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird einstweilen als Ranggleichheitskriterium wieder aufgenommen. Dadurch wird auch dem Anliegen der Universitäten Rechnung getragen. Die Vorschriften wurden entsprechend überarbeitet und die Begründung angepasst. Im Übrigen wird auf die Übergangsregelung des Artikels 5 verwiesen.

Zudem plädieren die HAW BW dafür, aus Gründen der Vereinheitlichung für alle Vorabquoten eine einheitliche Regelung zur Ranggleichheit zu schaffen. Es erschließe sich nicht, weshalb Ranggleichheitsregelungen unterschiedlich seien. Außerdem bestehe in der Drittstaatsangehörigenquote kein Grund für eine Differenzierung.

Hierzu wird bemerkt: Auch bisher gab es unterschiedliche Ranggleichheitsregelungen, um den unterschiedlichen Quoten sach- und chancengerecht Rechnung zu tragen. Insoweit wird die bisherige Rechtslage nachvollzogen. Hierzu wird auf die Begründung zu Absatz 1 Sätze 6 bis 8 verwiesen.

Zu b) – § 6 Absatz 2 (hochschuleigene Auswahlquote – 90-Prozent-Quote)

Zu bb) – § 6 Absatz 2 Satz 2

Zu bbb) – § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3

Die HAW BW halten den Begriff „Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang“ für nicht verständlich und regen an, mit Verweis auf § 3 Absatz 7 der Hochschulvergabeverordnung die übliche Terminologie beizubehalten. Die LRK-Universitäten und die HAW BW regen an, den Klammerzusatz „und Punkte“ zu streichen oder das „und“ durch ein „oder“ zu ersetzen.

Hierzu wird bemerkt: Die Vorschläge werden nicht aufgegriffen. Die Regelung entspricht Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Staatsvertrags und hat ihren Grund in den unterschiedlichen Hochschulzugangsberechtigungen. Hinsichtlich des Klammerzusatzes weist die Begründung zu § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bereits darauf hin, dass es sich bei „Durchschnittsnote“ und „Punkte“ um unterschiedliche Darstellungen des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung handelt.

Die HAW BW empfehlen, in Nummer 3 den Halbsatz „, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt“ bei der jeweiligen Einzelkriteriengruppe aufzunehmen. Andernfalls sei nicht klar, dass es nicht um eine bloße Feststellung, sondern um eine Voraussetzung für das Kriterium handele.

Hierzu wird bemerkt: Der Vorschlag wird zur Klarstellung aufgegriffen.

Die LaKoG fordert, auf unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten zu Freiwilligendiensten, je nach Standort, Infrastruktur und Bildungsnähe der Elternhäuser zu achten. Dies gelte auch für die Entwicklung von Verfahren, um soziale und kommunikative Kompetenzen oder praktische Fertigkeiten zu messen, die für eine Arztstätigkeit erforderlich sein können.

Hierzu wird bemerkt: Die Hochschulen haben im Umgang mit diesen Kriterien langjährige Erfahrung. Es sind bisher keine Zugangshindernisse bekannt geworden. Gleichwohl wird dieser Aspekt, wie bei allen chancenerhöhenden Kriterien, weiter beobachtet.

Zu ff) – § 6 Absatz 2 Satz 6

Die Universitäten erkennen an, dass nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts keine Möglichkeit mehr bestehen dürfte, eine Vorauswahl ausschließlich aufgrund der Note der Hochschulzugangsberechtigung durchzuführen. Es müsse abgewartet werden, ob dann noch Auswahlgespräche geführt werden könnten. Daher werde gleichwohl gebeten, die Erforderlichkeit eines weiteren Kriteriums nochmals zu prüfen. Die HAW BW fordern bei einer Vorauswahl die Teilnehmerbegrenzung auf die zweifache Menge der zur Verfügung stehenden Plätze, da andernfalls die Gefahr bestünde, dass in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen weniger individualisierte Auswahlverfahren stattfinden würden.

Hierzu wird bemerkt: Gründe der Chancengerechtigkeit gebieten eine verfassungsgemäße Vorauswahl und eine ausreichende Teilnehmerzahl im Auswahlverfahren. Auch haben Rückmeldungen von Hochschulen, die Auswahlgespräche führen, ergeben, dass bereits jetzt zumeist mehr Studieninteressierte als die zweifache Platzmenge eingeladen werden und teilweise auch eine Vorauswahl anhand einer Kriterienkombination erfolgt. Der Gesetzentwurf sieht zudem eine Reihe von Maßnahmen vor, um den Aufwand bei der Durchführung von Auswahlgesprächen zu reduzieren und die Hochschulen zu unterstützen, etwa die Bildung von Unterquoten, siehe hierzu unter III. 2.

Zu gg) – Sätze 8 bis 10 des Regierungsentwurfs (Satz 7 des Anhörungsentwurfs)

Die HAW BW plädieren aus Transparenzgründen für eine gesonderte Ranggleichheitsregelung für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge anstatt einer Verweisung.

Hierzu wird bemerkt: Dem Vorschlag wird durch die neuen Sätze 8 bis 10 Rechnung getragen.

Zu hh) – Sätze 11 und 12

Die LRK-Universitäten weist auf bestehende Qualitätssicherungssysteme an den Hochschulen hin, die Grundlage für die hohen Leistungen der baden-württembergischen Universitäten seien. Die Qualitätssicherung erfolge zumeist über die Systemakkreditierung, weshalb eine gesonderte Regelung einer Qualitätssicherung für die örtlichen Zulassungsverfahren verzichtbar sei. Zumindest sei in der Begründung ein Hinweis auf die Qualitätssicherungssysteme der Universitäten aufzunehmen. Die LKR-Universitäten und das KIT erachten es in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen für ausreichend, die Hochschulen allgemein zur Dokumentation der Kriterienwahl zu verpflichten. Alternativ wird vorgeschlagen, in § 2 c Satz 2 Nummer 1 den Halbsatz 2 zu streichen und gegebenenfalls § 2 c Satz 2 Nummer 3 anzufügen.

Hierzu wird bemerkt: Das Bundesverfassungsgericht hat die Notwendigkeit qualitätsgesicherter Verfahren betont. Hierzu gehört auch die Qualitätssicherung der im Auswahlverfahren zu berücksichtigenden Kriterien, die in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft in Bezug auf die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers haben müssen. Diese Überprüfung ist von der Akkreditierung in der Regel nicht erfasst. Sie kann aber im Rahmen der Qualitätsmanagementsysteme der Hochschulen erfüllt werden. Hinsichtlich der Überprüfung und Sicherung der Qualität der Kriterien wurde ergänzend eine Regelung in § 2 a Absatz 7 aufgenommen, die eine Qualitätssicherung im Verbund ermöglicht. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu § 2 c verwiesen.

Die HAW BW regen an, den Verweis auf § 2 a Satz 7 des Anhörungsentwurfs durch eine Vollregelung an dieser Stelle als neuen Satz 11 auszuformulieren, weil es sich um eine Schlüsselanforderung aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts handele.

Hierzu wird bemerkt: Es trifft zu, dass der Regelung zur Standardisierung, Strukturierung, Qualitätssicherung und Transparenz der Auswahlverfahren zentrale Bedeutung zukommt. Dem wird aber auch eine Verweisung auf § 2 Absatz 7, die zudem auch die im Kontext zu lesenden Absätze 6 bis 8 erfasst, gerecht. Der Vorschlag wird bei der nächsten Gesetzesneufassung durch einen gesonderten Absatz aufgegriffen.

Zu c) – § 6 Absatz 4 (Masterzulassung)

Zu aa) – Satz 1

Die HAW BW regen an, in Satz 1 zur Klarstellung vor dem Wort „Voraussetzung“ die Wörter „nach der Satzung der Hochschule“ einzufügen.

Hierzu wird bemerkt: Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus § 59 LHG einschließlich einer etwaigen Satzungsregelung nach § 59 Absatz 1 Satz 2 LHG.

Zu dd) (ee des Anhörungsentwurfs) – Satz 4

Die Universitäten regen an, auch im Fall des Satzes 5 § 2 a Absatz 5 für die Rangbildung bei Ranggleichheit heranzuziehen. Die HAW BW schlagen vor, die Ranggleichheitsregelungen inhaltlich zu belassen wie bisher und auf die neu aufzunehmende allgemeine Regelung zur Ranggleichheit (§ 6 Absatz 2 Satz 7 bis 10) zu verweisen mit der Maßgabe, dass an die Stelle der HZB-Note die Abschlussnote des Studiums tritt.

Hierzu wird bemerkt: Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Korrespondierend zur Aufnahme einer Vollregelung zur Ranggleichheit aus Gründen der Transparenz für die Verfahren nach Absatz 2 verbleibt es auch für die Verfahren nach Absatz 4 bei einer Vollregelung. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Satz 4 verwiesen.

Zu ff) – Absatz 4 Satz 6

Die LRK-Universitäten begrüßt die Einführung der Quote „Ortsbindung im öffentlichen Interesse“ für Masterstudiengänge.

Zu Nummer 11 – § 7 (Zulassung zu höheren Fachsemestern)

Die LRK-Universitäten begrüßt die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts verursachte Verschiebung der Vorschrift von der HVVO in das HZG. Auf diese Weise werde die bislang nicht eindeutige Systematik zwischen §§ 19 und 20 HVVO aufgelöst.

Zu Absatz 1

Die LRK-Universitäten schlägt vor, in § 7 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „die die für das angestrebte Fachsemester erforderlichen Studienzeiten nachweisen und über einen entsprechenden Ausbildungsstand verfügen“ durch die Wörter „die über den für das angestrebte Fachsemester entsprechenden Ausbildungsstand verfügen“ zu ersetzen. Auch das KIT und die Universität Ulm schlagen vor, das Wort „Studienzeiten“ zu streichen. Zur Begründung wird auf die Anforderungen der Bologna-Reform und der Lissabon-Konvention hingewiesen. Die Universität Ulm weist zusätzlich darauf hin, dass maßgeblich sei, wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende Fachsemester erfülle. Die Universität Freiburg und das KIT ergänzen, dass sich diese Voraussetzungen entsprechend dem LHG aus den Studien- und Prüfungsordnungen ergeben. Die Universitäten empfehlen, aus inhaltlichen Gründen künftig zwischen Studiengängen wie der Medizin einerseits und Bachelorstudiengängen andererseits unterscheiden zu können.

Hierzu wird bemerkt: Die Vorschläge werden teilweise aufgegriffen. Ergänzend hierzu wird eine Verordnungsermächtigung geschaffen, um den unterschiedlichen Studiengängen besser und flexibler gerecht werden zu können.

Zu Absatz 1 Nummer 1

Die LRK-Universitäten, die Universität Heidelberg und die Universität Ulm regen an, in Nummer 1 im Klammerzusatz die Wörter „bisherige Teilzugelassene“ zu streichen, weil diese neben den „Aufrückenden“ keinen eigenen Anwendungsbereich haben.

Hierzu wird bemerkt: Der Vorschlag wird aufgenommen.

Zu Absatz 1 Nummern 2 und 3

Die Universität Freiburg hält die Regelung in Nummer 2 für Studiengänge, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, für adäquat und regt eine Differenzierung für Bachelor- und Masterstudiengänge an, die den diesbezüglichen Sachverhalten besser Rechnung trage als das Abstellen auf „gleiche“ Studiengänge (Lehramtsstudiengänge seien z. T. Staatsexamens-, zum Teil Bachelor- und Masterstudiengänge). Ähnlich äußern sich das KIT und die Universität Ulm.

Auch die HAW BW weisen auf Unklarheiten hin, wann ein Studiengang „gleich“ sei und teilen mit, dass Nummer 2 aus ihrer Sicht in der Praxis so gut wie keinen Anwendungsbereich habe. Quereinsteiger würden zudem erst an dritter Stelle berücksichtigt, was nicht dem Bedürfnis vieler Hochschulen entspreche. Die HAW BW bemängeln zudem das Fehlen einer rechtlichen Grundlage für die Ablehnung einer Teilnahme am Zulassungsverfahren für das erste Fachsemester in Fällen, in denen eine Zulassung zum ersten Fachsemester bereits erteilt wurde.

Hierzu wird bemerkt: Die Nummern 1 und 2 sind für Staatsexamensstudiengänge, die auf grundsätzlich gleichen Prüfungsordnungen basieren, relevant. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, findet bei nicht gleichen Studiengängen Nummer 3 (Quereinsteigende) direkt Anwendung; im Ergebnis entspricht die Regelung daher dem Anliegen der HAW BW. Eine Konkretisierung erfolgt bei Bedarf auf Verordnungsebene.

Zu Nummer 13 – § 9 (Verfahrensvorschriften)

Die LRK-Universitäten, die Universität Heidelberg, die Universität Freiburg und das KIT begrüßen die Regelung zum elektronischen Bescheidversand, durch den die Studienplatzvergabe beschleunigt und ressourcenschonender durchgeführt werden könne. Die LRK-Universitäten weist darauf hin, dass angesichts der fortgeschrittenen Digitalisierung Härtefälle, für die eine elektronische Verfahrensgestaltung unzumutbar wäre, kaum noch vorkommen dürften. Zudem wird die Möglichkeit eines vollelektronischen Verfahrens ohne Antragsformular und Unterschrift gefordert. Die LRK-Universitäten bittet aber um Prüfung, ob die Ermächtigung zur Regelung durch universitäre Satzung ausreichend ist, um die Anforderungen des LVwVfG an eine rechtswirksame Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes zu erfüllen. Die Universität Freiburg betrachtet eine generelle Ermächtigung kritisch, da die Hochschulen für technische und organisatorische Umstellungsprozesse unterschiedlich Zeit benötigten.

Hierzu wird bemerkt: Die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens erfolgt entsprechend Artikel 12 des Staatsvertrags durch Verordnung, in der die Anliegen der Universitäten berücksichtigt werden können. Auf Hinweis der LRK-Universitäten entfällt die Satzungsregelung.

Zu Nummer 14 – § 11 (Verordnungsermächtigungen)

Die HAW BW schlagen vor, mit Blick auf die vom Bundesverfassungsgericht kritisierte „gewichtige Ungleichbehandlung“ für „eine große Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern“ ergänzend die Möglichkeit zur Erprobung von Verfahren der Herstellung der Vergleichbarkeit unterschiedlicher Arten von Hochschulzugangsberechtigungen vorzusehen. Dies ermögliche auch hochschul- und fachspezifische Lösungen für die Herstellung der Vergleichbarkeit unterschiedlicher Schulabschlusszeugnisse mit der Abiturdurchschnittsnote. Die HAW BW schlagen vor, in einer Arbeitsgruppe entsprechende Modelle zu erarbeiten und zu erproben.

Hierzu wird bemerkt: Der Vorschlag wird insoweit aufgegriffen als Nummer 3 erweitert wird. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen.

Der DHV begrüßt die Möglichkeit, die annähernde Vergleichbarkeit der Abiturnoten auch in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen herzustellen.

Zu Nummer 15 – § 12 (Überprüfung der Auswirkungen)

Der DHV begrüßt den vorgesehenen Erfahrungszeitraum von zwei Jahren vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Beobachtungspflicht. Für zusätzlichen Verwaltungsaufwand müsse das Wissenschaftsministerium den Hochschulen Mittel zur Verfügung stellen. Der hlb regt ein verbindliches Evaluationskonzept an.

Hierzu wird bemerkt: Hierzu wird auf I.9 und die Begründung zu § 12 verwiesen.

3.3 Zu Artikel 3 – Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Die LRK-Universitäten begrüßt die Erhöhung des Gebührenrahmens. Diese sei hinsichtlich der mit ihr verbundenen Vorteile für Bewerberinnen und Bewerber angemessen, zumal andernfalls Studierfähigkeitstests, Auswahlgespräche und sonstige mündliche Verfahren mit den vorhandenen Mitteln nicht durchführbar wären.

Die LaKoG, der VBWW und die GEW fordern die Möglichkeit, Gebühren im Einzelfall zu erlassen, insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, die es sich nicht leisten könnten, sechs Bewerbungen abzugeben. Die GEW fordert zudem, dass die Teilnahmegebühren kostengünstiger und die Tests wohnortnah abgelegt werden sollten.

Hierzu wird bemerkt: Es ist ein wesentliches Ziel der Landesregierung, die Durchführung von Auswahlverfahren durch Hochschulverbünde zu stärken. Ein entsprechender Verbund besteht beispielsweise beim Test für Medizinische Studiengänge, der seit 2007 inzwischen für mehr als 22 Hochschulen von der TMS-Koordinierungsstelle an der Universität Heidelberg an über 50 Testorten in ganz Deutschland koordiniert wird. Dadurch wird auch eine gegenseitige Anerkennung von Ergebnissen erreicht. So fällt bereits jetzt die Teilnahmegebühr für den Test für medizinische Studiengänge nur einmal je Bewerberin oder Bewerber an, auch wenn das Ergebnis für mehrere Bewerbungen genutzt wird. Im Übrigen gelten hinsichtlich einer Stundung oder eines Erlasses die allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen.

3.4 Zu Artikel 5 – Inkrafttreten

Die LRK-Universitäten, die Universität Freiburg, die Universität Ulm und das KIT halten für die Umsetzung der Regelungen für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge deutlich längere Übergangsfristen für erforderlich.

Hierzu wird bemerkt: Der Gesetzentwurf hat aufgrund sachgerechter Hinweise einige Änderungen erfahren, die teilweise auch zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands führen. Der Gesetzentwurf sieht nur unvermeidbare Anpassungen im rechtlichen, technischen und organisatorischen Bereich vor, die nicht durch den Staatsvertrag veranlasst sind. Weitere hochschulinterne Entlastungen könnten etwa durch zentrale Satzungen beziehungsweise Änderungssatzungen erfolgen. Für die technisch bedingte Übergangszeit im Zentralen Vergabeverfahren werden die erforderlichen Unterlagen mit der Unterstützung der Arbeitsgruppe Zulassungsverfahren 2020 erarbeitet. Im Übrigen wird auf Artikel 5 und die Begründung hierzu verwiesen.

Zur Anlage (Staatsvertrag über die Hochschulzulassung)

**Begründung zum
Staatsvertrag über die Hochschulzulassung
vom 21. März, 27. März und 4. April 2019**

I. Allgemeines

Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 ist die Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: Stiftung) als Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet worden. Gleichzeitig wurde die durch den Staatsvertrag vom 20. Oktober 1972 errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen aufgelöst und deren Personal in die Stiftung überführt. Der Stiftung obliegen seither im Wesentlichen zwei Aufgaben: die Erbringung von Serviceleistungen, insbesondere die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens, und die Durchführung des Zentralen Vergabeverfahrens.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19. Dezember 2017 (1 BvL 3/14) Teile des im Staatsvertrag von 2008 geregelten Verfahrens zur Studienplatzvergabe im Studiengang Medizin als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt.

Der vorliegende Staatsvertrag setzt zum einen die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts nach einer vorrangig eignungsorientierten Studienplatzvergabe für die Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens um. Zum anderen wird aus diesem Anlass das Zulassungsrecht weiterentwickelt.

- Als eine wesentliche Neuerung wird die Auswahl nach Wartezeit (Wartezeitquote) abgeschafft, weil es sich nicht um ein eignungsorientiertes Kriterium handelt und diese zeitlich hätte begrenzt werden müssen. Im Zuge dessen werden die Hauptquoten neu geordnet. Die sogenannte Abiturbestenquote wird von 20 auf 30 Prozent erhöht, was dem Umstand Rechnung tragen soll, dass bisher nur ein Teil der Abiturbesten über diese Quote aufgenommen werden konnte. Neu eingeführt wird eine zusätzliche Eignungsquote im Umfang von 10 Prozent, die Bewerberinnen und Bewerbern Chancen eröffnet unabhängig von den in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Noten. Das Auswahlverfahren der Hochschulen bleibt im bisherigen Umfang von 60 Prozent erhalten. Zudem können im Auswahlverfahren der Hochschulen nunmehr Unterquoten im Umfang von bis zu 15 Prozent eingeführt werden, in denen von den Hochschulen Studienplätze entweder nur nach schulnotenabhängigen oder nur nach schulnotenunabhängigen Kriterien vergeben werden können.
- Neue einheitliche Verfahrensgrundsätze, insbesondere differenziertere Anforderungen an die Kriterienbildung stellen sicher, dass bei der Auswahl die unterschiedlichen Eignungsprofile des jeweiligen Studiengangs abgebildet und neben kognitiven Kompetenzen auch praktische und sozialkommunikative Fähigkeiten von Bewerberinnen und Bewerbern berücksichtigt werden können. Bei dem Auswahlverfahren der Hochschulen wird im Staatsvertrag nunmehr einheitlich eine Vorgabe zur Standardisierung und Strukturierung hochschuleigener Auswahlverfahren gemacht. Gleichzeitig wird festgelegt, dass Hochschulen künftig neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung mindestens ein schulnotenunabhängiges Auswahlkriterium mit erheblichem Gewicht berücksichtigen müssen. Die Bedeutung der Ortspräferenz bei der Auswahl wird deutlich reduziert.
- Schließlich wird quotenübergreifend ein Verfahren eingeführt, das die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung über Ländergrenzen hinweg vergleichbar macht.

- Zudem enthält der Staatsvertrag die Rechtsgrundlagen für die Integration des Zentralen Vergabeverfahrens in das Dialogorientierte Serviceverfahren. Dieser Schritt wurde bereits im Jahr 2016 von den Ländern beschlossen, aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde der entsprechende Staatsvertrag jedoch nicht mehr in Kraft gesetzt. Das Dialogorientierte Serviceverfahren wurde als eine Serviceleistung der Stiftung gemeinsam von der Hochschulrektorenkonferenz und den Ländern für örtlich zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge konzipiert, um die hochschuleigene Studierendenauswahl zu stärken und gleichzeitig negative Folgen der Mehrfachbewerbungen, etwa unbesetzte oder in Nachrückverfahren sehr spät vergebene Studienplätze, zu vermeiden. Bewerberinnen und Bewerber sind von Anbeginn in das Verfahren aktiv eingebunden, eine Statusabfrage über das Webportal der Stiftung sorgt für notwendige Transparenz, Studienanfängerinnen und Studienanfänger können sich rechtzeitig vor Semesterbeginn auf das Studium vorbereiten. Dieses Verfahren ist seit dem Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013 im Einsatz. Mit der Aufnahme der Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens tragen die Länder weiterhin ihrer besonderen Verantwortung für das Zentrale Vergabeverfahren und der Kapazitätsausschöpfung Rechnung. Die Abbildung auf einer technischen Plattform führt zu Synergien für Bewerberinnen und Bewerber, für Hochschulen und für die Stiftung. Das Ziel, die Effekte des Mehrfachzulassungsabgleichs flächendeckend zu erreichen, wird weiter dadurch unterstützt, dass künftig Hochschulen auch zulassungsfreie Studiengänge in das Dialogorientierte Serviceverfahren einbeziehen können.

Mit der Neuordnung der Regelungen für das Zentrale Vergabeverfahren tragen die Länder der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einer chancenoffenen eignungsorientierten Studienplatzvergabe Rechnung. Unterstützt wird dies durch die Einbindung in das Dialogorientierte Serviceverfahren. Das neue Zulassungssystem knüpft an das vom Bundesverfassungsgericht bestätigte und auch bisher geltende Ziel, die Chancenoffenheit durch Quoten- und Kriterienvielfalt zu erreichen, an. Es ist als Gesamtsystem zu betrachten, das Studieninteressierten ausgewogen Chancen eröffnet mit der Möglichkeit, sich über unterschiedliche Quoten und Kriterien insgesamt als geeignet für den angestrebten Studiengang zu empfehlen. Neue einheitliche Verfahrensgrundsätze stellen im dezentral mehrgleisigen System hinreichende Verfahrenstransparenz sicher.

Ein neues Zulassungssystem muss ausreichende Spielräume belassen, um auf sich wandelnde Bedingungen reagieren und das System flexibel an neue wissenschaftliche Erkenntnisse und empirische Befunde anpassen zu können. Diese Spielräume eröffnet der Staatsvertrag ebenso. So müssen die Regelungen zur Studienplatzvergabe auf etwaige Veränderungen des Anforderungsprofils, etwa durch Änderungen bei den Studieninhalten, reagieren können. Die Auswahlverfahren selbst müssen entsprechend der Erkenntnisse aus Begleitforschungen im Lichte der Chancenoffenheit fortentwickelt werden können. Dies betrifft nicht nur die Einzelkriterien selbst, sondern auch deren Zusammenspiel mit Blick auf die angestrebten Auswahlziele. Weitere Erkenntnisse hierzu dürfen in nächster Zeit durch weitere Evaluationen, insbesondere auch aus der vom Bund geförderten Begleitforschung für den Erfolg von kompetenzbezogenen Auswahlverfahren der Hochschulen im Rahmen des „Masterplans Medizinstudium 2020“ (Studierendenauswahlverbund – stav) erwartet werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Pflicht des Gesetzgebers betont, das Zulassungsverfahren zu beobachten und es gegebenenfalls – nach dem Stand der jeweiligen Erfahrungen – sachgerecht anzupassen (vgl. BVerfGE 33, 303 [338, 343 f.]; 37, 104 [114]; 39, 258 [266]; 43, 291 [317], BVerfGE 147, 253–363, Rn. 132). Die Länder bedienen sich zur Beobachtung und Beurteilung der Bewährung des in diesem Staatsvertrag angelegten Zulassungssystems unter anderem der regelmäßig tagenden Gremien der Kultusministerkonferenz und der Stiftung für Hochschulzulassung. Eine Beobachtungspflicht trifft darüber hinaus auch die einzelnen Länder bezüglich deren Landesgesetze. Diese werden die Entwicklung des neuen

Zulassungsverfahren im Blick behalten, insbesondere unter Aspekten der Verfahrenstransparenz, der Vermeidung diskriminierender Anwendung der Kriterien und der Möglichkeit auf Basis weiterer Erfahrungen und Erkenntnisse die Chancengerechtigkeit und -offenheit fortzuentwickeln.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Der Name des Staatsvertrags wurde in „Staatsvertrag über die Hochschulzulassung“ geändert, um dessen Inhalten besser Rechnung zu tragen.

Zu Abschnitt 1: (Aufgaben der Stiftung)

Zu Artikel 1: (Gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung)

Zu Absatz 1:

Mit dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 sind die Länder übereingekommen, im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz die Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: Stiftung) zu betreiben. Die Stiftung wurde nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen in der Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Dortmund errichtet (Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), das zuletzt durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) geändert wurde.).

Die gemeinsame Verantwortung der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz kommt in der Zusammensetzung der Gremien (Artikel 3) zum Ausdruck.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, dass die Stiftung die Bezeichnung „Stiftung für Hochschulzulassung“ (im Folgenden: „Stiftung“) trägt.

Zu Artikel 2: (Aufgaben der Stiftung; Dialogorientiertes Serviceverfahren)

Artikel 2 benennt die Aufgaben der Stiftung. Zum einen hat sie nach Absatz 1 Nummer 1 die Aufgabe, die Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungsverfahren und der Durchführung von Anmeldeverfahren zu unterstützen (Serviceleistungen). Zum anderen hat die Stiftung gemäß Absatz 1 Nummer 2 die Aufgabe, nach Maßgabe des Dritten Abschnitts das Zentrale Vergabeverfahren durchzuführen. Detaillierte Regelungen zur Aufgabe aus Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 finden sich im Abschnitt 2, zu den Aufgaben im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 im Abschnitt 3. Nach Absatz 2 führt die Stiftung für die Verfahren nach Absatz 1 das Dialogorientierte Serviceverfahren durch. Das Dialogorientierte Serviceverfahren ist ein webbasiertes System zum Abgleich von Mehrfachzulassungsangeboten bei der Studienplatzvergabe. Ziel ist eine vollständige und schnelle Studienplatzvergabe entsprechend der Nachfrage unter Vermeidung von Mehrfachzulassungen und damit langwierigen Nachrückverfahren. Hierzu ist das Campus-Management-System der jeweiligen Hochschule an das System der Stiftung angebunden. Die Hochschulen führen zunächst individuell die Auswahlverfahren durch und schalten anschließend die Ranglisten zum Abgleich im System der Stiftung frei. Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber mit mehreren Zulassungsangeboten eines der Angebote an, werden die übrigen Plätze frei und unmittelbar nachrückenden Bewerberinnen oder Bewerbern angeboten. Die Stiftung und die Hochschulen haben bei der Kommunikation die Vertraulichkeit und Un-

versehrtheit der Daten entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik zu gewährleisten.

Zu Absatz 1:

Die bisher zentrale Unterstützungsaufgabe der Stiftung nach Absatz 1 Nummer 1 ist der Betrieb des Dialogorientierten Serviceverfahrens, das seit dem Wintersemester 2012/2013 für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge eingesetzt wird.

Absatz 1 Nummer 1 wurde um die Möglichkeit zu Unterstützungsleistungen bei der Durchführung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen ergänzt. Diese Möglichkeit nimmt den vielfach geäußerten Wunsch von Hochschulvertreterinnen und -vertretern auf. Durch die Hinzunahme von zulassungsfreien Fächern ist eine weitere Beschleunigung und Erhöhung der Wirksamkeit des Dialogorientierten Serviceverfahrens zu erwarten. Die Hochschulen wissen frühzeitig, welche Bewerberinnen und Bewerber sich einschreiben werden. Unter „Anmeldeverfahren“ im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 ist ein Verfahren zu verstehen, nach dem Studierwillige der Hochschule bis zu einem Stichtag ihren Studienwunsch in einem zulassungsfreien Studiengang mitteilen müssen. Diese Stichtagsregelung hat allerdings keine Ausschlusswirkung, weil im Hinblick auf das Grundrecht der Berufswahlfreiheit die Möglichkeit der Einschreibung in einen zulassungsfreien Studiengang grundsätzlich bis zum Vorlesungsbeginn erhalten bleiben muss. Da es sich bei Einschreibungen nach Fristablauf jedoch voraussichtlich nur um Einzelfälle handeln wird, ist der Eintritt der vorstehend beschriebenen Effekte des Serviceverfahrens dennoch sehr wahrscheinlich. Die Annahme eines Einschreibeangebotes in einem zulassungsfreien Studiengang führt damit zwar dazu, dass die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren ausgeschlossen ist. Das Grundrecht auf freie Berufsausbildungswahl wird hierdurch jedoch nicht eingeschränkt, weil der Ausschluss einzig auf der Entscheidung der Bewerberin oder des Bewerbers selbst beruht.

Nummer 2 weist der Stiftung Aufgaben im Zentralen Vergabeverfahren zu.

Zu Absatz 2:

Zukünftig sollen alle Verfahren zur Studienplatzvergabe gemäß Absatz 1 nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 gemeinsam über das Dialogorientierte Serviceverfahren koordiniert werden. Absatz 2 schafft die weiteren rechtlichen Voraussetzungen dafür, die Effekte des Mehrfachzulassungsabgleichs, insbesondere eine frühzeitige und erschöpfende Besetzung der Studienplätze, im Interesse aller Bewerberinnen und Bewerber, aber auch der Hochschulen flächendeckend zu erreichen. Hierzu werden die in den Verfahren nach Absatz 1 abgegebenen Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber im Webportal der Stiftung zusammengeführt. Entscheidet sich eine Bewerberin oder ein Bewerber beispielsweise für einen zulassungsfreien Studiengang, werden deren bzw. dessen Bewerbungen auf zulassungsbeschränkte Studiengänge in den Ranglisten gelöscht und nachrückende Bewerberinnen oder Bewerber kommen auf den so freigewordenen Plätzen zum Zuge.

Künftig werden auch in den Studiengängen des Zentralen Vergabeverfahrens zunächst Zulassungsangebote unterbreitet, die mit Zulassungsangeboten aus örtlichen Zulassungsverfahren und dem Anmeldeverfahren gleichrangig konkurrieren. Grundsätzlich bezieht sich ein Zulassungsangebot auf einen einzelnen Zulassungsantrag, der sich auf einen bestimmten Studiengang an einer Hochschule richtet. Zulassungsanträge können sich auf gleichlautende Studiengänge an mehreren Hochschulen oder auf verschiedene Studiengänge an mehreren Hochschulen oder vorbehaltlich landesrechtlicher oder hochschuleigener Regelungen auf verschiedene Studiengänge an einer Hochschule richten. Artikel 8 Absatz 1 Satz 2

enthält für eine Bewerbung um einen Studienplatz eines in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengangs eine Sonderregelung.

Um eine Koordinierung der Zulassungsanträge und Ranglisten sowie einen Abgleich von Mehrfachzulassungsangeboten sicherzustellen, bedarf es für das Dialogorientierte Serviceverfahren gewisser einheitlicher Verfahrensregelungen. Satz 2 nennt hierzu Mindestregelungsgegenstände, die durch den Verordnungsgeber im Rahmen einer Verordnung nach Artikel 12 zu regeln sind. Im Lichte des Verfassungsrechts hat der Verordnungsgeber auch hier auf eine hinreichende Verfahrenstransparenz zu achten.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sieht in Verbindung mit Artikel 12 die Ermächtigung vor, die Anzahl der Zulassungsanträge im Dialogorientierten Serviceverfahren bundesweit zu begrenzen. Diese Ermächtigung ist erforderlich, um die Durchführbarkeit der Verfahren, insbesondere eines Abgleichs von Mehrfachzulassungen, zu gewährleisten. Die tatsächliche Begrenzung der Studienwünsche regelt die Rechtsverordnung, wobei die berechtigten Interessen der Bewerberinnen und Bewerber, ihre Studienwünsche realisieren zu können, und die Anforderungen eines vertretbaren Verfahrensaufwands gegeneinander abzuwägen sind. Zum Schutz der Bewerberinnen und Bewerber ist der Ermessensspielraum insoweit eingeschränkt, als ein Minimum von zwölf möglichen Studienwünschen nicht unterschritten werden darf. Die Gewährleistung von mindestens zwölf Studienwünschen schließt die Unzumutbarkeit dieser Regelung für die Bewerberinnen und Bewerber aus.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 enthält die Ermächtigung, die Bewerberinnen und Bewerber zu verpflichten, ihre Studienwünsche in eine verbindliche Reihenfolge zu bringen.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 ermöglicht, die oben beschriebene Nachrückfunktion zu Gunsten noch unversorgter Bewerberinnen und Bewerber zu nutzen. So können die weiteren Anträge derjenigen Bewerberinnen und Bewerber, die ein Zulassungsangebot angenommen haben, als zurückgenommen behandelt werden. Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung erhalten haben, in Bezug auf deren Zulassungsanträge in nachrangiger Präferenz.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ermöglicht, für eine zügige Vergabe der Studienplätze im Interesse nachrückender Bewerberinnen und Bewerber Fristen für die Annahme, Ablehnung oder Reservierung von Zulassungsangeboten zu bestimmen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass die Regelungen des Staatsvertrages für Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen entsprechend gelten.

Zu Artikel 3: (Organe der Stiftung)

Hinsichtlich der Organe der Stiftung, ihrer Zusammensetzung und Aufgaben sowie des Verfahrens verweist Artikel 3 auf die diesbezüglichen Regelungen im Erziehungsgesetz.

Nach Artikel 3 Satz 2 Nummer 1 ist zu gewährleisten, dass dem Entscheidungsorgan alle Länder angehören und die Hochschulen mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sind.

Hinsichtlich der weiteren Anforderungen unterscheidet Artikel 3 zwischen der unterstützenden Tätigkeit der Stiftung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 sowie der Durchführung des Zentralen Vergabeverfahrens gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2. Diese Differenzierung nach der Art der wahrzunehmenden Aufgabe beruht darauf, dass es sich bei Angelegenheiten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 um solche handelt, derer sich die Stiftung im Auftrag und auf Kosten der Hochschulen annimmt. Dem ist dadurch Rechnung zu tragen, dass Beschlüsse

nicht gegen die Mehrheit ihrer Vertreter zustande kommen dürfen; es ist redaktionell klargestellt, dass sich diese Regelung nicht auf Beschlüsse nach Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1 bezieht. Artikel 3 Satz 2 Nummer 3 trägt der verfassungsrechtlichen Verantwortung der Länder für das Zentrale Verfahren Rechnung.

Zu Abschnitt 2: (Serviceleistungen)

Zu Artikel 4: (Dienstleistungsaufgabe)

Artikel 4 beschreibt die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 vorgesehene Dienstleistungsaufgabe „Serviceleistungen“ der Stiftung näher und zählt beispielhaft mögliche hierunter fallende Aufgaben auf. Dies sind zum einen die Informationserteilung und Beratung von Studienbewerberinnen und -bewerbern sowie die Aufbereitung von Bewerberdaten, zum anderen der Abgleich von Mehrfachzulassungen und die Vermittlung nicht besetzter Studienplätze. Die Aufzählung greift damit die Aspekte auf, die eine Errichtung der Stiftung für Hochschulzulassung in erster Linie erforderlich gemacht haben und in den Betrieb des Dialogorientierten Serviceverfahrens als wesentliche Serviceleistung der Stiftung gemündet sind.

Bei der Wahrnehmung der Dienstleistungsaufgabe hat die Stiftung nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts zu verfahren.

Die Regelungen zum Dialogorientierten Serviceverfahren des bisherigen Absatzes 2 des Staatsvertrages vom 5. Juni 2008 sind nunmehr in Artikel 2 Absatz 2 enthalten, weil zur Wahrnehmung der Aufgaben der Stiftung eine Regelung erforderlich war, die für beide Verfahrensarten (Abschnitt 1, Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2, Abschnitte 2 und 3) gleichermaßen gilt.

Zu Abschnitt 3: (Zentrales Vergabeverfahren)

Zu Artikel 5: (Aufgaben im Zentralen Vergabeverfahren)

Zu Absatz 1:

Artikel 5 Absatz 1 regelt die Aufgaben der Stiftung im Zentralen Vergabeverfahren. Gegenüber der entsprechenden Vorschrift des Staatsvertrags vom 5. Juni 2008 wird die Regelung an die Neuordnung der Quoten angepasst. Nach Nummer 1 vergibt die Stiftung die Studienplätze des ersten Fachsemesters in den Vorabquoten nach Artikel 9 Absatz 1, soweit nicht die Hochschulen zuständig sind, sowie in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Nummer 2 ermöglicht der Stiftung Unterstützungsleistungen in Quoten, für die die Hochschulen zuständig sind.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 begrenzt die Aufgabe der Stiftung auf die Vergabe an den dort genannten Personenkreis. Für die Vergabe der Studienplätze an ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, ist die Stiftung nicht zuständig. Diese Aufgabe liegt ausschließlich bei den Hochschulen.

Zu Artikel 6: (Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen)

Artikel 6 übernimmt die durch den Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 redaktionell angepasste Regelung des Artikels 7 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006.

Zu Artikel 7: (Einbeziehung von Studiengängen)

Satz 1 bestimmt, dass die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, solange die Voraussetzungen des Satzes 1 Halbsatz 2 vorliegen. Die ausdrückliche Einbeziehung der Studiengänge durch Staatsvertrag entspricht dem Gedanken der Wesentlichkeitsrechtsprechung.

Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch andere Studiengänge einzubeziehen. Für diese Entscheidung können unter anderem Auswirkungen auf andere Studiengänge oder die ausreichende Möglichkeit einer Kapazitätsausschöpfung auch durch das Dialogorientierte Serviceverfahren relevant sein.

Die „Kann-Regelung“ in Satz 2 umfasst auch die bisher in Absatz 4 geregelte Möglichkeit, die Einbeziehung eines Studiengangs in das Zentrale Vergabeverfahren zu befristen.

Satz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 4 Satz 2 und enthält die Möglichkeit, die Einbeziehung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht. Dies gilt auch für die nach Satz 1 durch den Staatsvertrag einbezogenen Studiengänge.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 sind entfallen, weil sie gegenstandslos geworden sind.

Zu Artikel 8: (Auswahlverfahren)

Artikel 8 enthält allgemeine Bestimmungen für das Auswahlverfahren in einem Studiengang an einer Hochschule.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält Bestimmungen zur Bewerbung. Anders als bisher wird eine Bewerbung im Zentralen Vergabeverfahren nicht mehr auf einen Studiengang und grundsätzlich nicht mehr auf eine bestimmte Anzahl an Studienorten begrenzt. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 darf das Eignungskriterium „Abiturdurchschnittsnote“ nicht durch den Vorrang eines Ortswunsches, der für die Studieneignung keine Aussagekraft hat, entwertet werden. Zudem rechtfertigt dieses Kriterium angesichts der Möglichkeiten der Datenverarbeitung keine Einschränkung aus verfahrensökonomischen Gründen.

Das bedeutet, dass in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, bei der die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung das alleinige Auswahlkriterium ist, Chancen an allen Studienorten des Studiengangs im Zentralen Vergabeverfahren zu ermöglichen sind. Das gleiche gilt für die Vorabquoten nach Artikel 9 Absatz 1, sofern diese gebildet werden und die Bewerberin bzw. der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen der jeweiligen Vorabquote am jeweiligen Studienort erfüllt.

Um dies umzusetzen, legt Satz 2 fest, dass Bewerbungen um einen Studienplatz im gleichen Studiengang an mehreren Studienorten als nur ein Zulassungsantrag im Sinne des Dialogorientierten Serviceverfahrens gelten.

Dagegen hat das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit bestätigt, im Auswahlverfahren der Hochschulen nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 die Zahl der Ortswünsche auf mindestens sechs Hochschulen zu beschränken. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Auswahlverfahren der Hochschulen mit dem Ziel der Diversifizierung der Auswahlmaßstäbe praktisch handhabbar bleiben müssen. Satz 3 belässt daher die Möglichkeit einer Begrenzung der Teilnah-

me an sechs Hochschulen, die den betreffenden Studiengang anbieten, für die Quoten, in denen ein Auswahlverfahren der Hochschulen stattfindet. Wie im Auswahlverfahren der Hochschulen kann daher die Zahl der Hochschulwünsche auch in der zusätzlichen Eignungsquote auf mindestens sechs je Studiengang begrenzt werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt das Instrument eines Nachteilsausgleichs zur Verbesserung der Durchschnittsnote aus Artikel 9 Absatz 3 Satz 2 des Staatsvertrags vom 5. Juni 2008. In diesen Fällen erfolgt keine Beteiligung in der Härtefallquote, sondern eine Beteiligung in den allgemeinen Auswahlquoten mit der nachgewiesenen besseren Durchschnittsnote. Aus systematischen Gründen wird die Regelung in Artikel 8 Absatz 2 überführt und um die Möglichkeit eines entsprechenden Nachteilsausgleichs im Auswahlverfahren der Hochschulen nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erweitert. Die Entscheidung über den Nachteilsausgleich liegt in den Fällen des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bei der Stiftung, in den Fällen des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bei der jeweiligen Hochschule, die die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.

Zu Absatz 3:

Die Regelung in Absatz 3 stellt sicher, dass aus der Ableistung von Diensten nach Satz 1 Nummern 1 bis 6 keine Nachteile bei der Studienplatzvergabe entstehen. Wer vor oder während der Ableistung eines der genannten Dienste eine Zulassung erhält und deshalb das Studium nicht beginnen kann, behält seinen Zulassungsanspruch und wird bei Aufnahme eines Studiums vor der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Artikel 9 und Artikel 10 zugelassen. Die Nennung der Dienste berücksichtigt die aktuelle Rechtslage insbesondere im Hinblick auf die Aussetzung der Wehrpflicht und schreibt im Übrigen die Regelungen des Staatsvertrages vom 5. Juni 2008 fort.

Die Rechtsverordnung kann nach Artikel 12 Absatz 1 Nummer 5 als Verfahrensregel vorsehen, dass der Zeitraum der bevorzugten Zulassung begrenzt wird.

Zu Absatz 4:

Der hier geregelte Ausnahmetatbestand ist eng auszulegen. Grundsätzlich geht das Studieninteresse jüngerer Bewerberinnen und Bewerber jenem von älteren Bewerberinnen und Bewerbern vor, die den Studienabschluss nicht mehr für einen Beruf zur Finanzierung ihres Lebensunterhaltes benötigen. Die Regelung wird im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz beibehalten, zumal sich das Bewerber-Studienplatz-Verhältnis in den in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengängen seit ihrer Einführung weiter verschärft hat.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 4 des Staatsvertrags vom 5. Juni 2008 und regelt die Vergabe von Teilstudienplätzen. Teilstudienplätze sind auf den ersten Teil des Studiums beschränkt, weil ein Weiterstudium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht gewährleistet ist. Absatz 5 sieht vor, dass Teilstudienplätze sowohl nach den allgemeinen Kriterien als auch durch Los vergeben werden können.

Zu Artikel 9: (Vorabquoten)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 nennt die Vorabquoten und die zur Verfügung stehende Gesamtkapazität. Die Berechnung der Vorabquoten erfolgt auf Basis der festgesetzten Zulassungszahl. Die bisherige Nummer 4 des Staatsvertrags vom 5. Juni 2008 ist entfallen, da diese Regelung vor dem Hintergrund der weiteren Öffnung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte entbehrlich geworden ist. Damit kann auch der bisherige Absatz 4 entfallen. Die Höhe der einzelnen Vorabquoten nach Absatz 1 wird durch Rechtsverordnung festgelegt.

Der neue Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, nach Landesrecht eine Quote für Bewerberinnen und Bewerber einzurichten, die ihre Hochschulzugangsberechtigung aufgrund der Regelungen über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte erhalten haben und die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen. Dabei darf die Gesamtkapazität nach Satz 1 nicht überschritten werden.

Mit einem im Staatsvertrag vereinbarten Umfang der Vorabquoten von insgesamt bis zu zwei Zehnteln ist der Anteil der ohne Rücksicht auf die Kriterien der Hauptquoten vergebenen Plätze nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts vertretbar begrenzt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Einzelheiten der Bildung der Quoten nach Absatz 1.

Satz 1 bestimmt, dass sich die Zahl der je Vorabquote zur Verfügung stehenden Plätze aus der festgesetzten Zulassungszahl je Studienort errechnet. Die Neuregelung ist durch die Integration des zentralen Vergabeverfahrens in das Dialogorientierte Serviceverfahren bedingt.

Satz 2 bleibt unverändert und ermöglicht, im Interesse der Chancengleichheit aller Bewerbergruppen, den Studienplatzanteil der Quoten für Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium und für in der beruflichen Bildung Qualifizierte auf den jeweiligen Anteil dieser Bewerbergruppen an der Bewerbergesamtzahl zu begrenzen.

Satz 3 bestimmt, dass in den Vorabquoten verfügbar gebliebene Studienplätze wie bisher den Hauptquoten zuwachsen. Anders als bisher wachsen diese aber nicht mehr bestimmten Hauptquoten zu, sondern erhöhen die Studienplätze in jeder Hauptquote anteilig entsprechend ihrem Umfang.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 definiert den Begriff der außergewöhnlichen Härte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Die Härtefallregelung hat den Zweck, im Rahmen einer Gesamtschau auf die Besonderheiten des Einzelfalls Rücksicht nehmen zu können, um systembedingte Unbilligkeiten auszugleichen (BVerfGE 43, 281 [377]).

Ein Fall außergewöhnlicher Härte liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber durch eine Ablehnung im Vergleich zu den übrigen Abzulehnenden unverhältnismäßig hart getroffen wird. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die künftigen Bewerbungschancen. Hierbei können Gründe, die in den Lebensumständen Dritter liegen und nicht auf die persönliche Situation der Bewerberin oder des Bewerbers zurückwirken, nicht berücksichtigt werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Auswahlkriterien für Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium.

Zu Absatz 5:

Die Regelung belässt Gestaltungsspielräume für den Landesgesetzgeber, der die Quote für beruflich Qualifizierte nach Absatz 1 Satz 2 einrichtet.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 schließt bestimmte Bewerbergruppen der Vorabquoten von einer Beteiligung an den Hauptquoten nach Artikel 10 aus. Der Ausschluss trägt dem Umstand Rechnung, dass für diese Bewerbergruppen gesondert Studienplätze bereitgestellt werden.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 enthält eine Regelung zur Auswahl bei Rangleichheit. Die Regelung in Satz 1 Halbsatz 2 bietet über Artikel 12 Absatz 1 Nummer 1 auch dann eine Ermächtigung zur Anwendung weiterer Kriterien, wenn die Quote nur über Landesrecht gebildet wird.

Zu Artikel 10: (Hauptquoten)

Artikel 10 enthält Regelungen zur Vergabe der Studienplätze in den Hauptquoten.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 nennt die Auswahlquoten und bestimmt deren Umfang. Der Zuschnitt der Quoten sorgt für eine chancenoffene Vergabe der Studienplätze auf Basis eignungsorientierter Auswahlkriterien. Die Eignung bemisst sich dabei an den Erfordernissen des konkreten Studiengangs und den sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten.

In den Hauptquoten werden die Studienplätze vergeben, die nach Vergabe der Studienplätze an die Vorwegzuzulassenden nach Artikel 8 Absatz 3 und nach Abarbeitung der Vorabquoten je Hochschule verblieben sind.

Zu Satz 1 Nummer 1:

Die Studienplätze der sogenannten Abiturbestenquote nach Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung durch die Stiftung für Hochschulzulassung vergeben.

Eine Vielzahl von wissenschaftlichen Untersuchungen belegt, dass die Abiturdurchschnittsnote ein guter Prädiktor für die allgemeine Studierfähigkeit ist. Sie gibt Aufschluss über allgemeine kognitive Fähigkeiten und persönlichkeitsbezogene Kompetenzen wie Motivation, Fleiß und Arbeitshaltung. Aufgrund der Dauer und des weiten Spektrums der Bewertung wird ihr eine hohe Prognosekraft für den Studienerfolg attestiert (Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Reform des Hochschulzugangs 2004, S. 26 f. und 47, Anhang 3, S. 74; Trapmann, Hell, Weigand, Schuler, Die Validität von Schulnoten zur Vorhersage des Studienerfolgs – eine Metaanalyse, in: Zeitschrift für Pädagogische Psychologie 21 [2007], 1 S. 11 bis 27; Gentsch: Richtig ausgewählt? eine Evaluation neuer Verfahren der Studie-

rendenauswahl in den Fächern Medizin und Pharmazie an der Goethe-Universität, 2009; Kadmon, Resch, Duelli, Kadmon, Der Vorhersagewert der Abiturdurchschnittsnote und die Prognose der unterschiedlichen Zulassungsquoten für Studienleistung und -kontinuität im Studiengang Humanmedizin – eine Längsschnittstudie, GMS Zeitschrift für Medizinische Ausbildung 2014, 31 (2), S. 1 ff.).

Die hohe Prognosekraft der Abiturnote bezieht sich in erster Linie auf den ersten Abschnitt eines Studiums, insbesondere in der Medizin auf den vorklinischen Teil des Studiums und ist für den klinischen Teil des Studiums geringer (vgl. Trappmann, Hell, Weigand, Schuler, a. a. O. Zeitschrift für pädagogische Psychologie 21 [2007], S. 25; Kadmon, Resch, Duelli, Kadmon, GMS Zeitschrift für Medizinische Ausbildung 31 [2014], Heft 2, S. 1,(12); Wissenschaftsrat a. a. O. S. 26 f.). Dies stellt aber, auch aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts, die grundsätzliche Eignung der Abiturnote zur Studienerfolgsprognose nicht in Frage.

Zu Satz 1 Nummern 2 und 3:

Die Studienplätze der Quoten nach Satz 1 Nummer 2 (zusätzliche Eignungsquote) und nach Satz 1 Nummer 3 (Auswahlverfahren der Hochschulen) werden durch die Hochschulen vergeben. Absätze 2 und 3 nennen hierzu Kriterien.

Zu Sätzen 2 bis 5:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem zum Studiengang Medizin ergangenen Urteil vom 19. Dezember 2017 zur Sicherung der Chancengerechtigkeit wegen der stark abweichenden Abiturdurchschnittsnoten unter den Ländern die Einführung eines Ausgleichsmechanismus für die Verwendung der Abiturnote im Auswahlverfahren der Hochschulen gefordert.

Absatz 1 enthält in Satz 2 wie bisher den Auftrag an die Länder, dafür Sorge zu tragen, dass die Abiturdurchschnittsnoten innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen annähernd vergleichbar sind.

Hierzu kann auf die zwischenzeitlich veranlassten Maßnahmen der Kultusministerkonferenz zu einer größeren strukturellen Angleichung der Oberstufen der Länder sowie die Einrichtung eines gemeinsamen Pools von Abiturprüfungsaufgaben in zentralen Fächern und damit verbundenen Vereinheitlichungen (v. a. Arbeitszeiten der Klausuren, Bewertungsmaßstab) verwiesen werden. Diese Maßnahmen sollen auf annähernd vergleichbare Abiturdurchschnittsnoten hinwirken. In den vergangenen drei Jahren hat die Kultusministerkonferenz weitere wichtige Weichen für eine Vereinheitlichung und größere Vergleichbarkeit der Anforderungen im Abitur gestellt. Auf Basis der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife, die für die zentralen Fächer Deutsch, Mathematik und die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) vorliegen, wurde unter Federführung des Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) ein gemeinsamer Abituraufgabenpool entwickelt, der den Ländern erstmals in der Abiturprüfung 2017 zur Verfügung stand. Alle Länder haben Aufgaben aus diesem Pool entnommen.

Die Aufgaben des Pools werden sich normierend auf die Abituraufgaben in den übrigen Fächern wie auch auf die Klausuren in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe auswirken. Im Vorfeld des ersten Einsatzes des Abituraufgabenpools hat sich die Kultusministerkonferenz zudem auf enger gefasste Strukturvorgaben für die gymnasiale Oberstufe sowie auf einheitliche Vorgaben für die Abiturprüfungen (z. B. Dauer der Arbeitszeit für eine Abiturklausur) und einen einheitlichen Maßstab für die Bewertung von Abiturklausuren verständigt.

Solange die annähernde Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, wird ein Ausgleich auf Basis von Prozentrangverfahren

und unter Bildung von Landesquoten durchgeführt. Da die oben beschriebenen Maßnahmen erstmals 2021 auf das Abitur der Länder wirken, geht die Kultusministerkonferenz bisher davon aus, dass die geforderte annähernde Vergleichbarkeit ab diesem Abiturjahrgang erreicht sein wird. Die Kultusministerkonferenz verfolgt die Veränderungen beim Abitur in einem Monitoring insbesondere zum Abituraufgabenpool und wertet diese aus.

Durch die Bildung von Landesquoten nach Satz 2 wird – vom Bundesverfassungsgericht unbeanstandet – gewährleistet, dass nur Bewerberinnen und Bewerber miteinander konkurrieren, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im selben Land erworben haben. Die genaue Bemessung der Quote eines Landes regeln Sätze 4 und 5.

Für die Anwendung im Auswahlverfahren der Hochschulen, in dem mehrere Kriterien kombiniert werden, eignen sich Landesquoten jedoch nicht, weil es an einem sinnvollen Verfahren für die Kombinierbarkeit mit anderen Kriterien fehlt. Außerdem sind die Fallzahlen an kleineren Fakultäten zu gering, was zu Verzerrungen führen würde.

Deshalb wird für das Auswahlverfahren der Hochschulen ein Prozentrangverfahren eingeführt. Diese Vergleichsmethode ist besonders im anglo-amerikanischen Raum üblich. Bei einem Prozentrangverfahren werden nicht absolute Noten verglichen. Vielmehr wird ermittelt, welchen Rang die jeweilige Bewerberin oder der jeweilige Bewerber mit ihrer Abiturdurchschnittsnote unter den Mitbewerberinnen und Mitbewerbern aus ihrem Land einnimmt, z. B. Top 1 %, Top 2 % usw. Für Prozentrangverfahren spricht, dass sie auch auf kleinere Vergleichsgruppen angewendet werden können und auf andere Studiengänge übertragbar sind. Außerdem lassen sich Prozentrangwerte mit anderen Kriterien kombinieren.

Zu Absätzen 2 und 3:

Der Staatsvertrag stellt verschiedene Auswahlkriterien zur Verfügung, die je nach Quote unterschiedlich angewendet und gewichtet werden können, um ein chancenoffenes und chancengerechtes Verfahren zu etablieren. Diese Kriterien finden sich in den Absätzen 2 und 3.

Wie auch bisher im Auswahlverfahren der Hochschulen werden in beiden Quoten die Kriterien nicht abschließend genannt. Das Landesrecht kann weitere Kriterien bestimmen, was durch das Wort „insbesondere“ zum Ausdruck kommt, muss aber den Kriterienkatalog abschließend regeln. Ein Kriterienerfindungsrecht der Hochschulen wird damit ausgeschlossen. Absatz 3 nennt die Kriterien, die den Hochschulen durch den Landesgesetzgeber im Auswahlverfahren der Hochschulen mindestens zur Verfügung gestellt werden müssen. Der Kriterienkatalog nach Absatz 2 für die zusätzliche Eignungsquote kann dagegen vom Landesgesetzgeber nach Absatz 2 Satz 3 auch eingeschränkt werden. Die Kriterien können untereinander und auch innerhalb der jeweiligen Kriteriengruppen kombiniert werden. So könnten beispielsweise auch mehrere Studieneignungstests vorgesehen werden, um unterschiedliche Eignungsaspekte zu berücksichtigen.

Durch ein chancenoffenes, faires Verfahren sollen die am besten geeigneten Bewerber ermittelt werden. Die vorgesehenen Kriterien ermöglichen eine Auswahl nach kognitiven, sozialen, praktischen und kommunikativen Kompetenzen, die für den Studienerfolg und für die spätere Berufsausübung relevant sind. Die Kriterien folgen damit wie bisher dem wissenschaftlichen Stand der Eignungsdiagnostik (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, BT-Drs. 15/3475). Inwieweit ein Kriterium die Eignung für den gewählten Studiengang und die sich daran typischerweise anschließende Berufstätigkeit vorherzusagen gestattet, ist durch geeignete Untersuchungen zu verifizieren.

Zur Validität der einzelnen Kriterien liegen folgende Erkenntnisse vor:

1. Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung

Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung sind neben deren Durchschnittsnote gewichtete Einzelnoten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

a) Zur Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung siehe oben die Kommentierung zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

b) Einzelnoten:

Das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt, dass Einzelnoten spezifische Begabungen und Interessen widerspiegeln, die für das gewählte Studium relevant sein können. Sie haben eine positive, aber – je nach Studiengang deutlich – geringere Validität als die Durchschnittsnote; die prognostische Validität einer Einzelnote ist studiengangabhängig (Trapmann, Hell, Weigand, Schuler, Die Validität von Schulnoten zur Vorhersage des Studienerfolgs – eine Metaanalyse, Zeitschrift für pädagogische Psychologie 21 (2007) I, S. 24 f.).

2. Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung

Mit Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung werden von den Noten der Hochschulzugangsberechtigung unabhängig Kriterien zur Feststellung der fachspezifischen Studieneignung berücksichtigt, die auch eine Aussage zu gegenüber den Noten unterschiedlichen kognitiven oder nicht-kognitiven Kompetenzen sowie zu den Neigungen erlauben. Sowohl für die zusätzliche Eignungsquote als auch für das Auswahlverfahren der Hochschulen sieht der Staatsvertrag folgende schulnotenunabhängige Kriterien vor:

a) Fachspezifische Studieneignungstests

Gegenüber dem bisherigen Staatsvertrag wurden die Möglichkeiten der Verwendung fachspezifischer Tests ausgeweitet. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass sich in der Vergangenheit verschiedene Testverfahren zur Messung der Studieneignung an den Universitäten etabliert haben bzw. derzeit entwickelt und weiter erforscht werden. Der Begriff „fachspezifischer Studieneignungstest“ bringt dies als Oberbegriff zum Ausdruck. Unter den Begriff „Studieneignungstests“ fallen etwa Studierfähigkeitstests wie z. B. der Test für medizinische Studiengänge (TMS), Hamburger Mentaler Rotationstest (HAM-MRT), Wissenstests wie z. B. Hamburger Naturwissenschaftlicher Test (HAM-NAT) und der Medizinisch-naturwissenschaftliche Verständnistest Münster sowie Tests zur Messung manueller Fertigkeiten (z. B. HAM-MAN) und Tests zur Messung sozialer Kompetenzen wie z. B. Situational Judgement Tests (SJT).

So weist ein guter fachspezifischer Studieneignungstest eine ähnlich hohe Prognosekraft für den Studienerfolg auf wie die Abiturdurchschnittsnote. Eine Kombination von Abiturdurchschnittsnote und Ergebnis eines guten fachspezifischen Studieneignungstests führt zu einer Erhöhung der Prognosekraft für den Studienerfolg gegenüber der Abiturdurchschnittsnote oder Test allein (Trost, Blum, Fay, Klieme, Maichle, Meyer, Nauels, Die Evaluation des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS): Synopse der Ergebnisse, Bonn 1998; Hell, Trapmann, Schuler, Eine Metaanalyse der Validität von fachspezifischen Studierfähigkeitstests im deutschsprachigen Raum, in: Empirische Pädagogik 21 [2007], 3, S. 251 ff.; so auch BT-Drs. 15/ 3475, S. 11; Kadmon, Kadmon, Studienleistung von Studierenden mit den besten versus mittelmäßigen Abiturnoten: Gleich der Test für Medizinische Studiengänge (TMS) ihre Prognosen aus? GMS Zeitschrift für Medizinische Ausbildung 33 (1) [2016], , S. 15 ff. DOI: 10.3205/zma001006, URN: urn:nbn:de:0183-zma0010062; Hissbach, Feddersen, Sehner, Hampe, Eignung

von HAM-Nat und TMS-Modul „Medizinisch-naturwissenschaftliches Grundverständnis“ für die Studienbewerbersauswahl in der Medizin. *GMS Zeitschrift für Medizinische Ausbildung* 2012; 29(5): Doc72.DOI: 10.3205/zma000842, URN: urn:nbn:de:0183-zma0008422).

Situational Judgement Tests werden in einigen Ländern eingesetzt, um psychosoziale Kompetenz im Studium für sehr große Bewerberzahlen vorauszusagen (Patterson, Roberts, Hanson, Hampe, Ponnampereuma, Eva, Magzoub, Tekian, Cleland (2018) 2018 Ottawa Consensus Statement: Selection and Recruitment in the Healthcare Professions; *Med. teacher*; in press; <https://doi.org/10.1080/0142159X.2018.1498589>). In Deutschland werden Situational Judgement Tests derzeit erprobt und evaluiert (Hampe, Hissbach, Kadmon, Sozial kompetente Bewerber, in: *Deutsches Ärzteblatt*, Jg. 114, Heft 31–32, 7. August 2017, S. A.1478 f.).

b) Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern (durch-)geführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten.

Die Regelung ermöglicht neben den bisherigen klassischen Interviews auch andere mündliche Verfahren einzusetzen. So wurden in den vergangenen Jahren neben den klassischen Auswahlgesprächen z. B. die sogenannten Multiple Mini Interviews zur Messung sozialer und kommunikativer Kompetenzen als Auswahlkriterien entwickelt und angewendet.

Auswahlgespräche haben je nach Standardisierung und Strukturierung eine positive Validität, die aber deutlich geringer ist als Durchschnittsnote oder Studieneignungstests (Hell, Trapmann, Weigand, Schuler, Die Validität von Auswahlgesprächen im Rahmen der Hochschulzulassung – eine Metaanalyse, *Psychologische Rundschau* 58 [2007], 2, S. 93 bis 102). Mittels Multipler Mini Interviews können sich nicht-kognitive psychosoziale Kompetenzen messen lassen, um zum Beispiel für den Studiengang Medizin Aussagen zu Fähigkeiten im Umgang mit Patienten zu erhalten (Knorr, Schwibbe, Ehrhardt, Lackamp, Zimmermann, Hampe: Validity evidence for the Hamburg multiple mini-interview, in Knorr et al. *BMC Medical Education* (2018) 18:106; Hampe, Hissbach, Kadmon, Sozial kompetente Bewerber, in: *Deutsches Ärzteblatt*, Jg. 114, Heft 31 – 32, 7. August 2017, S. A. 1479). Solche Verfahren führen überdies in der Regel zu einer hohen Bindung an die Hochschule und, aufgrund der Vorbereitung auf das Gespräch, zu einer guten Auseinandersetzung mit den Anforderungen des Studiengangs.

c) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, sowie

d) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Einschlägige berufliche Vorkenntnisse und berufspraktische Erfahrungen können für den angestrebten Studiengang von Nutzen sein und Aufschluss über die Interessen und Identifikation mit dem Berufsfeld und den dort erforderlichen Anforderungen geben. Das Kriterium Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit wurde bereits in der Vergangenheit in vielen Studiengängen in die Auswahlentscheidung einbezogen und ist vom Bundesverfassungsgericht als ein Kriterium, das Anhaltspunkte für die Eignung geben kann, anerkannt. Entsprechend können die Kriterien auch einer Forderung aus dem Masterplan Medizinstudium 2020 Rechnung tragen. Dies gilt auch für sonstige fachnahe Erfahrungen, wie etwa Freiwilligendienste und Ehrenämter im medizinischen Bereich, die Auskunft über die Identifikation und Motivation für das Studium geben und daher Berücksichtigung finden können.

Für alle Vorerfahrungen gilt, dass diese im fachnahen Bereich des jeweiligen Studiengangs bestehen müssen, um in die Auswahlentscheidung einfließen zu können.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine nicht abschließende Nennung der Kriterien, die der Landesgesetzgeber für eine Auswahlentscheidung innerhalb der zusätzlichen Eignungsquote zur Verfügung stellen kann; er kann den Kriterienkatalog erweitern oder nach Satz 3 einschränken. Die benannten Kriterien stimmen mit denen des Auswahlverfahrens der Hochschulen nach Absatz 3 überein mit Ausnahme des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung und deren Einzelnoten. Diese werden nach Satz 2 bei der Auswahlentscheidung innerhalb der zusätzlichen Eignungsquote nicht berücksichtigt. Damit wird wie bisher ein Teil der Studienplätze unabhängig von schulischen Leistungen vergeben. Anders als in der bisherigen Wartezeitquote, die ausschließlich auf die angesammelte Wartezeit abstellte, wird die Auswahlentscheidung in der zusätzlichen Eignungsquote von Eignungskriterien abhängig gemacht. Hiermit soll den vorliegenden eignungsdiagnostischen Erkenntnissen Rechnung getragen werden, wonach für ein Studium geeignete Bewerberinnen und Bewerber auch durch andere als schulnotenbasierte, aber ebenfalls geeignete eignungsdiagnostische Instrumente ermittelt werden können. Damit können Bewerberinnen und Bewerber, deren schulische Leistungen nicht im Spitzenbereich liegen, die ihre Eignung für das gewählte Studium aber auf andere Weise nachgewiesen haben, ihre Zulassungschance verbessern. Insbesondere können damit auch spätere Entwicklungen der Bewerberinnen und Bewerber nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bei der Auswahlentscheidung Berücksichtigung finden.

Auf eine Übertragung des aus dem Masterplan Medizinstudium 2020 stammenden Gedankens, im Auswahlverfahren der Hochschulen mindestens zwei von der Abiturnote unabhängige Kriterien zu verwenden, wurde trotz der vorhandenen Parallelen zur Quote nach Absatz 3 bewusst verzichtet. Da die Abiturnote in der neuen Hauptquote nicht für die Auswahl der Bewerber herangezogen werden kann, bedarf es an dieser Stelle keiner Relativierung durch mindestens zwei andere Kriterien. Die beabsichtigte Breite der Auswahlkriterien im Gesamtsystem der Studienplatzvergabe wird im Übrigen durch die Maßgabe von mindestens zwei weiteren Auswahlkriterien in der weitaus umfangreicheren Quote nach Absatz 3 ausreichend sichergestellt, sodass es auch unter diesem Gesichtspunkt keiner analogen Regelung für die Quote nach Absatz 2 bedarf.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 ist wie bisher das Auswahlverfahren der Hochschulen geregelt. Satz 1 enthält den Kriterienkatalog, der den Hochschulen mindestens durch Landesrecht zur Verfügung gestellt werden muss. Durch Landesrecht kann dieser erweitert werden. Um mehr Transparenz für die Bewerberinnen und Bewerber zu erreichen, sind die Kriterien strukturiert nach Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung unter Nummer 1 und Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung unter Nummer 2. Anders als im Verfahren nach Absatz 2, aber wie bisher im Auswahlverfahren der Hochschulen, ist das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung zwingend (mit Ausnahme der Fälle nach Absatz 4 Satz 2) in die Auswahlentscheidung einzubeziehen. Die bisherige Maßgabe, dass dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung dabei ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden muss, ist weggefallen. Um den verschiedenen Gesichtspunkten und Anknüpfungspunkten einer Eignung ausreichend Rechnung zu tragen, gibt Satz 2 Halbsatz 1 vor, dass neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung mindestens ein weiteres nicht schulnotenbasiertes Kriterium in die Auswahlentscheidung einzubeziehen ist. Dieses muss gemäß Satz 3 erheblich gewichtet wer-

den. Im Studiengang Medizin ist nach Satz 2 Halbsatz 2 zusätzlich ein weiteres schulnotenunabhängiges Kriterium in die Auswahlentscheidung einzubeziehen. Damit wird eine Vorgabe des Masterplans Medizinstudium 2020 umgesetzt. Bund und Länder haben dort vereinbart, dass die Eignung und Bereitschaft für eine spätere Tätigkeit in der kurativen Versorgung durch die Anwendung von mindestens zwei schulnotenunabhängigen Kriterien im Auswahlverfahren abgebildet werden soll. Um die Transparenz der unterschiedlich ausgestalteten Auswahlverfahren der Hochschulen für die Bewerberinnen und Bewerber zu erhöhen, schreibt Satz 4 vor (mit Ausnahme der Fälle nach Absatz 4 Satz 2), dass mindestens ein fachspezifischer Studieneignungstest in die Auswahlentscheidung einfließen muss. Damit steht für alle Bewerberinnen und Bewerber fest, dass zur Verbesserung ihrer Chancen an allen Hochschulen die Teilnahme an mindestens einem Studieneignungstest erforderlich ist, was ihnen eine rechtzeitige Planung ermöglicht.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 eröffnet dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit, den Hochschulen in den Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 die Bildung von Unterquoten zu erlauben und solche Unterquoten vorzugeben. In diesen Unterquoten können unter Berücksichtigung der Maßgaben der Absätze 2 und 3 sowohl unterschiedliche Kombinationen als auch unterschiedliche Gewichtungen der Kriterien vorgesehen werden. In einem Umfang von bis zu 15 Prozent der im Auswahlverfahren der Hochschulen zu vergebenden Studienplätze kann das Landesrecht zulassen oder festsetzen, dass bei der Bildung von Unterquoten abweichend von den Maßgaben des Absatzes 3 Sätze 2 bis 4 ausschließlich ein Kriterium oder mehrere Kriterien nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 verwendet werden. Dies ermöglicht zum Beispiel eine Unterquote, in der ausschließlich nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung oder ausschließlich nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests ausgewählt wird; die sonst verbindlichen Vorgaben aus Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gelten in diesen Unterquoten somit nicht.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt die Anforderungen an eine chancengerechte Anwendung der Kriterien gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Hierzu gehört die Pflicht zu einer Standardisierung und Strukturierung der Kriterien und Auswahlverfahren sowie zur Einbindung der Verfahren in transparente Regelungen. Der Landesgesetzgeber kann die Verpflichtung zu Strukturierung und Standardisierung auf die Hochschule übertragen oder hier eigene Regelungen treffen. Er muss aber über die Ausgestaltung der Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 eine Regelung im Landesrecht treffen. Die Kriterien müssen in qualitätsgesicherter Weise angewendet werden und in ihrer Gesamtheit hinreichende Vorhersagekraft haben.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts kann der Gesetzgeber „ein Kriterium, das keine hinreichend tragfähigen Vorhersagen zulässt oder das nur Teilaspekte der in einem Studienfach relevanten Anforderungen abbildet, (...) nicht als einziges Auswahlkriterium vorsehen, weil es sonst diese Schwächen bei der Auswahl verabsolutierte. Er kann dem aber begegnen, indem er andere Kriterien hinzuzieht, die allerdings ihrerseits Aussagekraft hinsichtlich der Eignung haben müssen.“ (BVerfG, Urteil vom 19.12.2017, 1 BvL 3/14, 1 BvL 4/14, Rn. 112).

Zu Absatz 6:

Wie bisher kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Auswahlverfahren der Hochschulen und nun auch in der zusätzlichen Eignungsquote im Hinblick auf den Aufwand bei der Durchführung und den erheblichen Bewerberüberhang nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts begrenzt werden. Die Erweite-

rung auf die zusätzliche Eignungsquote ist notwendig, weil hier dieselben praktischen Erfordernisse zur Handhabung des Auswahlverfahrens gelten wie im Auswahlverfahren der Hochschulen. Auch bleibt es weiterhin möglich, dass die Hochschulen zur Begrenzung der Zahl derjenigen, die in das eigentliche Auswahlverfahren einbezogen werden, eine Vorauswahl durchführen.

Der Grad der Ortspräferenz steht als Vorauswahlkriterium weiterhin grundsätzlich zur Verfügung, denn die Ortspräferenz ist ein geeignetes Kriterium, um sicherzustellen, dass der Aufwand der Hochschulen sich auf solche Bewerberinnen und Bewerber konzentriert, bei denen die Wahrscheinlichkeit hinreichend hoch ist, dass sie den Studienplatz gegebenenfalls auch annehmen. Eine Vorauswahl allein nach dem Grad der Ortspräferenz wird gegenüber der bisherigen Regelung jedoch eingeschränkt. Sie darf nur noch für einen hinreichend beschränkten Anteil der von der Hochschule zu vergebenden Studienplätze und nur zur Durchführung aufwändiger individualisierter Auswahlverfahren wie zum Beispiel zur Durchführung von Auswahlgesprächen erfolgen. Damit erhalten die Hochschulen die Möglichkeit, für aufwändige eigene Auswahlverfahren solche Bewerber nicht zu berücksichtigen, die diese Hochschule in ihren Studienwünschen nur nachrangig priorisiert haben. Eine Vorauswahl nach Ortspräferenz ist jedenfalls dann nicht gerechtfertigt, wenn das Ergebnis eines Kriteriums berücksichtigt wird, das bereits vor Bewerbungsschluss ermittelt wurde und – wie die Abiturdurchschnittsnote – automatisiert in die Ranglistenbildung Eingang findet. In solchen Verfahren bedarf es daher keines Vorfilters zur Durchführung des Auswahlverfahrens. Durch die Begrenzung auf einen hinreichend beschränkten Anteil der Plätze in den jeweiligen Quoten ist zugleich sichergestellt, dass der Grad der Ortspräferenz unabhängig vom Aufwand des Auswahlverfahrens immer nur für einen Teil der jeweils zu vergebenden Plätze zugrunde gelegt werden kann.

Zu Absatz 7:

In der sogenannten Abiturbestenquote finden wie bisher Dienst oder Los als nachrangige Auswahlkriterien Anwendung. Für die zusätzliche Eignungsquote und das Auswahlverfahren der Hochschulen erfolgt eine Regelung durch den Landesgesetzgeber.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 Sätze 1 und 2 enthält Regelungen zur Reihenfolge, in der die Quoten an einer Hochschule in einem Studiengang abgearbeitet werden. Danach werden zunächst Zulassungsangebote und Zulassungen für die Studienplätze der Abiturbestenquote ausgesprochen, danach für die Studienplätze der zusätzlichen Eignungsquote und zuletzt für die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen. Die vorgenannte Abarbeitungsreihenfolge ermöglicht, dass über die jeweilige Quote diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die mit der Zielsetzung der Quoten erfasst werden sollen. So konkurrieren Bewerberinnen und Bewerber, die als Abiturbeste einen Platz erhalten können, nicht mehr mit Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Eignung für den Studiengang über die nachfolgenden Quoten nachweisen.

Nach Satz 3 nehmen Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung oder ein Zulassungsangebot in einer der Quoten erhalten haben, an dieser Hochschule nicht mehr am Verfahren in den übrigen Quoten teil. Auf diese in der jeweiligen Quote freiwerdenden Ranglistenplätze rücken die jeweils nachfolgenden Bewerberinnen und Bewerber, die noch kein Zulassungsangebot an dieser Hochschule haben, nach.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 bestimmt, dass in einer Hauptquote verfügbar gebliebene Studienplätze entsprechend dem jeweiligen Quotenumfang anteilig denjenigen Hauptquoten zuwachsen, für die noch Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind.

Zu Artikel 11: (Verfahrensvorschriften)

Artikel 11 enthält im Wesentlichen die durch Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 redaktionell angepasste Regelung des Artikels 14 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006. Die Änderungen in den Absätzen 1, 2 und 5 sind aufgrund der gemeinsamen Durchführung der Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2, Abschnitte 2 und 3 notwendig geworden. Durch diese Änderungen ist auch die Unterbreitung von Zulassungsangeboten für Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens nach der Systematik des Dialogorientierten Serviceverfahrens möglich.

Artikel 11 Absatz 1 enthält Verfahrensvorschriften entsprechend der im Staatsvertrag festgelegten Zuständigkeit nach Artikel 5.

Es wurde eine Ergänzung um die Vorabquote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 aufgenommen.

Zu Abschnitt 4: (Verordnungsermächtigung, Beschlussfassung, Staatlich anerkannte Hochschulen)

Die nachfolgenden Regelungen werden in einen neuen Abschnitt übernommen, weil sie sich wegen der gemeinsamen Durchführung der Verfahren auch auf Abschnitt 2 beziehen, sofern nicht eine ausschließliche Geltung für Abschnitt 3 explizit geregelt ist.

Zu Artikel 12: (Verordnungsermächtigung)

Artikel 12 enthält im Wesentlichen die durch Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 redaktionell angepasste Regelung des Artikels 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006, soweit nicht Neuregelungen wegen der gemeinsamen Durchführung der beiden Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2, Abschnitte 2 und 3 erforderlich sind oder aus sonstigen Gründen Neuerungen geboten sind.

Artikel 12 Absatz 1 Nummern 1 sowie 3 bis 9 enthalten die bislang schon bestehenden Ermächtigungen für das Zentrale Vergabeverfahren.

Die neu eingefügte Nummer 2 enthält eine Ermächtigungsgrundlage, die es ermöglicht, die Einzelheiten des in der Abiturbestenquote und im Auswahlverfahren der Hochschulen Anwendung findenden Verfahrens zur Herstellung einer annähernden Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten auf Verordnungsebene zu regeln. Die Ermächtigung erstreckt sich auch auf das Auswahlverfahren der Hochschulen, da die Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten hier zwingend länderübergreifend einheitlich erfolgen muss. Die übrigen Einzelheiten zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens der Hochschulen sowie die nähere Ausgestaltung der zusätzlichen Eignungsquote bedürfen keiner ländereinheitlichen Regelung; die entsprechenden Verordnungsermächtigungen werden in die jeweiligen Hochschulzulassungsgesetze der Länder aufgenommen.

Die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 3 ermächtigt die Länder, durch Rechtsverordnung auch die Zuständigkeiten des Zulassungsverfahrens der in der beruflichen Bildung Qualifizierten (Artikel 9 Absatz 1 Satz 2), die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, zu regeln.

In Absatz 1 Nummer 4 wird eine Ermächtigung zur Regelung des – nicht zwingend unter Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgenden – elektronischen Bescheidversands geschaffen. Dadurch werden Sachkosten für Druck, Verpackung und Versand ebenso reduziert wie die Dauer einzelner Verfahrensschritte.

Durch Absatz 1 Nummer 10 wird die Ermächtigungsnorm zur Regelung des Verfahrensablaufs des Dialogorientierten Serviceverfahrens geschaffen. Wegen der gemeinsamen Durchführung der Verfahren nach Abschnitt 1, Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 ist insoweit auch eine Einheitlichkeit der Regelungen erforderlich. Hierzu gehören insbesondere die Regelungsgegenstände des Artikels 2 Absatz 2 sowie Einzelheiten des Datenaustausches, die Festlegung einzelner Verfahrensschritte und zu beachtende Fristen.

Das Einheitlichkeitsgebot des Absatzes 2 wurde daher über die das Zentrale Vergabeverfahren betreffenden Rechtsverordnungen hinaus auf Regelungsgegenstände des Dialogorientierten Serviceverfahrens ausgedehnt, soweit dies erforderlich ist, um die Funktionsfähigkeit des Verfahrens zu gewährleisten.

Zu Artikel 13: (Beschlussfassung)

Absätze 1 und 2 entsprechen der bisherigen Fassung.

Die Regelung in Absatz 3 wurde infolge der Änderung des Artikels 7 angepasst. Im Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 wurde hinsichtlich der erforderlichen Mehrheit zwischen Einbeziehung und Aufhebung der Einbeziehung differenziert. Nunmehr werden Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie per Staatsvertrag in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen. Die neue Regelung trägt der Bedeutung dieser Änderung Rechnung. Der bisherige Absatz 3 Satz 2 entfällt.

Zu Artikel 14: (Staatlich anerkannte Hochschulen)

Die Möglichkeit der Einbeziehung von Studiengängen an staatlich anerkannten Hochschulen in das zentrale Vergabeverfahren der Zentralstelle dient der optimalen Ausnutzung aller Ausbildungskapazitäten.

Zu Abschnitt 5: (Finanzierung, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen)

Zu Artikel 15: (Finanzierung)

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Stiftung, zur vollständig kostendeckenden Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 von allen Hochschulen Beiträge zu erheben, mit Ausnahme solcher Hochschulen, die ausschließlich duale Studiengänge, Fernstudiengänge oder – an Kunst- und Musikhochschulen, die für die Zulassung das Bestehen einer künstlerischen Eignungsprüfung voraussetzen – künstlerische Studiengänge anbieten. Unter künstlerische Studiengänge im Sinne von Satz 1 fallen auch die ausschließlich künstlerischen Studiengänge an Musikhochschulen. Verwaltungshochschulen gelten nicht als Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages. Durch die Regelung in Satz 1 wird eine angemessene Verteilung der Kosten auf alle Hochschulen sichergestellt, die die Dienstleistung der Stiftung in Anspruch nehmen können; Kostenverschiebungen durch sporadische Beteiligung werden vermieden. Satz 2 ermächtigt die Stiftung, hinsichtlich der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge eine Beitragsordnung zu erlassen, die der Stiftungsrat als Entscheidungsorgan der Stiftung (§ 6 Errichtungsgesetz) beschließt.

In Absatz 2 Satz 4 ist das Wort „Juni“ durch „Juli“ ersetzt worden. Dabei handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Artikel 16: (Ordnungswidrigkeiten)

Die Regelung enthält keine Änderungen gegenüber dem Staatsvertrag vom 5. Juni 2008.

Zu Artikel 17: (Auflösung der Zentralstelle)

Absatz 1 trägt der Tatsache Rechnung, dass die Zentralstelle aufgelöst und die Stiftung errichtet ist. Die Sätze 1 und 2 haben deklaratorischen Charakter und dienen den weiter erforderlichen Regelungen der Sätze 3 und 4.

Absatz 2 Satz 2 des Staatsvertrages vom 5. Juni 2008 kann entfallen, weil die aktuell bereits erfolgende Zuführung von Versorgungsrücklagen zu dem allgemeinen Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen ausreicht.

Zu Artikel 18: (Übergangsregelungen)

Zu Absatz 1:

Die Regelung soll Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Lebensplanung auf die bisherige Wartezeitquote ausgerichtet haben, im neuen System zeitlich begrenzt erweiterte Zulassungschancen einräumen. Dazu wird bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in der zusätzlichen Eignungsquote die Zeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) ergänzend neben anderen Auswahlkriterien berücksichtigt. Die Regelung gilt für die Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022. Die Gewichtung der Wartezeit nimmt über diese vier Vergabeverfahren ab. Dies verdeutlicht den auslaufenden Charakter des Kriteriums Wartezeit.

Neben der Wartezeit müssen aus verfassungsrechtlichen Gründen eignungsbezogene Auswahlkriterien berücksichtigt werden. Daher werden Auswahlkriterien nach Maßgabe des Artikels 10 Absatz 2 hinzugezogen. Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung spielt – wie auch sonst in der zusätzlichen Eignungsquote – keine Rolle. Die technisch bedingten Übergangsregelungen des Artikels 18 Absatz 2 sind zu beachten.

Nach Ende des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2021/2022 gelten die Regelungen des Artikels 10 Absatz 1 Nummer 2, ggf. unter Berücksichtigung von Artikel 18 Absatz 2.

Anknüpfungszeitpunkt für die Festlegung der Höchstpunktzahl, die für erworbene Wartezeit vergeben wird, ist die Verkündung des Urteils. Bei einer Bewerbung für den Studiengang Medizin konnte zu diesem Zeitpunkt über die Wartezeitquote zugelassen werden, wer eine Wartezeit von mindestens 15 Semestern erreicht hatte. Daher wird die Höchstpunktzahl für Wartezeit von 15 und mehr Semestern vergeben. Das Bundesverfassungsgericht hat die alleinige Berücksichtigung von Wartezeit als Auswahlkriterium ohne angemessene Begrenzung der Wartezeit beanstandet. Die nunmehr vorgesehene Kombination mit eignungsrelevanten Kriterien und die im Verhältnis zu diesen Kriterien beschränkte Gewichtung der Wartezeit ermöglicht übergangsweise eine Berücksichtigung auch längerer Wartezeiten.

Die überwiegende Gewichtung der eignungsbezogenen Kriterien erfolgt im Lichte der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Die Verringerung der Höchstpunktzahl für Wartezeit in den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021 und zum Wintersemester 2021/2022 entspricht der Entscheidung der Länder, Wartezeit nur im Übergang und mit abnehmendem Gewicht zu berücksichtigen.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 übernehmen die bisherigen Verfahrensregelungen zum Nachteilsausgleich und zum Parkstudium des Staatsvertrags vom

5. Juni 2008. Satz 2 gilt nach dessen Halbsatz 2 nicht für Zeiten eines Studiums aufgrund einer Zulassung nach Artikel 11 Absatz 3 (Teilstudienplatz). Damit soll eine Schlechterstellung von inländischen Studierenden auf Teilstudienplätzen gegenüber denjenigen Studierenden, die im Ausland studiert haben, bei der Berechnung der Wartezeit vermieden werden.

Satz 3 regelt die Auswahl bei Rangleichheit.

Zu Absatz 2:

Für die Umsetzung der Vergabeverfahren nach den aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts erforderlich gewordenen Neuregelungen dieses Staatsvertrages ist die bestehende Software in erheblichem Umfang anzupassen. Da bis zur erstmaligen Anwendung des neuen Verfahrens die technischen Voraussetzungen für die Anwendung aller Verfahrensoptionen dieses Staatsvertrags noch nicht verfügbar sein werden, bedarf es der Übergangsregelung nach Absatz 2, die den Ausbau der Funktionalitäten bis zur Verfügbarkeit der vollständigen Softwarelösung gewährleistet. Sie ermöglicht erforderliche Einschränkungen und stellt zugleich die Verfassungsmäßigkeit der Vergabeverfahren ab dem 1. Januar 2020 sicher.

Artikel 18 Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass die dort genannten Rechtsverordnungen der Länder nicht einheitlich sein müssen.

Zu Absatz 3:

Übergangsweise können für die Pharmazie Ausnahmen vorgesehen werden, weil für diesen Studiengang kein abschließend validierter Studieneignungstest vorliegt und zudem das Verhältnis der Zahl verfügbarer Studienplätze zur Zahl der Bewerberinnen und Bewerber im Studiengang Pharmazie nicht vergleichbar ist mit der Situation im Studiengang Medizin.

Die Regelungen des Absatzes 1 gelten nicht für den Studiengang Pharmazie.

Zu Artikel 19: (Schlussvorschriften)

Artikel 19 enthält die redaktionell angepasste Regelung des Artikels 18 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 5. Juni 2008. Es wird klargestellt, dass die Regelungen des neuen Staatsvertrages frühestens auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 Anwendung finden.